Marcus Tullius Cicero's

Werke.

Zehnte Abtheilung.

Stuttgart,
Verlag der J. B. Metzler'schen Buchhandlung.
Für Oestreich in Commission von Mörschner und Jasper
in Wien.
1835.

Div. 403

Marcus Tullius Cicero's
Werke.

Dreißigstes Bändchen.

Reden,

übersetzt

von

C. N. Osiander,

Professor der alten Literatur, Geschichte und Eloquenz am obern Gymnasium zu Stuttgart.

Viertes Bändchen.

Stuttgart,

Verlag der J. B. Metzler'schen Buchhandlung.

Für Oestreich in Commission von Mörschner und Jasper in Wien.

1 8 3 3.

Bayer. Staats-
Bibliothek
München

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Cicero's Reden.

Zweite Rede gegen Verres.

Zweite Abtheilung.

Einleitung.

Diese Abtheilung der Verrinischen Reden ist, gleich der vorhergehenden und den nachfolgenden, nicht öffentlich gehalten, sondern von Cicero zur Begründung der summarischen Anklage in der ersten Klagerede nur schriftlich verfaßt und herausgegeben worden. Der Redner kommt jetzt zur Ausführung des eigentlichen Hauptpunktes, der Klage der Sicilier wegen der Rechtsverletzungen, welche sich Verres als Prätor, in der Eigenschaft des Gerichtsvorstandes in der Provinz Sicilien, in drei Jahren hatte zu Schulden kommen lassen. Es werden sowohl die Ungerechtigkeiten dieses Statthalters gegen Einzelne in bürgerlichen Rechtshändeln, als auch seine im Allgemeinen verkehrte und auf Gewinn berechnete Gerichtsverwaltung mit Anführung von Beispielen gerügt; dann wird die grausame, raubsüchtige und hinterlistige Art der Ausübung der peinlichen Gerichtsbarkeit geschildert: ferner der anmaßende und

schamlose, auch für den Wohlstand Siciliens sehr verderbliche Aemterverkauf: endlich wird von den Gelderpressungen gesprochen, welche sich Verres erlaubte, unter dem Vorwand, daß die Städte ihm Bildsäulen errichten müßten. Zum Schlusse werden die Zollunterschleife des Verres und seine Wucherverbindungen mit Zollpächtern erwähnt. Diese Rede, in welcher der Ton meist würdig und ernst ist, bietet manche für die Geschichte der Römischen Staats- und Gerichtsverwaltung und Gesetzgebung wichtige Nachweisungen dar.

Inhalt.

I. Eingang, mit Angabe des Hauptgegenstandes. Es ist die Anklage wegen der Bedrückungen Siciliens. Diese Provinz verdient besondere Berücksichtigung wegen der alten Freundschaft mit Rom, und der Vortheile, die sie Rom gewährt. Cap. 1.

Scipio, Marcellus und Cato haben dieß thätig anerkannt. Cap. 2. Verdienste Siciliens um Rom: lobenswerther Charakter der Einwohner. Cap. 3. Diese treten in Gesammtheit gegen Verres als Kläger auf, und Cicero übernimmt die Anklage, unerachtet der Schwierigkeiten, die ihm wegen der Parteilichkeit der Quästoren und des Prätors dabei gemacht worden sind. Cap. 4. Nur Messana hat eine Belobungsgesandtschaft geschickt; aber ihre Gesandten haben sich selbst widerlegt. Cap. 5. Auch die Römer in Sicilien sind gegen Verres, der in der Absicht, Sicilien planmäßig auszuplündern, als Prätor dahin ging. Cap. 6.

II. Abhandlung.

a) Verres Ungerechtigkeiten gegen Einzelne. Sein widerrechtlicher Spruch und Raub in der Erbschaftssache des Dio. Cap. 7. 8.

Falsche Anklage gegen Sosippus und Epicrates, die nur durch übermäßige Summen, die sich Verres zahlen ließ, entkräftet ward. Cap. 9. Er kann dadurch, daß er durch seine Unterhändler das Geld empfing, nicht entschuldigt werden. Denn er hat auch dadurch gefehlt, daß er so schlechte Leute in sein Gefolge aufnahm. Cap. 10. 11.

b) Verkehrte, ungerechte und eigennützige Gerichtsverwaltung im Allgemeinen, besonders in bürgerlichen Rechtsstreiten. Cap. 12. Das Sicilische Recht wurde durch ihn umgestoßen, und die Unabhängigkeit der Richter verletzt. Cap. 13.

Erstes Beispiel: die Behandlung des Heraclius von Syracus, wobei Verres sich durch Räubereien bereicherte, an welchen er die Syracusier Theil nehmen ließ. Cap. 14—20. Auch hatte er die Unverschämtheit, das Marcellusfest abzuschaffen, und ein Verresfest dafür anzuordnen. Cap. 21.

Zweites Beispiel: Mißhandlung des Epicrates. Cap. 22—25. Metellus, Verres Nachfolger, vernichtet anfangs diese Beschlüsse des Verres, wird aber nachher für ihn gewonnen. Cap. 26.

Drittes Beispiel: Erpressungen, die an Heraclius aus Centuripä verübt worden. Cap. 27.

c) Die peinliche Gerichtsbarkeit wurde von Verres als Mittel zu Erpressungen gebraucht, und auf's Gewaltthätigste und Grausamste ausgeübt.

1. Proceß des Sopater: dieser hatte den Verres bestochen, und wurde doch von ihm verurtheilt. Cap. 28—33.

2. Die Beraubung und Verurtheilung des Sthenius, seines Gastfreundes, eines allgemein geachteten Mannes, dessen der Senat und die Tribunen sich annahmen, gegen die Warnung seines Vaters und mit Verletzung der Wahr=

heit und aller Formen. Cap. 34–47. Verres ließ sich als Richter von Vielen bestechen. Cap. 48.

d) Verres hat die Rathsstellen, besonders die Censorwürde in Sicilien, überall verkauft, mit Hintansetzung der Sicilischen und Römischen Gesetze. Cap. 49–53. Schilderung des Dienstmäklers Timarchides. Cap. 54.

e) Verres hat zum Nachtheil des öffentlichen Dienstes die Censoren in Sicilien, so wie die Gemeindecassen genöthigt, zur Errichtung von Bildsäulen zu seiner Ehre eine Steuer zu zahlen. Cap. 55. (Metellus, sein Nachfolger, mußte viele Verordnungen des Verres widerrufen. Cap. 56.) Unterschleife bei jener Steuer. Cap. 56–60.

Zurückweisung und Entkräftung des Rechtfertigungsgrundes, welchen Verres und seine Vertheidiger vorbringen werden: daß die Pächter seine Feinde seyen und ihn deßhalb anklagen. Cap. 61. Auch Diese haben ihm Bildsäulen errichten müßen. Alle haben es jedoch gezwungen gethan: und nach seiner Abreise sind viele Bildsäulen wieder umgestürzt worden. 62–68.

Verres hat sich also allgemeinen Haß zugezogen, und seine Bemühungen, durch jene Bildsäulen sein Benehmen zu rechtfertigen, ist vergeblich. Cap. 69.

f) Beleuchtung seines Betragens in Zollsachen, und der Gesinnungen der Zollpächter gegen ihn. Auch hier fallen ihm Unterschleife, Vernichtung wichtiger Papiere, Fälschungen und Bestechlichkeit zur Last.

Zweite Rede gegen Verres.

Zweite Abtheilung.

Von der Gerichtsverwaltung in Sicilien.

1. Vieles, ihr Richter, muß ich nothwendig übergehen, um endlich, so gut ich es vermag, über Dasjenige, was meiner treuen Besorgung anvertraut ist, sprechen zu können. Siciliens Sache ist es nämlich, die ich zu führen übernommen habe: diese Provinz ist es, die mich zu diesem Geschäfte herbeigezogen hat. Jedoch habe ich bei Uebernahme dieser Last, indem ich mich der Sache Siciliens unterzog, eine weit umfassendere Aufgabe in meinen Gedanken damit verbunden. Denn es ist die Sache des gesammten [Senatoren-] Standes, es ist die Sache des Römischen Volkes, die ich zu führen übernommen habe: in der Ueberzeugung, daß dann erst nach Gebühr Recht gesprochen werden könne, wenn nicht allein der schuldbefleckte Beklagte vor Gericht gezogen würde, sondern auch ein gewissenhafter und standhafter Ankläger vor den Richtern erschiene. Daher muß ich um so mehr mit Uebergehung seiner sonstigen Räubereien und Schandthaten eilen, auf Siciliens Angelegenheit zu kommen, damit ich mit möglichst ungeschwächter Kraft die Verhandlung führen

könne, und damit es mir zum Vortrag nicht an Zeit gebreche. Ich glaube daher auch, ehe ich von den Leiden Siciliens spreche, über das Ansehen, das Alter und die Nutzbarkeit dieser Provinz etwas Weniges voranschicken zu müßen. Denn wenn alle Bundesgenossen und Provinzen auf sorgfältige Beachtung von eurer Seite Anspruch haben, so ist dieß, ihr Richter, vornehmlich bei Sicilien aus vielen sehr triftigen Gründen der Fall: einmal, weil zuerst unter allen auswärtigen Nationen Sicilien sich an die Freundschaft und das Schutzverhältniß mit euch angeschlossen hat; weil sie zuerst unter allen, zur Ehre unseres Staates, eine Provinz genannt wurde; durch sie haben zuerst unsere Vorfahren gelernt, wie rühmlich es sey, über auswärtige Völker zu gebieten; dann hat auch sie allein gegen das Römische Volk solche Treue und Zuneigung bewiesen, daß die Städte dieser Insel, seitdem sie in den Freundschaftsbund mit uns getreten sind, nie wieder abfielen, sondern die meisten und berühmtesten derselben diese Freundschaft standhaft beobachteten. Daher war auch für unsere Vorfahren diese Provinz die Stufe, von der das Reich nach Africa vorschritt. Denn Karthago's gewaltige Macht wäre nicht so leicht gestürzt worden, wenn uns dort nicht eine Hülfsquelle der Lebensmittel, und unseren Flotten ein Zufluchtsort eröffnet wäre.

2. Daher hat Publius Africanus nach Karthago's Zerstörung die Städte Siciliens mit den schönsten Bildern und Denkmälern ausgeschmückt, um bei Denen, die er über den Sieg des Römischen Volks von der freudigsten Theilnahme beseelt glaubte, die meisten Denkzeichen des Sieges aufzu-

stellen. Ja jener Marcus Marcellus *) selbst, dessen Tapferkeit in Sicilien die Feinde, dessen Milde die Besiegten, dessen Rechtlichkeit alle übrigen Sicilier erprobt haben, hat nicht allein für die Verbündeten in diesem Kriege gut gesorgt, sondern auch der überwundenen Feinde geschont. Nachdem er Syracus, die herrliche Stadt, welche nicht blos durch Kunst sehr befestigt, sondern auch durch ihre natürliche Lage von der Land- und Seeseite gedeckt war, durch Gewalt und Klugheit erobert hatte, so ließ er sie nicht allein unversehrt bestehen, sondern ließ ihr auch so viele ihrer Kunstzierden, daß sie zugleich ein Denkmal seines Sieges, seiner Milde und Enthaltsamkeit wurde. Denn da konnte die Welt sehen, was er erobert, welche Menschen er verschont, wie er sie zurückgelassen hatte. So sehr glaubte er Sicilien ehren zu müßen, daß er auch die feindliche Stadt vom Boden der verbündeten Insel nicht vertilgen zu dürfen meinte. Wir haben daher auch die Provinz Sicilien in allen Fällen stets so benützt, daß wir alle Erzeugnisse, die sie hervorbringen konnte, nicht als auf ihrem Boden gewachsen, sondern wie schon in unserer Heimath aufgespeichert ansahen. Wann hat sie die schuldigen Getreidelieferungen nicht auf den Tag entrichtet? Wann hat sie das, was sie für uns als Bedürfniß

*) Marcellus hatte nach der Eroberung von Syracus viele Kunstwerke von dort nach Rom gebracht. Liv. XXV, 40. Auch wurde er wegen Mißhandlung der Syracusier zu Rom von denselben fälschlich angeklagt (Liv. XXVI, 30.), aber ohne Erfolg: worauf die Syracusier ihn zu ihrem Patron erwählten. Liv. a. a. O. 32.

erkannt, nicht unaufgefordert angeboten? Wann hat sie, was ihr auferlegt wurde, zu leisten sich geweigert? Daher hat jener Cato, der Weise, Sicilien die Vorrathskammer des Staats, die Nährmutter des Römischen Volkes genannt. Wir aber haben es in jenem höchst schweren und bedenklichen Italischen Krieg erfahren, daß Sicilien für uns nicht blos eine Vorrathskammer geworden ist, sondern auch die Stelle jenes alten reichgefüllten Schatzes der Vorfahren vertrat. *) Denn ohne irgend einen Aufwand von unserer Seite hat Sicilien unser zahlreiches Heer durch Lieferungen von Leder, Röcken, Getreide genährt, gekleidet und bewaffnet.

3. Was soll ich von jenen Rücksichten sagen, ihr Richter, deren Umfang und Wichtigkeit wir vielleicht nicht einmal kennen: daß wir nämlich darum manche wohlhabendere Mitbürger haben, weil ihnen eine getreue und einträgliche Provinz so nahe liegt, wohin sie leicht Ausflüge machen, wo sie ihrem Gewerbe mit Vergnügen nachgehen: wo sie theils mit Vortheil und Nutzen, welchen die gelieferten Waaren bringen, wieder abreisen, theils bleiben können, um nach Belieben Ackerbau, Viehzucht, Handelsgeschäfte zu treiben, kurz, um hier Wohnung und Aufenthalt zu finden? Es ist dieß kein geringer Vortheil für das Römische Volk, daß eine so große Anzahl von Römischen Bürgern in so geringer Entfernung von der Heimath auf eine so nützliche und gewinn-

*) Im Bundesgenossenkriege (91—88 v. Chr.) war die Staatscasse sehr erschöpft worden: Sicilien mußte aushelfen. Eine Andeutung hiervon kann man finden in Liv. Epit. 70.

reiche Art beschäftigt wird. Und da unsere Staatseinkünfte und Provinzen gleichsam die Grundstücke des Römischen Volks sind, so ist die Nähe dieser Provinz bei der Hauptstadt dem Römischen Volke in eben dem Grade erwünscht, wie die nahe gelegenen Grundstücke Euch die angenehmsten sind. Ferner ist, ihr Richter, die Arbeitsamkeit, Redlichkeit und Mäßigkeit der Bewohner selbst von der Art, daß sie jener unserer alten Zucht und Sitte, nicht der neuern, die jetzt im Schwunge ist, nahe zu kommen scheinen. Da ist keine Aehnlichkeit mit den übrigen Griechen, kein Müssiggang, keine Ueppigkeit: vielmehr ist da die größte Thätigkeit in öffentlichen und besondern Geschäften, die größte Sparsamkeit, die größte Arbeitsamkeit. Sie sind ferner unseren Leuten so gewogen, daß bei ihnen ein Zollpächter und Handelsmann nicht gehaßt wird. Sie haben sich überdieß von so vielen unserer Staatsbeamten Mißhandlungen gefallen lassen, daß sie bis jetzt noch nie in Gesammtheit zum Altar der Gesetze und zu eurem Schutz ihre Zuflucht genommen haben: und doch hatten sie nicht allein jenes Jahr ausgehalten, *) wo sie so hart behandelt wurden, daß sie sich nicht hätten erholen können,

*) Marcus Aemilius Lepidus war um das J. R. 673 Prätor in Sicilien gewesen, und wegen seiner Verwaltung von Metellus Celer und Nepos angeklagt worden; aber wegen seiner Beliebtheit bei dem Volke mußten sie von der Klage abstehen. Asconius. Es ist derselbe Lepidus, der nach dem Tode des Sulla eine Staatsumwälzung in Rom anstiften wollte, aber entfliehen mußte. Zumpt glaubt, aus Schonung für Lepidus Freunde habe Cicero seinen Namen nicht genannt.

wäre nicht Cajus Marcellus *) wie durch eine Fügung des Schicksals ihnen gesendet worden, damit zweimal von derselben Familie Siciliens Rettung begründet würde: sondern sie hatten auch nachher des Marcus Antonius **) unumschränkte Gewalt empfunden. Hatten sie ja die von ihren Vorfahren hergebrachte Meinung, die Verdienste des Römischen Volks um die Sicilier seyen so groß, daß sie auch Mißhandlungen von den Unsrigen ertragen zu müßen glaubten. Gegen Keinen vor Verres haben die Städte im Namen der Gesammtheit ein Zeugniß abgelegt. Auch ihn selber würden sie noch ertragen haben, wenn er auf menschliche Weise, wenn er in der gewöhnlichen Art, wenn er endlich nur in irgend einem Stücke sich verfehlt hätte. Aber da sie seine Ueppigkeit, Grausamkeit, Habsucht, seinen Uebermuth nicht aushalten konnten; da sie alle ihre Vortheile und Rechte, da sie die Wohlthaten des Römischen Volks und Senats durch die frevelhafte Willkühr eines Einzigen verloren hatten; so entschlossen sie sich, entweder für des Mannes Ungerechtigkeiten durch Euch Rache und Genugthuung zu fordern, oder wenn Ihr sie Eurer Hülfe und Unterstützung unwürdig fändet, ihre Städte und Wohnsitze zu verlassen, da sie schon vorher wegen

*) Cajus Marcellus war im J. R. 675 Prätor in Sicilien gewesen, und hatte da viel zum Besten der Provinz gethan. Vergl. Cicero Cäcil. 4.

**) Marcus Antonius, der Vater des Triumvir, hatte als Oberbefehlshaber der Küsten auch Sicilien bedrückt. Cäcil. 17. — Infinitus geht, wie aus vielen andern Stellen erhellt, nicht blos, wie Ferrat. will, auf den Localumfang der Gewalt.

seiner widerrechtlichen Quälereien ihre Felder hatten verlassen müßen.

4. In dieser Absicht haben Abgeordnete der Gesammtheit an Lucius Metellus sich mit der Bitte gewendet, er möchte Jenen, so bald wie möglich, ablösen; in dieser Gesinnung haben sie oft bei ihren Schutzherrn über ihr Elend Klage erhoben: von diesem Schmerz beseelt haben sie den Consuln ihre Forderungen, welche nicht sowohl für Forderungen, als für Anklagen gegen Jenen gelten sollten, vorgetragen. Auch bei mir, dessen Rechtlichkeit und Uneigennützigkeit sie erprobt hatten, haben sie es durch ihre Leiden und Thränen dahin gebracht, daß ich, von meiner gewohnten Lebensbahn abweichend, zu einer Anklage des Verres mich entschloß, was doch meinen Grundsätzen und Gesinnungen so ganz entgegen war, wiewohl ich glaube, daß ich in dieser Rechtssache weit mehr die Stelle eines Vertheidigers, als eines Anklägers übernommen habe: endlich sind aus dieser ganzen Provinz die angesehensten und vornehmsten Männer in öffentlichem und eigenem Namen hier erschienen, und die bedeutendsten und achtbarsten Städte haben alle ihnen widerfahrene Kränkungen aufs Nachdrücklichste zur Klage gebracht. Aber wie sind sie erschienen, ihr Richter? Denn ich glaube mich vor Euch im Namen der Sicilier freimüthiger erklären zu müßen, als sie selber vielleicht wünschen mögen: ich will lieber mich durch die Rücksicht auf ihr Wohl, als auf ihre Wünsche leiten lassen. Glaubt ihr wohl, daß je irgend ein abwesender Beklagter in einer Provinz mit solcher Macht, mit solcher Leidenschaft gegen die Untersuchung seines Anklägers geschützt worden ist? Die Quästoren beider Bezirke

der Provinz *), die es unter seiner Prätur gewesen waren, standen mir mit ihren Stabbündeln immer zur Seite. Ferner waren ihre Nachfolger, die ihm sehr ergeben waren, und aus seinen Vorrathshäusern freigebig bewirthet wurden, nicht minder thätig gegen mich. Sehet daraus, wie groß seine Macht war, da er in einer Provinz vier Quästoren als die eifrigsten Vertheidiger und Beschützer hatte, und da der Prätor selbst und dessen ganzes Gefolge ihm so ergeben war, daß man ohne Mühe wahrnehmen konnte, nicht sowohl Sicilien, das sie ganz ausgesogen getroffen hatten, als Verres selbst, der reich besackt abgezogen war, sey ihre Provinz gewesen. Da drohte man den Siciliern, wenn sie eine Gesandtschaft abordnen würden, um gegen ihn etwas anzubringen; man drohte Denen, die etwa abgereist waren: da war man freigebig mit Versprechungen gegen Die, die ihn loben würden: da hielt man die wichtigsten Zeugen über Privatvorfälle, deren persönliche Anwesenheit ich durch Vorladung verlangt hatte, mit Gewalt und in Gefängnissen zurück.

5. Aller dieser Thatsachen unerachtet war es doch die Stadt der Mamertiner **) allein, die in öffentlichem Namen Gesandte abgeordnet hat, um ihn zu beloben. Ihr habt jedoch den Cajus Hejus, das Haupt dieser Gesandtschaft, den angesehensten Mann aus jener Gemeinde, eidlich aussagen

*) Sicilien war in die Bezirke von Lilybäum und Syracus eingetheilt.

**) Es ist Messana gemeint (vergl. Strabo VI, 2.). Es hatten sich nämlich die Campanischen Miethtruppen des Agathocles, Mamertiner genannt, Messana's bemächtigt. Polyb. 1, 7. 8.

hören, daß Verres ein sehr großes Lastschiff zu Messana habe, welches durch Arbeiter, die man auf öffentliche Kosten zusammenbrachte, erbaut worden: derselbe Gesandte der Mamertiner, der Lobredner dieses Menschen, hat ausgesagt, daß Verres nicht allein seine Habseligkeiten, sondern auch seine von den Vorfahren ererbten Heiligthümer und Hausgötter aus seinem Hause geraubt habe. Eine herrliche Belobung, wenn zwei Dinge von den Gesandten mit einem Geschäft abgemacht werden, nämlich das Beloben und die Ersatzforderung. Auch wird an einem bestimmten Orte *) ausgeführt werden, warum eigentlich diese Stadt Jenem befreundet ist. Ihr werdet nämlich finden, daß gerade die Ursachen des Wohlwollens der Mamertiner gegen ihn seine Verurtheilung hinreichend begründen. Keine andere Stadt, ihr Richter, belobt ihn durch einen öffentlichen Beschluß. Jene Zwangsgewalt der obersten Befehlshaberstelle hat bei sehr wenigen [einzelnen] Personen, nicht aber bei Gemeinden, so viel vermocht, daß entweder einige ganz geringe Leute aus den elendesten und entvölkertsten Städtchen sich finden ließen, die ohne Genehmigung ihres Volks und Raths abreisten; oder daß diejenigen Abgeordneten, die man gegen ihn zu schicken beschlossen hatte, und die öffentliche Zeugnisse und Aufträge erhalten hatten, durch Gewalt und Schrecken zurückgehalten wurden. Daß indessen dieser Fall bei einigen Wenigen eingetreten ist, war mir nicht unerwünscht: damit die übrigen so zahlreichen, großen und angesehenen Städte, kurz die Gesammtheit Siciliens desto mehr Eindruck

*) Verr. V, 23. 17 ff.

auf Euch machen möchte, wenn ihr einsähet, daß sie durch keine Gewalt und keine Gefahr sich abhalten ließen, einen Versuch zu machen, wie viel die Klagen der ältesten und treuesten Bundesgenossen bei euch gälten. Denn wofern vielleicht Einer von Euch gehört hat, daß Verres von den Syracusiern eine öffentliche Belobung erhalten, so habt ihr zwar in der ersten Verhandlung aus dem Zeugniß des Syracusiers Heraclius Euch überzeugt, was es damit für eine Bewandtniß habe: jedoch wird Euch an einem ander nOrte*) der Beweis geführt werden, wie sich die ganze Sache in Betreff dieser Stadt verhalte. Ihr werdet Euch nämlich überzeugen, daß nie Jemand so sehr verhaßt ist und war, als Er bei den Syracusiern.

6. Aber vielleicht sind es die Sicilier allein, die ihn verfolgen: vielleicht vertheidigen und achten ihn die Römischen Bürger, die in Sicilien Verkehr treiben, und wünschen seine Rettung. Ich bemerke zuerst: wenn dem auch so wäre, so müßtet Ihr doch bei dieser Untersuchung wegen Gelderpressungen, welche der Bundesgenossen wegen eingeleitet worden, nach dem Gesetz und dem Gerichtsgebrauch in Betreff der Bundesgenossen, ihre Klagen anhören. Aber ihr konntet in der ersten Verhandlung vernehmen, daß sehr viele der angesehensten Römischen Bürger aus Sicilien über die wichtigsten Vorfälle Zeugniß ablegten über die Kränkungen, die sie selbst erlitten, und wovon sie wissen, daß solche Andern zugefügt worden. Ich bestätige, so weit ich es einsehen kann, meine Behauptung durch Folgendes. Ich glaube den Siciliern einen Gefallen erwiesen zu haben, da-

*) Verr. IV, 63 ff.

durch, daß ich durch meine Anstrengung und Gefahr, indem ich mir Feindschaften zuzog, die ihnen widerfahrenen Kränkungen untersucht habe: aber ich glaube auch unseren Mitbürgern nicht minder eine Gefälligkeit erwiesen zu haben, welche überzeugt sind, daß die Sicherung ihrer Rechte, Freiheit, Habe und ihres Wohlstandes auf der Verurtheilung dieses Menschen beruhe. Ihr möget also meinetwegen meinen Vortrag über seine Gerichtsverwaltung in Sicilien mit dem Entschlusse anhören, daß ihr, wofern er die Billigung irgend einer Einwohnerclasse – seyen es Sicilier, oder unsere Mitbürger; irgend eines Standes, seyen es die Pflanzer oder die Viehtriftpächter, oder die Handelsleute – sich erworben; wofern er nicht ihrer Aller gemeinsamer Feind und Räuber gewesen; wofern er gegen Jemand in irgend einer Sache Schonung beobachtet hat, auch ihm Schonung angedeihen lasset. Sobald ihm nämlich durch das Loos die Provinz Sicilien zugefallen war, so fing er sogleich, noch vor seiner Abreise, zu Rom und in der Nähe der Stadt an, bei sich selbst darüber nachzudenken, und mit seinen Freunden Rath zu pflegen, durch welche Mittel er in einem Jahre sich in dieser Provinz am meisten Geld machen könnte. Er wollte nicht erst während der Verwaltung seine Schule machen, wiewohl er in Absicht auf die Provinz nicht ununterrichtet, noch ein Neuling war, sondern auf den Raub eingeschult und vorbereitet nach Sicilien kommen. Wie treffend hat doch die Volksstimme durch allgemeinen Ruf und Gerede das Loos jener Provinz vorherverkündet, indem die Leute in dem Namen des Verres *) auf eine sehr spöttische Weise

*) Verres bedeutet auch: du wirst ausfegen.

eine Vorbedeutung fanden für sein künftiges Benehmen in der Provinz! Denn wenn man seiner Ueberläuferei und seines Diebstahls während seiner Quästur gedachte: wenn man seiner Beraubungen von Städten und Tempeln während seines Legatenamtes sich erinnerte: wenn man die Räubereien seiner Prätur auf dem Forum ansah; wer konnte da noch zweifeln, wie er in dem vierten Act seiner ruchlosen Laufbahn sich verhalten werde?

7. Und damit Ihr Euch überzeuget, daß er zu Rom nicht blos die Arten des Diebstahls, sondern auch die Namen *) [der Personen, die er bestehlen wollte] sich bekannt zu machen gesucht habe, so vernehmet einen ganz entscheidenden Beweis hiefür, damit ihr um so leichter beurtheilen möget, wie einzig in ihrer Art seine Schamlosigkeit ist. An dem Tage, wo er Sicilien betrat (seht, ob er gemäß jenem zu Rom verbreiteten Wort der Vorbedeutung hinlänglich vorbereitet erschien, um die Provinz auszufegen), schickte er sogleich von Messana ein Schreiben nach Halésa, wovon ich glaube, daß er es noch in Italien abgefaßt habe. Denn sobald er aus dem Schiff gestiegen war, hatte er nichts Eiligeres zu thun, als den Dio von Halesa sofort zu sich zu berufen: „er wolle über die Erbschaft, welche dessen Sohne von einem Verwandten, Apollodorus Laphiro, zugefallen war, Untersuchung anstellen." Die Summe, ihr Richter, war sehr ansehnlich. Dieß ist derselbe Dio, ihr Richter, der jetzt durch die gefällige Verwendung des Quintus Metellus Römischer Bürger geworden ist: von dem durch das Zeugniß

*) Wolff will hier „Vorwände" übersetzen.

vieler Männer vom ersten Range, und durch die Rechnungen Vieler in der ersten Verhandlung Euch genügend dargethan worden ist, *) daß er eine Million gezahlt habe, um eine Sache, in der nicht einmal der leiseste Zweifel vorwalten konnte, durch den Spruch des Verres zu gewinnen: ferner, daß Heerden von den edelsten Stuten ihm weggetrieben, daß, was er zu Hause an Silber und Teppichen hatte, ihm geraubt worden; daß so Quintus Dio wegen keiner andern Ursache, als wegen jener ihm zugefallenen Erbschaft, eine Million Sestertien verloren habe. Wie nun? Unter welchem Prätor war dem Sohne des Dio diese Erbschaft zugefallen? Unter demselben, wo die Tochter des Senators Cajus Annius und der Senator Marcus Ligur erbten, unter Cajus Sacerdos. **) Wie? Hat damals Niemand dem Dio Schwierigkeiten gemacht? Eben so wenig, als dem Ligur unter dem Prätor Sacerdos. Wie? Hat bei Verres Jemand die Sache klagbar angebracht? Niemand: man müßte denn etwa annehmen, daß eigennützige Angeber ***) bei der Meerenge schon sich eingefunden hätten.

8. Nein! Schon als er noch in der Nähe von Rom war, hatte er vernommen, daß einem gewissen Sicilier Dio eine sehr große Erbschaft zugefallen sey: daß ihm dabei auferlegt worden sey, Bildsäulen auf dem Marktplatze errichten zu lassen: wenn er dieß nicht thäte, so sollte er zum Vortheil der Erycinischen Venus †) eine Buße entrichten. Wiewohl

*) Zweite Rede I, 10.
**) Vergl. den vorigen Abschnitt 41 ff. 48.
***) Vergl. Cäcil. 7. und unsere Uebers. und Anmerk.
†) Vergl. unsere Anm. zu Cäcil. 17.

die Bildsäulen dem Testamente gemäß errichtet worden waren, so hoffte er doch, weil die Venus genannt sey, einen Vorwand zu Gelderpressungen *) aufzufinden. Er stellt also Jemand auf, der die Erbschaft für die Erycinische Venus in Anspruch nehmen muß. Denn nicht der Quästor, welcher den Eryxberg in seinem Bezirk hatte, **) trat, wie es die Gewohnheit mit sich gebracht hätte, mit der Forderung auf: sondern ein gewisser Nävius Turpio, ein Sendbote und Kundschafter des Verres, der schlechteste Mensch unter allen eigennützigen Angebern jenes Bezirkes, der wegen Rechtsverletzungen unter dem Prätor Cajus Sacerdos verurtheilt worden war. Denn die Sache war von der Art, daß der Prätor selbst, da er einen Rechtsverdreher suchte, keinen finden konnte, der etwas klüger gewesen wäre. Er spricht nun diesen ***) Mann von seiner Verpflichtung gegen die Venus los, aber verurtheilt ihn zum eigenen Vortheil: er wollte natürlich lieber Menschen, als Götter sündigen lassen; er wollte lieber selbst dem Dio etwas nehmen, was er nicht durfte, als daß Venus etwas, was man ihr nicht schuldig war, sich zueignen sollte. Wozu brauche ich jetzt noch das Zeugniß des Sextus Pompejus Chlorus vorzulesen, eines höchst achtbaren Mannes, der, obwohl schon lange seiner Tugend wegen in das Römische Bürgerrecht aufgenommen,

---

*) Eine Conjectur hat: calumniae, Vorwand zu boshaften Ränken.

**) Er hieß Cäcilius Niger, und hatte den Distrikt von Lilybäum unter sich.

***) Wir lesen mit Zumpt gegen Orelli: hunc hominem, mit Beziehung auf Dio.

doch [zugleich] zu den ersten und angesehensten aller Sicilier gehört, von der ganzen Sache Augenzeuge war, und die Vertheidigung des Dio geführt hat? [Wozu das Zeugniß des Quintus Cäcilius Dio *) selbst, eines so erprobten und ehrliebenden Mannes? Oder des Lucius Vetecilius Ligur, des Titus Manilius, des Lucius Calenus, die alle durch ihre Aussage die Behauptung wegen jener Gelder des Dio bekräftigt haben? Eben das hat auch Marcus Lucullus bezeugt, daß er vermöge der Gastfreundschaft, in der er mit Dio stehe, von dessen Leiden schon früher Kenntniß gehabt habe. Wie? Lucullus, der damals in Macedonien war, **) sollte davon bessere Kunde gehabt haben, als Du, Hortensius, der Du zu Rom warest: da doch Dio zu Dir seine Zuflucht nahm, da Du über die Kränkung des Dio bei Verres Dich in einem Briefe aufs Nachdrücklichste beschwert hast? Ist Dir dieß etwas Neues und Unerwartetes? Ist es jetzt das erstemal, daß diese Anschuldigung Dir zu Ohren kommt? Hast Du Nichts von Dio, Nichts von Deiner Schwiegermutter Servilia, dieser ausgezeichneten Frau, einer alten Gastfreundin des Dio, hierüber vernommen? Ist nicht Manches, was Du weist, meinen Zeugen [sogar] unbekannt? Hat mir nicht Dein Zeugniß nur eine ausschließende Bestimmung des Gesetzes, ***) nicht aber die Unschuld des Verres entzogen?

*) Diese Namen hatten jene Sicilier bei Erlangung des Bürgerrechts von ihren Patronen angenommen.

**) Marcus Lucullus, Bruder des Siegers im Mithridatischen Kriege, war Consul im J. R. 681., und besiegte in Macedonien die Dardaner.

***) Weil Hortensius Sachwalter des Gegners war, so konnte er gesetzlich nicht als Zeuge auftreten.

Zeugnisse des Marcus Lucullus, des Chlorus, des Dio.

9. Glaubt ihr, die Summe sey ansehnlich genug gewesen, die dieser Venusdiener, der aus Chelidons Armen in die Provinz weggezogen war, im Namen der Venus sich verschafft hat? — Laßt Euch nun eine andere, nicht minder schamlose, Rechtsverdrehung wegen einer geringeren Geldsumme erzählen. Sosippus und Epikrates sind Brüder aus Agyrium. *) Ihr Vater starb vor zwei und zwanzig Jahren: in seinem Testamente war irgendwo für einen gewissen Fall oder ein gewisses Versehen eine Buße für die Venus angesetzt. Nach zwanzig Jahren erst, nachdem so viele Prätoren, Quästoren und Rechtsverdreher in der Provinz gewesen waren, wurde die Erbschaft ihnen im Namen der Venus abgefordert. Verres untersucht die Sache: er empfängt von den beiden Brüdern durch Volcatius eine Summe von ungefähr viermal hundert tausend Sestertien. Schon früher habt ihr die Zeugnisse Vieler vernommen. Die Brüder von Agyrium gewannen den Proceß so, daß sie mit leeren Händen und als arme Männer von dannen gingen.

10. „Aber dieses Geld ist ja nicht an Verres gekommen." Was soll das für eine Vertheidigung seyn? Soll darauf beharrt werden, oder ist es nur versuchsweise gesagt? Denn für mich ist es eine ganz neue Behauptung. Verres stellte die Rechtsverdreher auf: Verres hieß sie erscheinen: Verres untersuchte: Verres that den Spruch. Große Summen wurden gezahlt: die Zahlenden gewannen den Proceß:

*) Der Ort lag im Binnenlande Siciliens, am Symäthusfluß.

und Du könntest Dich damit vertheidigen wollen, das Geld sey dem Verres nicht ausgezahlt worden? Doch ich komme Dir zu Hülfe: auch meine Zeugen sagen dasselbe: sie behaupten, dem Volcatius das Geld gegeben zu haben. War denn Volcatius ein Mann von solchem Gewicht, daß er den beiden Männern viermal hundert tausend Sestertien abnehmen konnte? Wer hätte dem Volcatius, wäre er für sich allein aufgetreten, auch nur einen Heller gegeben? Er soll kommen und es versuchen: Niemand wird ihm das Haus öffnen. Aber ich gehe noch weiter: ich beschuldige Dich, daß Du gegen das Gesetz viermal hundert tausend Sestertien angenommen habest: ich gebe zu, daß Dir selbst kein As ausgezahlt worden: aber da das Geld um Deiner Beschlüsse, Edicte, Befehle und Urtheilssprüche willen gegeben wurde, so braucht man nicht zu fragen, durch Wessen Hand es gezählt, sondern durch Wessen Ungerechtigkeit es erpreßt wurde. Jene auserlesenen Leute aus Deinem Gefolge waren Deine Hände: die Offiziere, die Schreiber, die Aerzte, die Gerichtsdiener, die Opferbeschauer, die Ausrufer waren Deine Hände: je näher Einer Dir durch irgend ein vertrautes Verhältniß stand, um so mehr wurde er als Deine Hand angesehen: jene ganze Schaar, die Du um Dich hattest, die größeres Unheil über Sicilien brachte, als wenn es hundert Schaaren entlaufener Sclaven gewesen wären, *) war ohne Widerspruch Deine Hand. Alles, was von irgend einem

*) Eine Anspielung auf den blutigen Sclavenaufstand in Sicilien im J. 101 v. Chr. Vergl. Diodor's Fragm.

dieser Leute genommen ward, muß man nothwendig so ansehen, daß es nicht allein Dir gegeben, sondern auch eigenhändig von Dir gezählt worden. Denn wenn ihr diese Vertheidigung zulasset, „er hat es nicht selbst empfangen," so möget ihr immerhin alle Rechtshändel wegen Gelderpressungen aufheben. Kein auch noch so schuldiger Beklagter wird vor Gericht gebracht werden, der nicht jenes Vertheidigungsgrundes sich bedienen könnte. Denn wenn er dem Verres zu Gut kommt, welcher noch so verworfene Verbrecher würde in Vergleichung mit ihm nicht so schuldlos wie Quintus Mucius *) erscheinen? Auch jetzt scheinen jene Männer mir nicht sowohl den Verres vertheidigen, als ein Vertheidigungsmittel an ihm versuchen zu wollen. Daher müßt ihr Richter euch wohl vorsehen. Auf dem Spiele steht das Wohl des Staats, die Ehre unseres Standes, das Heil der Bundesgenossen. Denn wenn wir den Ruf der Mackellosigkeit behaupten wollen, so müßen wir nicht allein uns selbst, sondern auch unsere Umgebungen in der Enthaltsamkeit zu erhalten suchen.

11. Vor allen Dingen müßen wir uns Mühe geben, solche Leute [in die Provinz] mitzunehmen, denen unsere Ehre und Person etwas werth ist: dann aber, wann unsere freundschaftlichen Hoffnungen uns in der Wahl der Personen getäuscht haben, müßen wir sie zur Strafe ziehen und entlassen, und immer so uns betragen, daß wir die Rechenschaft

*) Es ist der Pontifex Quintus Mucius Scävola gemeint, der wegen seiner uneigennützigen Gesinnung oft bei Cicero gerühmt wird. Verg. Rosc. Am. Cap. 12.

nicht aus dem Auge verlieren. Africanus, *) ein höchst gutmüthiger Mann, hat folgenden Ausspuch gethan (man muß übrigens eine solche Gutmüthigkeit beweisen, wie sie sich bei ihm fand, die unserer Ehre keine Gefahr bringt). Als ein Mann, der längst zu seinem Gefolge gehört hatte, einer seiner Freunde, es bei ihm nicht dahin bringen konnte, daß er ihn als Offizier mit sich nach Africa nahm, und Dieser darüber unwillig wurde, so sagte er: „Wundere Dich nicht, wenn Du dieß nicht bei mir durchsetzest. Ich bitte schon lange einen Mann, dem, wie ich glaube, meine Ehre theuer ist, daß er als Offizier mit mir gehe, und konnte ihn bis jetzt nicht dazu überreden." Denn in der That, wenn uns unser Glück und unsere Ehre lieb ist, so müßen wir weit eher die Leute bitten, daß sie uns in die Provinz begleiten, als daß wir ihnen damit eine Wohlthat erzeigen. Aber wenn Du Deine Freunde in die Provinz, wie zum Raube, einludest, und mit ihnen und durch sie raubtest, und sie in der Volksgemeinde mit goldnen Ringen beschenktest, **) dachtest Du da nicht daran, daß Du nicht allein für Dich, sondern auch für ihre Handlungen Rechenschaft geben müßest? — Er hatte sich übrigens nicht blos diese großen und ergiebigen Erwerbsquellen durch solche Rechtssachen bestimmt, worüber er mit seinem Rathe, das heißt mit seiner Bande Untersuchungen anzustellen sich vorgenommen hatte; sondern er hatte auch noch folgendes Mittel aufgefunden, um unermeßlich viel Geld zusammenzuraffen.

*) Ohne Zweifel ist hier an Scipio den jüngern, Karthago's Zerstörer, zu denken.

**) Verr, III, 76. 80.

12. Es ist unzweifelhaft, daß unser Aller ganzes Vermögen in der Gewalt Derer steht, welche die Gerichte einsetzen, und Derer, welche richten: daß Niemand unter Euch sich im Besitz seines Hauses, seiner väterlichen Güter zu behaupten vermag, wenn irgend Jemand darauf Ansprüche macht, und ein schlechtdenkender Prätor, gegen den Niemand Einsprache thun kann, nach Belieben den Richter ernennt, und ein leichtsinniger und boshafter Richter nach dem Befehle des Prätors entscheidet. Kommt ferner noch dazu, daß der Prätor mit Bestimmung einer solchen Formel ein Gericht einsetzt, daß selbst ein Lucius Octavius Balbus, *) ein der Rechte und Pflichten vollkommen kundiger Mann, nicht anders zu urtheilen vermag, wenn die Gerichtsformel also lautet: „Lucius Octavius soll Richter seyn: wenn es sich ergibt, daß das Capenatische Grundstück, um welches sich handelt, nach dem Rechte der Quiriten **) dem Publius Servilius gehöre, und das Gut dem Quintus Catulus nicht zurückgestellt werden wird. . . . ." ***) Wird nicht Lucius Octavius als Richter nothwendig den Publius Servilius zwingen müßen, dem Quintus Catulus das Grundstück zurückzugeben, oder den zu verurtheilen, den er nicht verurtheilen sollte? †) Von derselben Art war das ganze Prä-

*) Asconius glaubt, Octavius sey unter den Richtern des Verres gewesen.

**) Dieses Recht kam den Römischen Bürgern zu, welche alle bürgerlichen Vortheile im vollkommensten Sinne genossen.

***) Manutius bemerkt, es sey hier hineinzudenken: „so sollst du den Servilius verurtheilen."

†) Der hier vorausgesetzte Fall scheint so gedacht werden zu

torische Recht, das ganze Gerichtswesen in Sicilien drei Jahre lang, während Verres Prätor war. Die Verfügungen waren von der Art: „Wenn er nicht annimmt, was Du schuldig zu seyn behauptest, so sollst Du ihn anklagen: wenn er [mehr] verlangt, so magst Du ihn [ins Gefängniß] abführen." *) So hat er den Cajus Fuficius als Kläger abführen lassen, so den Lucius Suetius, den Lucius Racilius. Von der Art waren auch seine Richterernennungen. Es waren Römische Bürger [Richter], wenn [die Beklagten] Sicilier waren, da man doch Sicilier nach ihren Gesetzen ihnen hätte dazu anweisen sollen: es waren Sicilier [Richter], wenn [die Beklagten] Römische Bürger waren. **) Aber damit Ihr die ganze Art seiner gerichtlichen Thätigkeit überblicken könnet, so laßt Euch zuerst das

müßen: „Servilius ist nach vollkommenem Rechte Besitzer des Grundstücks. Dennoch ertheilt der Prätor eine Formel, die Jenen ungerechter Weise seines Besitzes beraubt. Der Richter muß also entweder diesen ungerechten Spruch thun; oder er muß, was er auch nicht thun soll, den Catulus verurtheilen, und so die Formel des Prätors unbeachtet lassen, was nicht erlaubt war."

*) Der Fall ist wohl so zu denken: „Wenn der Gläubiger, der etwa eine Schuld einklagt, nicht zufrieden seyn will mit dem, was ihm der Schuldner dafür bietet, so darf der Schuldner klagen. Wenn der Gläubiger dann auf der Forderung beharrt, so soll er mit Gefängnißstrafe belegt werden." Auch hier ist eine Umkehrung des sonst geltenden Römischen Rechts angedeutet, das die Schuldner streng behandelte.

**) So ergänzen wir nach Asconius, Manutius und Zumpt die von Cicero ausgelassenen Worte.

Sicilische Recht, und dann die Einrichtungen des Verres erklären.

13. Bei den Siciliern gilt das Recht, daß in Sachen eines Bürgers gegen den Bürger dieser in ihrem Wohnort den Rechtsstreit nach ihren Gesetzen verhandle. Wenn aber ein Sicilier es mit einem Sicilier aus einer andern Gemeinde zu thun hat, so muß darüber der Prätor nach der Verordnung des Publius Rupilius, *) welche er nach dem Gutachten der zehn Abgeordneten aufgestellt hat, was die Sicilier das Rupilische Gesetz nennen, die Richter durch's Loos bestimmen. In Sachen, wo ein Privatmann gegen das Volk, oder das Volk gegen einen Privatmann klagt, wird aus irgend einer Gemeinde ein Rath als Richter eingesetzt, wenn gegenseitig die beiden [vorgeschlagenen] Gemeinden verworfen worden sind. In Fällen, wo ein Römischer Bürger gegen einen Sicilier klagt, wird ein Sicilischer Richter ernannt; wenn ein Sicilier gegen einen Römischen Bürger klagt, wird ein Römischer Bürger ernannt: in allen andern Fällen werden gewöhnlich auserlesene Richter aus der Gesammtzahl der Römischen Bürger des Bezirks vorgeschlagen. Zwischen den Pflanzern und dem Ausschusse der Zehntpächter **) werden die Rechtshändel nach dem Getreidegesetz, welches man

*) Der Consul Rupilius stillte ums J. v. Chr. 131 einen bedenklichen Sclavenaufruhr in Sicilien, und ordnete dann mit den ihm beigegebenen Legaten die Gerichtsverfassung Siciliens.

**) Vergl. Cap. 71. und G. C. Th. Franck de provinc. Roman. forma et admin. (in Seebode misc. crit. II, 2. S. 313 351).

das Hieronische nennt, geschlichtet. Dieses Alles wurde unter seiner Prätur nicht nur in Verwirrung gebracht, sondern auch sowohl den Siciliern, als den Römischen Bürgern gänzlich entzogen: und zwar zuerst die ihnen zustehenden Gesetze. In Sachen, wo Bürger mit Bürger rechtete, ernannte er entweder einen Mann, der ihm bequem war, seinen Herold, Wahrsager, oder Arzt, zum Richter: oder wenn das Gericht gesetzlich angeordnet war, und die Parteien vor einem Mitbürger als ihrem Richter erschienen, so durfte der Bürger nicht frei richten. Denn vernehmet jenes Edict dieses Menschen, wodurch er alle Gerichte von seinem Willen abhängig gemacht hatte: „Wenn Jemand fehlerhaft richte, so werde er die Sache untersuchen, und nach der Untersuchung die Strafe verhängen." Bei solchem Benehmen konnte Niemand sich bedenken, da er als Richter annehmen mußte, ein Anderer werde über seinen Spruch richten, und er werde dabei in persönliche Gefahr kommen, auf die Wünsche dessen Rücksicht zu nehmen, von welchem er denken konnte, daß er auf der Stelle ihn peinlich richten werde. Keine Richter wurden aus der Gesammtzahl der Bezirksbürger auserlesen, oder aus den Großhändlern vorgeschlagen. Die Menge von Richtern, von der ich rede, war das Gefolge — nicht eines Quintus Scävola, der jedoch aus seinem Gefolge keine zu ernennen pflegte, sondern des Cajus Verres. Wie glaubt ihr, daß das Gefolge unter diesem Haupte beschaffen war? Wie ihr aus dem Edicte schließen könnet: „Wenn ein Senat fehlerhaft richtet." *) Daß auch ein solcher.

---

*) Es ist die Rathsbehörde der Provincialstadt gemeint, und

wenn ihm einmal etwa das Richteramt übertragen worden, gezwungen von Verres, gegen seine eigene Meinung gerichtet habe, dafür werde ich Beweise beibringen. Es erfolgte keine Verloosung nach dem Rupilischen Gesetze, außer wenn die Sache Jenem gleichgültig war: die Gerichte über sehr viele Streitfälle nach dem Gesetze des Hiero wurden ohne Unterschied alle aufgehoben: da sah man keine Richter aus der Gesammtzahl der Bezirksbürger, oder aus den Großhändlern. Ihr wisset ja, welche Macht er besessen: sehet nun, welche Thaten er gethan hat.

14. Heraclius, ein Sohn des Hiero, ein Syracusier, war unter den Ersten seiner Heimath angesehen, und vor Verres Prätur mit unter den reichsten Syracusiern: jetzt ist er durch kein anderes Mißgeschick, als des Verres Habsucht und Ungerechtigkeit, einer der Aermsten. Ihm fiel eine Erbschaft von etwa drei Millionen Sestertien durch ein Testament seines Vetters Heraclius zu: ein Haus voll des herrlichsten Silbers in getriebener Arbeit, voll von Teppichen und werthvollen Sclaven: und wer kennt nicht des Verres rasende Leidenschaft für solche Dinge? Man sprach viel davon, daß Heraclius soviel Geld bekommen habe: er werde nicht allein ein reicher Mann werden, sondern auch mit seinem Hausgeräthe, Silber, seinen Stoffen und Sclaven glänzen können. Dieß kommt auch dem Verres zu Ohren: er sucht zuerst dem Heraclius auf gelinderem Wege durch den Kunstgriff beizukommen, daß er ihn bittet, die Sachen ansehen

das Edict wäre so zu ergänzen: „so will ich die Sache untersuchen und bestrafen.“

zu dürfen, um sie ihm nicht zurückzugeben. Dann erhält er von gewissen Syracusiern eine Weisung: diese waren mit ihm verschwägert: denn er betrachtete ihre Weiber stets als sich nahe verwandt — es war Cleomenes und Aeschrio: wie viel diese und aus welcher schändlichen Ursache bei ihm vermochten, werdet ihr aus den übrigen Klagepunkten ersehen. Diese geben, wie gesagt, dem Manne Nachricht, es sey da eine treffliche Gelegenheit: die Erbschaft sey reich an allen denkbaren Gütern: Heraclius selbst sey ein Mann bei Jahren, nicht sehr gewandt: er habe außer den Marcellern keinen Schutzherrn, an den er sich zu wenden und auf den er sich zu berufen das Recht hätte: im Testamente, wodurch er zum Erben eingesetzt worden, stehe, daß er auf der Ringbahn Bildsäulen setzen lassen solle. „Wir," sagten sie, „wollen nun machen, daß die Ringer angeben, die Bildsäulen seyen nicht dem Testamente gemäß gesetzt worden: sie sollen die Erbschaft in Anspruch nehmen, unter dem Vorwand, sie sey der Ringanstalt verfallen." Der Vorschlag gefiel dem Verres; denn das konnte er voraussehen, wenn über eine so große Erbschaft sich Streit erhebe, und derselbe Gegenstand einer gerichtlichen Klage werde, so könne er ohne Beute unmöglich wegkommen. Er billigt also den Plan: er räth, so bald wie möglich, zur Klage zu schreiten, und den bejahrten, gar nicht streitliebenden Mann mit so großem Geräusch, als thunlich wäre, anzugreifen.

15. Eine Klage wird gegen Heraclius eingereicht. Anfangs wundert sich Jedermann über die Ruchlosigkeit dieses Ränkespiels: bald aber konnten Diejenigen, welche den Verres kannten, theils vermuthen, theils klar sehen, daß man

auf die Erbschaft ein Auge geworfen habe. Indessen kam der Tag heran, auf welchen er erklärt hatte, nach der Sitte und dem Rupilischen Gesetze die Verloosung der Richter für die Processe zu Syracus vornehmen zu wollen: er war schon gefaßt zur Verloosung für diesen Rechtshandel. Dann bewies ihm Heraclius, daß er an diesem Tage nicht loosen könne, weil durch das Rupilische Gesetz verboten sey, innerhalb der dreißig Tage von der Einreichung der Klage an die Verloosung der Richter vorzunehmen: es waren noch nicht dreißig Tage verflossen. Heraclius hoffte, wenn er jenem Tag entginge, so werde vor der zweiten Verloosung Quintus Arrius, den die Provinz gerade damals erwartete, als Nachfolger eintreten. Verres setzte für alle Processe eine spätere Frist an: und bestimmte den Tag so, daß er für diese Klage gegen Heraclius gesetzlich nach dreißig Tagen die Verloosung vornehmen konnte. Als der Tag erschienen war, begann Verres damit, daß er sich anstellte, als wollte er loosen lassen. Heraclius erscheint mit seinen Rechtsbeiständen und verlangt, mit den Ringern, das heißt, mit dem Syracusischen Volke, **) nach gleichem Rechte ***) seinen Streit führen zu dürfen. Die Gegner verlangen, daß für

*) Arrius war zum Nachfolger des Verres in Sicilien bestimmt gewesen (Verr. IV, 20.), mußte aber wegen des Sclavenkriegs in Italien bleiben. Liv. Epit. X, 96.

**) Die Ringbahn war Gesammteigenthum der Syracusischen Einwohner.

***) Schütz erklärt dieß durch unparteiische Richter. Manutius versteht es von den eigenthümlichen Rechten der Sicilischen Städte. Zumpt: nach dem beiden Theilen gemeinschaftlichen Rechte.

diese Sache Richter ernannt werden sollen aus den Gemeinden, die zu diesem Gerichtsbezirk gehörten. Sie werden gewählt nach dem Gutdünken des Verres. Heraclius fordert dagegen, die Richter sollen nach dem Rupilischen Gesetze bestimmt werden: man solle von dem Herkommen der Vorfahren, von dem Beschlusse des Senats, von dem gemeinsamen Rechte aller Sicilier nicht abweichen. *)

---

*) Zumpt glaubt, Cicero habe hier gegen das Interesse seiner Sache gesprochen, und die Gegner des Heraclius hätten keine rechtswidrige Forderung gemacht. Es kommt jedoch hierbei darauf an, ob dieser Proceß als Streit zwischen Privaten, oder als Streit zwischen einem Privatmann und seiner Gemeinde betrachtet wird. Cicero entscheidet wohl mit Recht für das Letztere durch die Worte: palaestritis, hoc est *populo Syrac.* In diesem Falle mußte nach dem Rupil. Gesetz (Cap. 15.) von beiden Parteien eine Gemeinde als Richterin vorgeschlagen werden. Beide Vorschläge konnten von den Parteien verworfen werden. Dann erst schritt der Prätor ein, und bestimmte den Senat irgend einer Gemeinde (etwa auch durch's Loos) als Entscheidungsbehörde. Dieser Senat aber muß durch freie Wahl der Einwohner schon zuvor eingesetzt seyn, und nicht erst vom Prätor ernannt werden (vergl. Verr. II, 49. Franck a. a. O. S. 345). Verres verfehlte sich also, indem er den Vorschlag der Parteien und dessen Verwerfung nicht abwartete, und dann nicht einen schon freigewählten Senat, sondern zuerst nach Willkühr fünf Richter ernannte. Nachher aber fehlte er wieder darin, daß er die Sache als einen Streit zwischen Privaten behandelte, und dem Rupilischen Gesetze gemäß drei Richter durch's Loos wählte; endlich, indem er Diesen befahl, den Heraclius zu verurtheilen.

16. Wozu brauche ich noch die Willkühr und die Frevel dieses Menschen in seiner Gerichtsverwaltung weiter auszuführen? Wer unter Euch kennt sie nicht schon von der Art her, wie er zu Rom Recht gesprochen hat? Wer hat je, unter seiner Prätur, gegen der Chelidon Willen, sein Recht verfolgen können? Ihn hat nicht erst, wie sonst Manchen, die Provinz verdorben; er ist derselbe geblieben, der er zu Rom war. Da Heraclius, was Jedermann einsah, behauptete, die Sicilier hätten ein bestimmtes Recht, nach welchem sie ihre Rechtshändel führen dürfen; es sey das Rupilische Gesetz, welches der Consul Publius Rupilius nach dem Gutachten der zehn Abgeordneten gegeben habe; alle Consuln und Prätoren in Sicilien hätten dasselbe stets beobachtet; so erklärte Jener, er werde die Richter nicht nach dem Rupilischen Gesetze durchs Loos bestimmen lassen, und ernannte fünf Richter, die ihm gefielen. Was soll man mit diesem Menschen machen? Welche Strafe könnte man finden, die seiner Willkühr angemessen wäre? Da es Dir doch vorgeschrieben war, Du schlechtester und schamlosester der Menschen, wie Du unter den Siciliern die Richter ernennen solltest: da die Verfügung eines Feldherrn des Römischen Volkes, da das Ansehen von zehn Gesandten und hochachtbaren Männern, und ein Senatsschluß, zu Folge dessen Publius Rupilius nach dem Gutachten der zehn Gesandten die Gesetze in Sicilien bestimmt hatte, Dir entgegen stand: da Jedermann vor Deiner Prätur die Rupilischen Gesetze sowohl in andern Dingen, als hauptsächlich bei Gerichtssachen beobachtet hatte; konntest Du Dich erfrechen, um Deiner Raubsucht willen so viele heilige Dinge für Nichts zu achten?

Für Dich sollte kein Gesetz gelten? Nichts die Religion, Nichts die Scheu vor dem Ruf, Nichts die Furcht vor gerichtlicher Klage? Keines Menschen Ansehen sollte bei Dir Gewicht haben? Kein Vorgang Dich zur Nachachtung bestimmen? Nein! Sondern er bestimmt, wie ich schon oben zu erzählen angefangen, die fünf Richter, ohne Rücksicht auf Gesetz, Herkommen, Religion, Loos und Verwerfungsrecht, *) ganz nach seiner Willkühr, nicht, um die Sache zu untersuchen, sondern um zu sprechen, wie ihnen befohlen war. Jedoch wurde an diesem Tage Nichts weiter verhandelt, und die Parteien auf den folgenden Tag wieder vorgeladen.

17. Da indessen Heraclius sah, daß der Prätor alle Hinterlist anwende, um sich seines Vermögens zu bemächtigen, so entschloß er sich nach dem Rathe seiner Freunde und Verwandten, nicht vor Gericht zu erscheinen: er entwich also in dieser Nacht aus Syracus. Den andern Morgen früh ließ Verres, der dießmal viel zeitiger, als je sonst, aufgestanden war, die Richter zu sich rufen. Als er erfuhr, daß Heraclius nicht erscheine, so begann er in sie zu dringen, sie sollten den Heraclius als abwesend verurtheilen. Sie führen ihm zu Gemüth, er möchte, wenn es ihm gefällig sey, ihr Herkommen gelten lassen, und sie nicht nöthigen, über einen Abwesenden zu Gunsten des Anwesenden vor der zehnten Stunde **) den Spruch zu thun. Dieß wird ihnen zugestanden. Indessen gerieth er selbst und seine Freunde

*) Wir folgen hier der Lesart von Franck a. a. O. S. 347.
**) D. h. vor Nachmittags vier Uhr, nach neuerer Bezeichnung.

und Rathgeber in Verlegenheit: es war ihnen gar nicht angenehm, daß Heraclius entwichen war. Sie dachten, die Verurtheilung des Abwesenden, zumal da es sich um eine so große Summe handelte, würde noch weit gehässiger erscheinen, als wenn er anwesend verurtheilt würde. Dazu kam, daß die Richter nicht nach dem Rupilischen Gesetze ernannt waren: sie sahen ein, daß dadurch die Sache in ein noch weit schmählicheres und ungünstigeres Licht gestellt werden würde. Indem er nun diesen Fehler verbessern wollte, so kam seine Habsucht und Ruchlosigkeit nur noch mehr an den Tag. Denn jetzt erklärt er, daß er von jenen fünf Richtern keinen Gebrauch mache: er befiehlt, was gleich anfangs nach dem Rupilischen Gesetze hätte geschehen sollen, den Heraclius und Diejenigen, welche die Klage eingereicht hatten, vorzuladen: er sagt, er wolle die Verloosung der Richter nach dem Rupilischen Gesetze vornehmen. Was den Tag zuvor Heraclius mit vielen Thränen, Bitten und Beschwörungen von ihm nicht hatte erhalten können, das fiel ihm erst am folgenden Tag ein, daß die Richter nach dem Rupilischen Gesetze durchs Loos bestimmt werden müßen. Er zieht aus der Urne drei Männer, und befiehlt ihnen, den abwesenden Heraclius zu verurtheilen. Sie thun es also. Welch ein Wahnsinn war dieß, Du Fluchwürdiger! Hast Du nicht bedacht, daß Du einst von Deinen Thaten Rechenschaft geben müßest? Hast Du nicht geahnt, daß solche Männer [wie diese Richter des Verres] einmal von diesen Dingen Kunde erhalten werden? Soll eine solche Erbschaft, auf welche kein Recht vorhanden ist, in Anspruch genommen werden, damit sie dem Prätor zur Beute werde? Soll der Name einer Stadt dabei in's

Spiel kommen? Soll einer achtbaren Stadt die schändliche Rolle einer Rechtsverdrehung aufgebürdet werden? Nicht genug: soll die Sache auch noch so verhandelt werden, daß nicht einmal mit einem Schein von Billigkeit verfahren wird? Denn, bei den unsterblichen Göttern, ist es nicht Eins und Dasselbe, ob der Prätor einem gebietet und ihn mit Gewalt zwingt, sein ganzes Besitzthum zu räumen, oder ob er ein solches Gericht anordnet, durch welches man, ohne sich vertheidigen zu können, seine ganze Habe verlieren muß?

18. Denn wahrlich Du kannst nicht läugnen, daß Du nach dem Rupilischen Gesetze die Richter durchs Loos hättest bestimmen sollen, zumal da Heraclius dieß verlangte. Willst Du jedoch behaupten, Du seyst mit dem Willen des Heraclius vom Gesetz abgewichen, so wirst Du Dich selbst nur verwickeln, und in Deine eigene Vertheidigung dich verstricken. Denn erstens: warum wollte Jener nicht selbst erscheinen, wenn er Richter aus der Classe hatte, wie er sie selber verlangte? Sodann: warum hast Du nach seiner Entweichung andere Richter durchs Loos bestimmt, wenn Du die früher ernannten mit beiderseitiger Einwilligung eingesetzt hattest? Ferner hat in jenen Gerichtstagen der Quästor Marcus Posthumius *) für alle übrigen Fälle durchs Loos gewählt: Du aber hast in jener Sitzung diese allein, wie man finden wird, durchs Loos bestimmt. — „Nun denn," wird man vielleicht einwenden, „er hat ja dem Syracusischen Volk die Erbschaft geschenkt." Fürs erste müßtet ihr, wenn ich auch

*) Der Quästor konnte aus Auftrag des Prätors auch das Recht verwalten. Vergl. Cäcil. 17. Franck S. 335.

dieß zugeben wollte, doch den Verres verurtheilen. Denn es ist nicht erlaubt, das, was man einem andern entrissen hat, einem Dritten ungestraft zu überlassen. Aber ihr werdet finden, daß er von jener Erbschaft in der Art seine Beute gemacht hat: daß er dabei sehr wenig verheimlichte: daß das Syrakusische Volk sich dabei sehr verhaßt gemacht, und sich selbst nur Schande und einem Andern Vortheil gebracht hat: daß wenige Syrakusier, Diejenigen, die jetzt der Belobung wegen hierher gekommen zu seyn behaupten, sowohl damals die Beute getheilt haben, als auch jetzt nicht, um Jenen zu beloben, sondern nur darum hierher gekommen sind, um zum gemeinschaftlichen Schadenersatz gerichtlich beigezogen zu werden. Nachdem er abwesend verurtheilt worden, so wurde nicht allein der Besitz jener Erbschaft von drei Millionen, welche Gegenstand des Streits war, sondern auch von allen väterlichen Gütern des Heraclius, deren Werth nicht geringer war, der Syrakusischen Ringanstalt, d. h. den Syrakusiern zuerkannt. Was soll das für eine Prätorsverwaltung seyn? Du nimmst eine Erbschaft weg, die von einem Verwandten, durch Vermächtniß, gesetzlich Jenem zugefallen war: Güter, welche der Erblasser diesem Heraclius noch einige Zeit vor seinem Tode sämmtlich zum Genuß und Besitz übergeben hatte, eine Erbschaft, worüber, unerachtet Jener einige Zeit vor Deiner Prätur verstorben war, kein Streit sich erhoben hatte, von Niemand eine Frage aufgeworfen worden war.

19. Doch es sey dem also! Entreiße die Erbschaft den Verwandten, gib sie den Ringern: mache Beute in fremdem Gute unter dem Namen der Stadt: vernichte Gesetze,

Vermächtnisse, den Willen der Todten, die Rechte der Lebenden. Mußtest Du darum auch aus dem väterlichen Erbgut den Heraclius vertreiben? Sobald er entwichen war, wie schamlos, wie öffentlich, wie grausam, ihr unsterblichen Götter, wurden seine Besitzungen geplündert! Wie jammervoll war dieses Ereigniß für Heraclius, wie gewinnreich für Verres, wie schmählich für die Syrakusier, wie mitleidswerth nach allgemeinem Urtheil! Es wurde nämlich auf der Stelle dafür gesorgt, daß alles Silber mit getriebener Arbeit, was sich in den Besitzungen desselben fand, zu Verres gebracht wurde: was aber von Korinthischen Gefäßen, von Teppichen da war, darüber war man ohnehin nicht im Zweifel, daß es nicht blos aus jenem eroberten und gemißhandelten Hause, sondern aus der ganzen Provinz zu Verres zusammen gebracht werden müße. Die Sclaven, welche ihm gefielen, nahm er mit sich: Andere vertheilte er: man hielt eine Versteigerung, bei welcher sein Gefolge unwiderstehlich herrschte. Uebrigens ist Folgendes unvergleichlich: die Syrakusier, welche dem Namen nach über die Einziehung, in der That aber über die Vertheilung dieser Güter des Heraclius gesetzt waren, legten von diesem Geschäfte im [Syrakusischen] Senate Rechenschaft ab: sie sagten, daß mehrere Paare von Bechern, silberne Kannen, kostbare Teppiche, werthvolle Sclaven dem Verres gegeben worden; sie sagten, wie viel Geld man auf seinen Befehl Jedem gegeben habe. Die Syrakusier seufzten: doch ließen sie sich's gefallen. Auf einmal wird vorgelesen, daß auf Befehl des Prätors in einem Posten zweimal hundert fünfzig tausend Sestertien weggegeben wor-

den seyen: da erscholl ein lautes Geschrei nicht nur von den Wohlgesinnten und denen, welche die höchst ungerechte Plünderung der Güter eines Privatmannes im Namen des Volkes von Anfang an als eine empörende Handlung angesehen hatten: sondern auch jene Anstifter des Unrechts selbst, welche theilweise die Mitgenossen am Raube und der Plünderung waren, begannen zu schreien, Jener solle nur die Erbschaft für sich behalten. Der Lärm in der Curie wurde so groß, daß das Volk zusammenlief.

20. Die Sache wurde unter der ganzen versammelten Menge bekannt, und ihm gleichbald in seinem Hause gemeldet. Er verwünschte die Vorleser, und war böse auf Alle, die darüber geschrieen hatten, und entbrannte vor Zorn und Unwillen. Doch handelte er jetzt sich selbst unähnlich. Ihr kennt ja die Stirne des Menschen; ihr kennt seine Frechheit. Doch wurde er jetzt über den Lärm, das Geschrei des Volkes und die Bekanntwerdung der Entwendung einer so großen Summe bestürzt. Als er sich wieder gesammelt, so rief er die Syrakusier zu sich: weil er nicht läugnen konnte, daß das Geld von ihnen hergegeben worden, so suchte er nicht irgendwo in der Ferne (denn sonst würde man ihm nicht geglaubt haben), sondern in seiner nächsten Umgebung einen (es war, so zu sagen, sein zweiter Sohn), *) den er der Entwendung des Geldes bezüchtigte. Er erklärte, daß er ihn zur Wiedererstattung zwingen werde. Sobald Dieser es hörte, so that er, was seiner Würde, seinem Alter, seinem Stande geziemte: er hielt einen Vortrag vor dem Senate

*) Der Schwiegersohn des Verres ist hier gemeint.

und bewies, daß die Sache ihn Nichts angehe. Ueber Verres sagte er, was Alle wußten, und zwar mit nicht undeutlichen Worten. Daher haben ihm jene Syrakusier nachher eine Bildsäule gesetzt: auch hat er, sobald er konnte, den Verres und die Provinz verlassen. Und doch soll Verres zuweilen über sein Unglück zu klagen pflegen, daß nicht seine eigenen, sondern der Seinigen Fehler und Verbrechen ihm zur Last gelegt werden. Drei Jahre lang hast Du das Amt in der Provinz geführt. Der junge Mann, den Du zum Schwiegersohne gewählt, blieb ein Jahr bei Dir: Deine Gesellschafter, wackere Männer, Deine Legaten haben Dich im ersten Jahre verlassen: der einzige Legat, Publius Tadius, der noch da blieb, war nicht häufig bei Dir: und wäre er immer in Deiner Umgebung geblieben, so würde er mit der größten Sorgfalt sowohl Deines Rufes, als auch noch viel mehr seines eigenen geschont haben. Was hast Du denn da für Grund, Andere anzuklagen? Warum solltest Du glauben, nicht allein auf Andere Deine Schuld abwälzen, sondern sie auch nur mit einem Andern theilen zu dürfen? Jene zweimal hundert fünfzig tausend Sestertien werden wirklich den Syrakusiern ausgezahlt. Wie sie aber in der Folge durch eine Hinterthür wieder an den Verres gekommen sind, das will ich Euch, ihr Richter, durch Urkunden und Zeugen darthun.

21. Weil nun, ihr Richter, von jenen Gütern an viele Syrakusier gegen den Willen des Syrakusischen Volkes und Senats etwas von der Beute gekommen war, so wurden der Ungerechtigkeit und Ruchlosigkeit des Verres gemäß auch

jene Verbrechen verübt, deren sich Theomnastus, Aeschrio, Dionysodorus und Cleomenes zum größten Mißfallen der Stadt schuldig machten; erstens dadurch, daß die ganze Stadt ausgeraubt wurde, worüber ich an einem andern Orte zu reden mir vorgenommen habe; daß Verres durch jene genannten Männer alle Bilder, alles Elfenbein aus den Tempeln, alle Gemälde von allen Orten, endlich die Götterbilder, die ihm gefielen, wegnehmen ließ; dann dadurch, daß sie zu Syrakus auf dem Rathhaus, das Jene Buleuterion nennen, einem sehr ehrwürdigen und bei ihnen sehr angesehenen Gebäude, dem Verres eine vergoldete, und eine zweite Bildsäule seinem Sohne gesetzt haben, da wo nur eine eherne jenem Marcellus selbst errichtet war, der jenes Gebäude, das er nach dem Rechte des Krieges und des Sieges ihnen nehmen konnte, den Syrakusiern erhalten und zurückgegeben hat, damit, so lange das Andenken an diesen Verres sich erhält, der Rath von Syrakus nicht ohne Thränen und Seufzen in der Curie seyn könnte. Durch eben diese Genossen seiner Ungerechtigkeiten, Diebstähle und Weiber, wurde auf seinen Befehl zu Syrakus das Marcellusfest unter lautem Stöhnen und Wehklagen der Stadt aufgehoben, ein Festtag, den Jene theils wegen der jüngst empfangenen Wohlthaten des Cajus Marcellus zum schuldigen Danke einsetzten, theils mit allgemeiner Uebereinstimmung dem Geschlechte, Namen und Stamme der Marceller widmeten. *) Mithridates hat in Asien, als er diese ganze Provinz erobert hatte, das

*) Vergl. II, 3. Cäcil. 4. Cajus Marcellus war im J. R. 673 Prätor in Sicilien gewesen.

Mucische Fest *) nicht aufgehoben: er, ein Feind, und zwar ein sonst sehr unmenschlicher und grausamer Feind, hat doch die durch die Ehrfurcht gegen die Götter geheiligte, diesem Manne gewidmete Ehrenbezeugung nicht entweihen mögen: Du hast den Syracusiern verboten, einen Festtag den Marcellern zu widmen, welchen doch Jene es verdankten, daß sie die übrigen Festtage feiern durften. Aber freilich, Du hast einen herrlichen Festtag dafür eingesetzt, daß sie nämlich ein Verresfest feiern sollten, und daß auf diesen Tag die Bedürfnisse für Opfer und Festmahle auf mehrere Jahre voraus in Pacht gegeben werden sollten. Unerachtet der großen Unverschämtheit dieses Menschen müßen wir jedoch den Ton etwas herabstimmen, um nicht über Alles streng zu urtheilen, damit man nicht denke, unsere ganze Verhandlung sey der Ausdruck des Unwillens; denn an Zeit würde es mir fehlen, Stimme und Brust würden mir ermatten, wenn ich es laut genug aussprechen wollte, wie jämmerlich und empörend es sey, daß es einen Festtag, der seinen Namen trägt, bei denen geben soll die überzeugt sind, durch ihn ganz zu Grunde gerichtet zu seyn. O des herrlichen Verresfestes! Wohin, sage mir doch, bist Du gegekommen, **) ohne dieses Fest mitzubringen? Welches Haus, welche Stadt hast Du betreten, ja welchen Tempel, ohne sie ausgefegt und ausgekehrt zu hinterlassen? ***)

---

*) Vergl. diese Rede Cap. 10. und die Anm.

**) Wir lesen quo, quaeso, accessisti; was leicht in quoquam si accessisti übergehen konnte.

***) Ein Wortspiel mit dem Worte verres: „du wirst fegen."

Daher mag man das mit Wahrheit einen Verrestag (Fegetag) nennen, der nicht [sowohl] Deinem Namen zu Ehren, sondern nach Deinen Händen und Sitten eingesetzt zu seyn scheint.

22. Wie leicht das Unrecht und die Gewohnheit zu sündigen weiter um sich greife, wie schwer es sey, sie zurückzuhalten, möget ihr Richter [aus Folgendem] ersehen. Bidis ist ein freilich nicht sehr bedeutendes Städtchen unweit Syrakus. Bei weitem der erste Mann in dieser Gemeinde ist ein gewisser Epicrates. Diesem war eine Erbschaft von fünfmal hundert tausend Sestertien von einer gewissen verwandten Frau zugefallen, die so nahe mit ihm verwandt war, daß, wenn sie auch ohne Vermächtniß gestorben wäre, Epicrates nach den Gesetzen der Bidiner ihr Erbe hätte seyn müßen. Noch ganz neu war jenes Ereigniß in Syrakus, das ich vorhin erzählt habe, mit dem Syrakusier Heraclius, der sein Vermögen nicht verloren haben würde, wenn ihm nicht eine Erbschaft zugefallen wäre. Auch diesem Epicrates war, wie gesagt, eine Erbschaft zugefallen. Seine Feinde kamen auf den Gedanken, er könne eben so gut unter demselben Prätor um sein Vermögen gebracht werden, unter welchem Heraclius es verloren hätte. Sie legen den Plan heimlich an, und bringen die Sache durch seine Mittelspersonen an Verres. Der Handel wird dergestalt eingeleitet, daß die Ringer von Bidis den Epicrates eben so, wie die Ringer von Syrakus den Heraclius, wegen der Erbschaft belangen sollten. Nie habt ihr wohl einen Prätor gesehen, der ein solcher Ringergenosse war; aber er wußte die Ringer

so gut zu vertheidigen, daß er selbst durch sie fetter wurde.*) Kaum hatte er davon vorläufige Kunde erhalten, so befahl er, einem seiner Freunde achtzig tausend Sestertien auszuzahlen.**) Die Sache konnte nicht geheim genug betrieben werden: Epicrates wird durch einen der Anwesenden benachrichtigt. Zuerst kümmerte er sich Nichts darum, und verachtete es, weil in seiner Sache gar kein Zweifel statt finden konnte. Als er aber nachher an Heraclius dachte, und des Verres Willkühr ihm bekannt wurde, so hielt er es für das Gerathenste, die Provinz heimlich zu verlassen. Er that dieß, und reiste nach Rhegium.

23. Als dieß bekannt wurde, so geriethen Diejenigen, welche das Geld ausgezahlt hatten, in Unruhe. Sie glaubten, es könnte in Abwesenheit des Epicrates Nichts ausgerichtet werden. Denn Heraclius war doch da gewesen, als das erstemal die Richter ernannt wurden. Sie dachten, man könne über einen, der vor der gerichtlichen Vorladung, ehe nur von dem Streitpunkt die Rede gewesen, sich entfernt hätte, keine Verhandlung vornehmen. Die Leute reisen nach Rhegium, begeben sich zu Epicrates, erzählen ihm, was er schon wußte, daß sie achtzig tausend Sestertien ausgezahlt hätten: sie bitten ihn, dafür zu sorgen, daß ihr Verlust an Geld ihnen ersetzt werde: von ihnen möge er sich Sicherheit geben lassen, wie er wollte: über die Erbschaft werde Niemand [weiter] mit Epicrates rechten. Epicrates

*) Eigentlich: gesalbter von ihnen wegging. Anspielung auf die Gewohnheit der Ringer sich zu salben.

**) Wahrscheinlich mußten die Bidiner ihm diese Summe als Antheil an ihrer künftigen Beute im Voraus erlegen.

ließ die Leute hart an, erklärte sich weitläufig gegen sie, und hieß sie gehen. Sie kehren von Rhegium nach Syrakus zurück: sie fangen an, vor vielen Leuten, wie das so geht, sich zu beschweren, daß sie achtzig tausend Sestertien umsonst ausgegeben. Die Sache wurde ruchtbar: Jedermann sprach davon. Verres spielt wieder sein altes Syrakusisches Spiel: er erklärt, er wolle über die achtzig tausend Sestertien eine Untersuchung anstellen: Viele werden vorgeladen. Die Bidiner sagen, sie hätten das Geld dem Volcatius gegeben, ohne hinzuzusetzen, daß es auf Verres Befehl geschehen sey. Er ruft den Volcatius, und befiehlt ihm, das Geld zurückzugeben. Volcatius bringt mit vieler Gemüthsruhe das Geld, da Er nichts dabei verlor: er gibt es im Beiseyn Vieler zurück: die Bidiner nehmen ihr Geld wieder mit. „Warum," wird man mir einwenden, „machst Du dem Verres Vorwürfe, da er doch nicht allein selbst nicht der Dieb ist, sondern auch einem Andern den Diebstahl nicht gestattet hat?" Merket nur auf: ihr werdet bald sehen, daß dieses Geld, das auf der breiten Straße kaum von ihm weggebracht war, auf dem Fußpfade wieder zu ihm zurückkam. Wie so? Hätte der Prätor, nachdem er im Beiseyn des Richterrathes die Sache untersucht und ermittelt hatte, daß einer aus seinem Gefolge, um das Recht, den Beschluß, den Richterspruch zu verfälschen, in einer Sache, wo die persönliche Ehre des Prätors selbst auf dem Spiele stand, Geld angenommen, die Bidiner aber zum Nachtheil des Rufs und Wohles des Prätors es gezahlt hatten, hätte er da nicht sowohl den Empfänger, als die Geber bestrafen sollen? Du, der Du Dir vorgenommen hattest, Diejenigen

zu bestrafen, die einen fehlerhaften Richterspruch thun würden, was oft aus Unwissenheit geschehen kann, läßest Diejenigen ungestraft ziehen, die um Deines Befehls, um Deiner richterlichen Gewalt willen Geld geben, oder annehmen zu müßen glaubten? Derselbe Volcatius, ein Römischer Ritter, blieb, nachdem ihm eine solche Beschimpfung widerfahren war, nachher bei Dir.

24. Denn was gibt es Schmählicheres für einen Edelgebornen, was ist eines freien Mannes unwürdiger, als in einer zahlreichen Versammlung von der Obrigkeit zur Erstattung eines Diebstahls genöthigt zu werden? Hätte er die Gesinnung, die nicht allein ein Römischer Ritter, sondern jeder Freigeborne haben soll; er hätte Dir von da an nicht mehr ins Gesicht sehen können: er hätte nach einer solchen Beschimpfung Dein Gegner, Dein Feind werden müßen, wenn er nicht gemeinsames Spiel mit Dir getrieben, und für Deine Ehre besser, als für die seinige, gesorgt hätte. Wie sehr er aber nicht nur damals, so lang er bei Dir in der Provinz war, Dein Freund war, sondern es auch noch jetzt ist, wo Du von Deinen übrigen Freunden verlassen bist, das weist Du eben so gut, als wir es vermuthen können. Ist das aber der einzige Beweis dafür, daß Nichts ohne Verres Vorwissen geschehen sey, daß Volcatius keinen Groll gegen ihn zeigte? Daß Verres weder den Volcatius, noch die Bidiner bestraft hat? Es ist ein gewichtiger Beweis; aber das ist der entscheidendste Beweis, daß er eben diesen Bidinern, welchen er hätte zürnen sollen, da er von ihnen selbst erfahren hatte, daß sie, da sie dem Epicrates auch im Fall seiner Anwesenheit rechtlich nichts anhaben konnten, eben

darum eine günstige Verfügung durch Geld von ihm haben erschleichen wollen — daß er, sage ich, eben diesen Bidinern nicht allein jene dem Epicrates zugefallene Erbschaft, sondern, wie bei jenem Syrakusier Heraclius, so auch bei Diesem, nur auf eine noch etwas empörendere Weise — da Epicrates durchaus nicht vorgeladen war, dessen väterliches Vermögen und Besitzthum zuerkannte. Denn er erklärt da, was ganz unerhört ist, daß er, wenn Jemand gegen einen Abwesenden Klage führe, er denselben anhören wolle. Die Bidiner erscheinen, sie klagen auf die Erbschaft: die Sachwalter verlangen, er solle sie auf ihre Gesetze verweisen, oder nach dem Rupilischen Gesetze die Klage einleiten lassen. Die Gegner wagten nicht, dagegen Einsprache zu thun; man fand keinen Ausweg. Da beschuldigten sie den Mann, er hätte sich böslichen Betrugs wegen entfernt: sie verlangen, seine Güter in Besitz nehmen zu dürfen. Epicrates war Niemanden einen Heller schuldig. Seine Freunde erklärten, wenn Jemand eine Klage zu machen habe, so wollten sie sich dem Richterspruch unterwerfen, und für die Zahlung der zuerkannten Summe Gewähr leisten.

25. Da alle Anschläge *) keinen Fortgang hatten, so begannen sie auf einen Wink von Jenem mit der Anschuldigung aufzutreten, Epicrates habe die öffentlichen Urkunden verfälscht, ein Verdacht, der ihn auch nicht von ferne treffen konnte. Sie verlangen deßhalb als Kläger zugelassen zu werden. Die Freunde wollten nicht zugeben, daß ein Gericht und eine Untersuchung in demselben, das seine Ehre

*) Wir lesen mit Zumpt consilia, statt judicia.

betreffe, in seiner Abwesenheit angeordnet würde: und zugleich ließen sie nicht ab, die alte Forderung zu wiederholen, daß er sie auf ihre Gesetze verweisen sollte. Er fand da eine reiche Gelegenheit zur Rechtsverdrehung, und da er sah, daß die Freunde den abwesenden Epicrates nicht vertheidigen wollten, so beharrte er darauf, daß er, so bald wie möglich, die Rechtsklage in dieser Sache zulassen werde. Da Alle wohl wußten, daß nicht blos jenes Geld, das zum Schein aus seiner Wohnung weggebracht worden war, zu ihm zurückgekommen sey, sondern daß er auch später weit größere Summen davon getragen habe, so standen des Epicrates Freunde von seiner Vertheidigung ab. Verres verfügte nun, die Bidiner sollten das ganze Vermögen des Epicrates in Besitz nehmen, und für sich behalten. Zu jener Erbschaft von fünfmal hundert tausend Sestertien kam dann noch sein voriges Vermögen von einer Million fünfmal hundert tausend Sestertien. Wurde die Sache von Anfang an so eingeleitet, oder erst am Ende so hinausgeführt? Oder ist diese Summe so gering? Oder ist Verres der Mann, von dem man glauben könnte, daß er das Angeführte umsonst gethan habe? — Laßt euch nun, ihr Richter, von dem Unglück der Sicilier erzählen. Sowohl jener Heraclius aus Syracus, als dieser Epicrates aus Bidis, kamen, nachdem man sie aus allen ihren Besitzungen vertrieben hatte, nach Rom. Im Trauergewande, mit langem Bart und Haar waren sie zwei Jahre lang in Rom. Als Lucius Metellus in die Provinz reiste, so reisten auch sie mit guten Empfehlungen mit ihm ab. Sobald Metellus nach Syrakus kam, erklärte er beide Beschlüsse über Heraclius und Epicrates für ungültig. Aber

von beider Vermögen war Nichts mehr da, was hätte wieder erstattet werden können, als die unbeweglichen Güter.

26. Metellus hatte gleich bei seiner Ankunft sehr brav gehandelt, indem er alle ungerechten Verfügungen des Verres, wo er nur konnte, aufhob und für ungültig erklärte. Er hatte befohlen, Heraclius solle in seine Rechte wieder eingesetzt werden: er wurde aber nicht wieder eingesetzt. Jeden Rathsherrn, der von Heraclius vor Gericht geladen war, ließ er ins Gefängniß führen: es wurden also sehr viele abgeführt. Was den Epicrates betrifft, so wurde er sogleich wieder in Besitz des Seinigen gesetzt: einige Gerichtssprüche wurden zu Lilybäum, andre zu Agrigent, andre zu Panormus für nichtig erklärt. Metellus hatte versprochen, sich nicht an die Schatzung zu halten, die unter dem Prätor Verres angeordnet worden: er hatte erklärt, die Zehnten, welche Dieser gegen das Hieronische Gesetz versteigert hatte, diesem gemäß versteigern zu wollen. Metellus benahm sich ganz so, daß er die ganze Gerichtsverwaltung des Verres umgestalten zu wollen schien. Sobald ich aber nach Sicilien kam, war er ganz umgewandelt. Es war zwei Tage zuvor ein gewisser Letilius zu ihm gekommen, ein des Schriftwesens *) nicht unkundiger Mann: daher brauchte ihn Verres immer als Briefträger. Dieser hatte mehrere Briefe mitgebracht, worunter einen aus der Heimath, der den ganzen Mann umwandelte. Plötzlich begann er zu erklären, er sey dem Verres sehr gewogen: er stehe mit ihm in Freundschaft und Verwandtschaft. Jedermann wunderte sich, daß ihm dieß damals erst eingefallen sey, nachdem er

*) Cicero scherzt hier mit der Vieldeutigkeit des Worts literae.

Jenem durch so viele Handlungen und Verfügungen den Todesstoß versetzt hatte. Es gab welche, die glaubten, Letilius sey als Abgesandter des Verres gekommen, um seine Gönnerschaft, Freundschaft und Verwandtschaft ihm in's Gedächtniß zu rufen. Von da an verlangte er Belobungen von den Städten: er begann die Zeugen nicht allein mit Worten abzuschrecken, sondern auch mit Gewalt zurückzuhalten. Und hätte ich nicht durch meine Ankunft seine Bemühungen einigermaßen gehemmt, und nicht bei den Siciliern — nicht des Metellus Briefe, sondern des Glabrio Vollmachten und Gesetz als Waffen gebraucht, so wäre es mir nicht möglich gewesen, so Viele hierher zu berufen.

27. Aber laßt Euch, wovon ich schon angefangen, die Noth der Sicilier erzählen. Jener Heraclius und Epicrates gingen mir mit allen den Ihrigen weit entgegen. Als ich zu Syrakus ankam, dankten sie mir mit Thränen: sie wollten mit mir nach Rom abgehen. Weil ich noch außerdem viele Städte zu besuchen hatte, so machte ich mit diesen Leuten aus, an welchem Tage ich sie zu Messana treffen wollte. Dahin schickten sie mir einen Boten, daß sie von dem Prätor zurückgehalten werden. Männer, die ich für Zeugen erklärt, deren Namen ich dem Metellus angezeigt habe, die zu erscheinen eifrigst wünschten, die auf das Schwerste gekränkt worden sind, diese sind auf diesen Tag noch nicht angekommen. Das ist der Rechtszustand der Bundesgenossen, daß sie über ihre Leiden sich nicht einmal beklagen dürfen. Bereits habt Ihr das Zeugniß des Heraclius von Centuripä, eines trefflichen und achtbaren jungen Mannes, vernommen, welchem man einmal hundert tausend Se-

stertien durch eine Rechtsverdrehung gerichtlich abgefordert hatte. Verres ließ mittelst Strafen und Versprechungen von Schiedsgerichtsgeldern *) dreimal hundert tausend Sestertien von ihm erpressen: und den Spruch, der über das Compromiß zu Gunsten des Heraclius erfolgt war, erklärte er für ungültig, da doch ein Bürger von Centuripä zwischen zweien seiner Mitbürger entschieden hatte: er erklärte, daß dieser Richter falsch geurtheilt habe, verbot ihm, im Senate zu sitzen, und die öffentlichen Plätze und Vorrechte zu genießen: er machte bekannt, wenn denselben Jemand schlage, so werde er keine Klage wegen Mißhandlung bewilligen: bei jeder Klage, die man gegen denselben einreiche, werde er einen Richter aus seinem Gefolge ernennen, ihm selbst aber keine Klage in irgend einer Sache bewilligen. Diese Willenserklärung des Verres hatte jedoch die Wirkung, daß der Richter Niemand mißhandelte, wiewohl der Prätor in seiner Provinz mit Worten es gestattete, und durch die That dazu aufmunterte; daß Niemand irgend eine klagbare Forderung an denselben machte, wiewohl Verres durch seine Erklärung angedeutet hatte, daß Ränke gegen ihn begünstigt werden sollen. Jene drückende Beschimpfung ruhte auf diesem Manne so lange, als Verres in der Provinz blieb. Nachdem durch dieses unerhörte, beispiellose Verfahren die Richter eingeschüchtert waren, glaubt ihr, daß noch irgend eine Sache in Sicilien anders als nach Verres Wink entschieden worden

---

*) Das Wort Compromiß bedeutet ein Versprechen, sich einem schiedsrichterlichen Ausspruche zu unterwerfen, oder eine gewisse Summe zu zahlen.

sey? Glaubt ihr, daß dieß der einzige Fall der Art war, der wirklich erfolgte, daß dem Heraclius sein Geld geraubt wurde? Mußte es nicht auch dahin kommen, wodurch ihm die meiste Beute zufiel, daß unter dem Namen der Gerichte Aller Vermögen und Besitzthum allein in Verres Gewalt waren?

28. Was ferner die peinlichen Untersuchungen betrifft, wozu soll ich hierüber alle einzelne Sachen und Fälle zusammentragen? Aus vielen ähnlichen Fällen will ich nur diejenigen herausheben, wo seine Ruchlosigkeit am auffallendsten erscheint. Es war ein gewisser Sopater in Halicyä, *) ein vorzüglich wohlhabender und angesehener Mann in seiner Heimath. Dieser war vor dem Prätor Sacerdos von seinen Feinden peinlich angeklagt, aber in diesem Proceß ohne Schwierigkeit freigesprochen worden. Diesen nämlichen Sopater belangten dieselben Feinde bei Cajus Verres, als dieser des Sacerdos Nachfolger wurde, wegen derselben Sache. Sopater hielt diesen Fall für unbedenklich, theils, weil er unschuldig war, theils, weil er nicht dachte, daß Verres es wagen würde, den Spruch des Sacerdos umzustoßen. Der Beklagte wird vorgeladen: man verhandelt die Sache in Syrakus: der Ankläger trägt Klagepunkte vor, welche schon zuvor nicht allein durch die Vertheidigung, sondern auch durch den Richterspruch widerlegt worden waren. Vertheidiger des Sopater war Quintus Minucius, ein sehr berühmter und achtbarer Römischer Ritter, der Euch, ihr Richter, nicht unbekannt ist. Es lag in der Sache selbst kein Grund zu einer Besorgniß,

*) Im westlichen Sicilien, östlich von Lilybäum.

oder überhaupt nur zu einem Zweifel. Indessen kommt der Freigelassene und Aufwärter des Verres, eben jener Timarchides, der, wie ihr von sehr vielen Zeugen bei der früheren Verhandlung gehört habt, die Mittelsperson und den Unterhändler bei allen solchen Geschichten machte, zu Sopater, und warnt den Mann, er solle sich auf den Spruch des Sacerdos und auf seine Sache nicht allzusehr verlassen: seine Ankläger und Feinde hätten im Sinne, dem Prätor Geld zu geben: der Prätor wolle aber doch lieber solches um einer Lossprechung willen *) annehmen: und zugleich wäre es ihm erwünschter, eine schon abgeurtheilte Sache nicht umstoßen zu müßen. Sopater, dem dieß unerwartet und gegen alle Vermuthung kam, fühlte sich allerdings dadurch beunruhigt: er wußte im Augenblick nicht, was er dem Timarchides erwiedern sollte, als, er wolle überlegen, was er in der Sache zu thun habe, und zugleich erklärt er, daß er sich in der größten Geldverlegenheit befinde. Dann trug er die Sache seinen Freunden vor: und als diese ihm riethen, seine Lossprechung zu erkaufen, so begab er sich zu Timarchides. Er schildert Diesem seine Verlegenheit, und überredet ihn, achtzig tausend Sestertien anzunehmen: und zahlt ihm dieses Geld aus.

29. Als es zur Vertheidigung kam, so waren alle Sachwalter des Sopater ohne Furcht und Besorgniß. Ein Anklagegrund war nicht vorhanden, der Spruch schon gefällt: Verres hatte das Geld bekommen. Wer hätte noch im Zweifel seyn können, was geschehen würde? Die Vorträge

*) Mit Zumpt lesen wir ob salutem.

wurden an diesem Tage nicht beendigt: die Richter wurden entlassen. Timarchides kam zum zweitenmal zu Sopater: er sagt, seine Ankläger versprechen dem Prätor weit größere Summen, als Dieser gezahlt habe: wenn er klug sey, so möchte er sehen, was er zu thun habe. Wiewohl der Mann ein Sicilier und Beklagter, das heißt, in ungünstigen Rechtsverhältnissen und einer nachtheiligen Lage war, so war es ihm doch unerträglich, den Timarchides länger anzuhören. „Macht," sprach er, „was ihr wollt: ich gebe nicht weiter!" Derselben Meinung waren seine Freunde und Vertheidiger: und zwar um so mehr, weil Verres, wie er sich auch in dieser Untersuchung benahm, doch achtbare Leute aus dem Syrakusischen Bezirk als Gerichtsbeisitzer um sich hatte, welche damals auch mit Sacerdos zu Gericht saßen, als der nämliche Sopater freigesprochen wurde. Sie dachten so: unmöglich können wegen derselben Anklage dieselben Männer den Sopater verurtheilen, die ihn vorher freigesprochen hätten. Mit dieser einzigen Hoffnung erschien man also vor Gericht. Als man dahin kam, und die gewöhnlichen Gerichtsbeisitzer sich zahlreich versammelten, so beruhte die ganze Vertheidigung Sopater's auf dieser einzigen Hoffnung, nämlich auf der großen Zahl und dem Ansehen des Gerichts, und darauf, daß es, wie gesagt, die nämlichen waren, die schon früher den Sopater von derselben Anschuldigung frei erklärt hatten. Vernehmet nun aber die offenbare, und nicht einmal durch Verstellung, geschweige denn durch überlegten Plan verhüllte Ruchlosigkeit und Frechheit des Menschen. Dem Römischen Ritter, Marcus Petilius, der mit

zu Gerichte saß, gebietet er, seines Amtes zu warten, weil er in einer Privatsache Richter sey. Petilius that Einsprache, weil Verres selber seine Freunde, die er sich als Gerichtsbeistände wünsche bei sich behalten wolle. Verres, der großmüthige Mann, sagt, er wolle Niemand aufhalten, wer dem Petilius beizustehen Lust habe. So gehen sie denn Alle weg: denn auch die Andern erhielten die Erlaubniß, sich zurückzuziehen; sie sagten nämlich, sie wollen einer oder der andern Partei, welche jener Proceß betraf, Beistand leisten. So blieb denn Verres allein mit seinem nichtswürdigen Gefolge da sitzen. Minucius, Sopater's Anwalt, zweifelte nicht, Verres würde, weil er die Beisitzer des Gerichts entlassen habe, an diesem Tage die Untersuchung nicht fortsetzen: da erhält er auf einmal den Befehl, seinen Vortrag zu halten. Er antwortet: „vor Wem?" — „Vor mir," sagt Jener: „wenn Du mich anders für befähigt hältst, über einen unbedeutenden Sicilischen Griechen Richter zu seyn." — „Du bist befähigt," erwiedert Dieser; „aber ich wünschte sehr, daß Diejenigen, welche zuvor da waren und von der Sache sich unterrichtet haben, anwesend seyn möchten." — „Beginne," sagt er: „diese können nicht anwesend seyn." — „Ja wahrhaftig," sprach Quintus Minucius, „auch ich bin von Petilius ersucht worden, bei jenem Gerichte ihm mit meinem Rathe beizustehen:" und zugleich setzt er sich in Bewegung, die Bänke zu verlassen. Verres geräth in Zorn, ruft dem Manne ziemlich heftige Worte zu, und begann ihm auch sehr ernsthaft zu drohen, daß er solchen Tadel und Haß auf ihn wälzen wolle.

30. Minucius, der in Syrakus seine Geschäfte so betrieb, daß er seine Rechte und Würde nicht vergaß, und der wohl wußte, daß er in der Provinz für die Vermehrung seines Vermögens nur so weit sorgen dürfe, als dieß seiner Selbstständigkeit keinen Eintrag thue, gab dem Manne eine Antwort nach seinem Gutdünken, und nach Maßgabe der Sache und der Umstände: er erklärte, nachdem die Gerichtsbeistände entlassen und weggeschickt seyen, wolle er die Vertheidigungsrede nicht halten. Er verließ also die Bänke, und dasselbe thaten die übrigen Freunde und Beistände Sopater's, mit Ausnahme der Sicilier. Wiewohl Verres unglaublich frech und unverschämt ist, so wurde ihm doch bange: er gerieth in Bestürzung, als er sich plötzlich so allein und verlassen sah: er wußte nicht, was er thun, wohin er sich wenden sollte. Hätte er für dießmal die Untersuchung aufgegeben, so sah er voraus, daß, wenn er später Diejenigen, die er damals weggeschickt, wieder beizöge, Sopater losgesprochen würde. Wenn er aber den schuldlosen, unglücklichen Mann verurtheilte, jetzt, wo er selbst als Prätor ohne Gerichtsbeisitzer, der Beklagte aber ohne einen Sachwalter und Beistände wäre, und er den Spruch des Cajus Sacerdos umstieße, so dachte er, die Folgen einer so gehässigen That möchten zu schwer auf ihn zurückfallen. Er schwebte daher in unruhvollen Zweifeln, und schwankte hin und her, nicht nur in Gedanken, sondern auch mit dem Körper; so daß alle Anwesenden merken konnten, daß in seinem Gemüth Furcht und Habsucht gegen einander kämpften. Eine zahlreiche Volksmenge war zusammengeströmt: große Stille

herrschte. Alles war in gespannter Erwartung, welchen Ausbruch seine Leidenschaft nehmen würde. Häufig beugte der Aufwärter Timarchides sich zu ihm hin, um ihm in's Ohr zu raunen. Endlich sagte er: „Wohlan, rede!" Sopater flehte, den Schutz der Menschen und Götter anrufend, *) daß Verres mit Gerichtsbeisitzern die Untersuchung vornehmen möchte. Dann gebeut Verres plötzlich die Zeugen vorzurufen: Einer oder der Andere von ihnen spricht einige Worte. Fragen werden nicht gemacht. Der Herold spricht: „Genug." Verres, als fürchtete er, Petilius möchte den Privatproceß abmachen oder vertagen, und mit den Andern zur Gerichtssitzung zurückkommen, sprang eilig vom Sitze auf, und verurtheilte den unschuldigen, von Cajus Sacerdos freigesprochenen Mann, ohne Vertheidigung, auf die Abstimmung seines Arztes, Schreibers und Wahrsagers hin.

31. Erhaltet, erhaltet doch dem Staate diesen Menschen, ihr Richter: schonet, rettet ihn, damit ihr einen Genossen im Richteramt an ihm habet, der im Senate ganz uneigennützig über Krieg und Frieden abstimme. Doch darum haben wir uns, darum hat das Römische Volk sich nicht so sehr zu kümmern, wie seine Abstimmung im Senate seyn wird. Denn was wird Er für ein Gewicht haben? Wann wird er es wagen, oder im Stande seyn, seine Meinung zu sagen? Wann wird es einen so üppigen und trägen Menschen nach der Curie gelüsten, wenn es nicht etwa im Mo-

*) Zumpt hat hier die Lesart: der Beklagte bat und flehte.

nate Februar ist? *) Aber mag er immerhin erscheinen; mag er den Krieg gegen die Creter beschließen helfen; **) mag er die Byzantier frei erklären, ***) den Ptolemäus zum König ernennen; †) mag er, was Hortensius will, sagen und ihm beistimmen, das geht uns nicht sehr nahe an, das bringt unserem Leben keine besondere Gefahr, dadurch wird unser Wohl nicht sehr bedroht. Das, das ist lebensgefährlich, das ist schauderhaft, das muß jeden Gutgesinnten beunruhigen, daß Verres, wenn er durch irgend einen Gewaltstreich aus diesem Gerichtshandel sich rettet, nothwendig unter den Richtern sitzen muß; ††) daß er da über Person und Leben eines Römischen Bürgers zu entscheiden hat; daß er Fahnenträger in dem Heere des Mannes seyn muß, der den Gebieter in den Gerichten spielen will. †††) Das will das Römische Volk nicht dulden, das ist ihm unerträglich: mit lauter Stimme erklärt es euch, wenn ihr an solchen Menschen Behagen findet, und aus dieser Classe eurem Stande

*) Den Gesandten der Provinzen und Könige wurde im Februar im Senate Gehör verliehen. Cic. Verr. I, 35.

**) Creta wurde im Seeräuberkriege im J. R. 687 von Quintus Metellus, dem Mitconsul des Hortensius, erobert. Cic. Flacc. 13. Plutarch Pomp. 29.

***) Byzanz wurde von den Römern für eine Freistadt erklärt. Cic. de prov. cons. 4.

†) Wahrscheinlich bewarb sich damals Ptolemäus XII. Auletes, da man der Vertreibung des grausamen Ptolemäus XI. Alexander entgegen sah, um den Thron von Aegypten, den er auch nachher von den Römischen Großen erkaufte.

††) Weil er Senator war.

†††) Hortensius.

Glanz, und der Curie ihre Zierden geben wollet, so möget ihr immerhin jenen Senator für Euch behalten; ihr möget ihn, wenn ihr wollt, über Euch als Richter setzen: aber über ihre Personen wollen die Leute, die jenem Stande nicht angehören, denen die trefflichen Cornelischen Gesetze nicht einmal mehr als drei Richter zu verwerfen gestatten, *) einen so grausamen, verbrecherischen, abscheulichen Menschen nicht gerichtlich entscheiden lassen.

32. Denn wofern schon das schändlich ist (was ich für das Allerschmählichste und für höchst verabscheuungswürdig halte), wegen einer gerichtlichen Entscheidung Geld anzunehmen, Manneswort und Eidespflicht von einem Verkaufspreis abhängig zu machen; um wie viel schändlicher, ruchloser und empörender ist es, Denjenigen, von welchem man der Lossprechung wegen Geld genommen, doch zu verurtheilen! Es hat also dieser Prätor nicht einmal die Gewohnheit der Räuber in Erfüllung seiner Versprechungen beobachtet. Ein Frevel ist es, vom Beklagten etwas anzunehmen: wie viel mehr vom Ankläger? Wie viel ärger ist der Frevel, von Beiden zu nehmen? Da Du einmal Wort und Pflicht in der Provinz feil geboten hattest; so hat Der, welcher die größere Summe gab, mehr bei Dir ausgerichtet. Es mag seyn, daß Mancher vielleicht in diesem oder jenem Fall Etwas dergleichen gethan hat: aber da Du Wort und Eidespflicht bereits einem Andern für empfangenes Geld verkauft hattest, und dann dem Gegner für eine größere Summe hingabest; willst

*) Daß die Cornelischen oder Syllanischen Gesetze hier ironisch genannt sind, ist klar. Pompejus veränderte sie dahin, daß die Parteien fünfzehn Richter verwerfen durften.

Du denn beide betrügen, und jenes ganz nach Belieben hingeben, und Dem, welchen Du betrogen, nicht einmal sein Geld erstatten? Welchen Bulbus oder Staienus *) [kann man dem Verres an die Seite stellen]? Welches Ungeheuer oder Scheusal der Art haben wir je gesehen oder nennen hören, das mit dem Beklagten unterhandelte, und dann mit dem Kläger den Vergleich abschloß; ehrbare Männer, die mit dem Rechtsfall bekannt waren, wegschickte und von der Gerichtssitzung entfernte, und für sich allein einen Beklagten, der bereits losgesprochen war, von dem noch Geld genommen worden, verurtheilte, ohne das Geld zurückzugeben? Einen solchen Menschen sollten wir unter unsern Richtern haben? Er sollte als Richter seinen Platz in der zweiten Decurie von Senatoren einnehmen? Er sollte über freie Personen entscheiden dürfen? Ihm sollte das richterliche Stimmtäfelchen in die Hände gegeben werden, das er nicht blos mit Wachs, sondern selbst mit Blut, wenn es ihm gutdünkt, bezeichnen wird?

33. Denn kann er wohl läugnen, daß er eine dieser Handlungen begangen habe? Natürlich die einzige, die er abläugnen muß, daß er Geld empfangen habe. Warum sollte ein Verres das nicht läugnen? Aber der Römische Ritter, welcher den Sopater vertheidigt hat, und bei allen seinen Berathungen und Unternehmungen zugegen war, Quintus Minucius, sagt eidlich aus, daß Geld gegeben worden; eidlich versichert er, daß Timarchides gesagt habe, die Ankläger hätten größere Summen angeboten. Bezeugen werden es

*) Vergl. Cicero in der Rede für Cluent. 27. 28.

alle Sicilier: bezeugen alle Einwohner von Halicyä, bezeugen wird es der noch unmündige Sohn des Sopater, der durch jenen grausamsten der Menschen seines schuldlosen Vaters und des väterlichen Vermögens beraubt worden ist. Aber wenn ich auch die Sache mit dem Gelde durch Zeugen nicht darthun könnte: würdest Du läugnen können, oder jetzt läugnen, daß Du nach Entlassung der Gerichtsbeisitzer und Entfernung der ausgezeichneten Männer, welche den Rath des Cajus Sacerdos, und gewöhnlich auch den deinigen bildeten, über eine schon abgemachte Sache einen Spruch gethan hast? Daß Du denselben Mann, welchen Cajus Sacerdos, mit Zuziehung jener Rathsbehörde, nach gepflogener Untersuchung losgesprochen, mit Entfernung der Rathsbehörde, ohne Untersuchung verurtheilt hast? Wenn Du das zugestehst, was öffentlich auf dem Markte zu Syrakus im Angesicht der Provinz vorgegangen; dann magst Du immerhin, wenn es Dir beliebt, läugnen, daß Du Geld genommen: Du wirst, denke ich, dann Manchen finden, der, indem er Deine öffentlichen Handlungen sieht, auch nachfragt, was Du geheim verübt habest: oder der sich bedenkt, ob er meinen Zeugen oder Deinen Vertheidigern mehr Glauben schenken soll. Ich habe, ihr Richter, schon vorhin erklärt, daß ich nicht alle Handlungen dieses Menschen, die hierher gehören, aufzählen, sondern nur die auffallendsten herauswählen wolle.

34. Laßt Euch nun eine andere denkwürdige Unthat desselben, die an vielen Orten oft besprochen worden, erzählen: sie ist von der Art, daß alle Verbrechen in ihr sich zu vereinigen scheinen. Widmet der Sache genaue Aufmerksam-

keit: denn ihr werdet finden, daß diese Unthat aus Habsucht entstanden, durch Unzucht gesteigert, und durch Grausamkeit vollbracht und vollendet worden ist. — Sthenius, der mir hier zur Seite sitzt, aus Thermä,*) war früher Vielen wegen seiner hohen Rechtschaffenheit und seines edlen Geschlechtes, jetzt ist er wegen seines Mißgeschicks und der auffallenden Kränkung, die er von Verres erlitt, Allen bekannt. Nachdem Verres seine Gastfreundschaft genossen, und bei ihm zu Thermä nicht allein oft gewesen war, sondern auch gewohnt hatte, so nahm er aus seinem Hause Alles, was irgend Sinn und Augen eines Menschen in etwas höherem Grade reizen konnte. Denn Sthenius hatte von Jugend an mit ziemlich großer Vorliebe solche Dinge zusammengekauft, geschmackvolleres Hausgeräth aus Delischem und Corinthischem Metalle, **) Gemälde, auch ziemlich viel schöne Arbeiten von Silber, so weit das Vermögen eines Einwohners von Thermä solche zu erwerben erlaubte. Als er in seiner Jugend in Asien war, hatte er dergleichen eifrig aufgekauft, nicht sowohl zu seinem eigenen Vergnügen, als für die Einladungen und Besuche unserer Mitbürger, seiner Freunde und Gastverwandten. Nachdem nun Verres das Alles ihm theils bittend, theils fordernd, theils raubend wegnahm, so fügte sich Sthenius darein, so gut er konnte: doch fühlte er sich mit unbezwingbarem Unwillen im Innern gekränkt, ***) daß Jener sein wohleingerichtetes und ausgeschmücktes Haus fast ganz entblößt und ausgeleert hatte. Doch

*) Stadt in der Nähe der Nordküste von Sicilien.

**) Vergl. die Anm. zu Rosc. Am. 46.

***) Nach Zumpt's Lesart angebatur für tangebatur.

theilte er seinen Unwillen Niemanden mit: er glaubte die Kränkungen eines Prätors mit Stillschweigen, die eines Gastfreundes mit Gelassenheit ertragen zu müßen. Aber da Verres einige zu Thermä öffentlich aufgestellte, sehr schöne und alte Bildsäulen gesehen hatte, so entbrannte er nach seiner berüchtigten, alle Welt durchschwärmenden *) Leidenschaft, von Begierde nach ihrem Besitz, und begann in Sthenius zu dringen, er möchte ihm seine Mitwirkung versprechen, und ihm helfen, sie wegzubringen. Sthenius aber schlug es ihm nicht allein ab, sondern erklärte auch, das könne durchaus nicht geschehen, daß diese uralten Bilder, Denkmale des Publius Africanus, aus der Stadt Thermä weggenommen werden, so lange diese Gemeinde und die Herrschaft des Römischen Volkes bestehe.

35. Denn — möget ihr zugleich die menschenfreundliche und billige Denkart des P. Africanus erkennen — die Carthager hatten einst die Stadt Himera erobert, **) die unter den ersten Siciliens berühmt und glänzend eingerichtet war. Scipio achtete es des Römischen Volkes würdig, daß die Bundesgenossen ihr Eigenthum, nach Beendigung des Kriegs, durch unsern Sieg wieder erhalten sollten: er ließ allen Siciliern nach der Eroberung von Carthago, was er konnte, wieder zustellen. Nach Himera's Zerstörung hatten die Einwohner, welche der Sturm des Krieges übrig gelassen, sich in Thermä angesiedelt, innerhalb der Grenzen desselben Gebiets, unweit der ehmaligen Stadt. Diese glaubten, das Ansehen und der Wohlstand ihrer Väter

*) Nach der Lesart pervagata statt pervulgata.

**) Vergl. Diodor XIII, 59 ff. 79. Das Ereigniß wird gesetzt ins J. 410 v. Chr.

sey ihnen wieder gegeben, als jene herrlichen Denkmäler der Vorfahren in ihrer Stadt aufgestellt wurden. Es waren mehrere Standbilder aus Metall: unter diesen Himera selbst von wunderbarer Schönheit, in weiblicher Gestalt und Kleidung, nach dem Namen der Stadt und des Flusses dargestellt. Auch war da die Bildsäule des Dichters Stesichorus, *) in Gestalt eines gebückten Greises mit einem Buche, die man für ein großes Kunstwerk hält. Er lebt zu Himera, aber ist, und war auch in ganz Griechenland wegen seines Talentes sehr bekannt und geachtet. Nach diesem trachtete Verres mit rasender Begierde. Auch ist da, was ich beinahe vergessen hätte, eine Ziege, die, soweit auch ich, der ich in solchen Dingen keine Kenntniß habe, zu beurtheilen vermag, **) wunderschön und künstlich gearbeitet ist. Diese und andere dergleichen Gegenstände hatte Scipio nicht gleichgültig weggeworfen, damit ein Kenner, wie Verres, sie wegnehmen könnte, sondern er hatte sie den Einwohnern von Thermä zurückgegeben: nicht, weil er etwa keine Gärten, oder kein Landgut vor der Stadt, oder überhaupt keinen Platz hatte, um sie aufzustellen; sondern, wenn er sie in sein Haus mitgenommen hätte, so würde man sie doch nicht lange das Eigenthum des Scipio genannt haben, sondern Derer, denen etwa der Zufall sie nach seinem Tode überliefert hätte: nun aber sind sie an solchen Orten aufgestellt, daß, wie ich glaube,

---

*) Stesichorus, ein Griechischer Dichter aus Himera, lebte bis zum J. 553 v. Chr. Vergl. über ihn Horat. Od. IV, 9. Quintilian Inst. X, 1.

**) Wir lesen nicht mit Zumpt possimus, sondern mit Orelli possumus.

sie immer als dem Scipio angehörig betrachtet und so genannt werden.

36. Als Verres jene Denkmale forderte, und darüber im Gemeinderath verhandelt wurde, so widersetzte sich Sthenius auf's Heftigste, und wußte, da er vor andern Siciliern einen Reichthum an Beredsamkeit besitzt, manche Erinnerungen zu geben: es sey rühmlicher, wenn die von Thermä ihre Stadt verlassen, als daß sie zugeben, daß die Denkmäler der Vorfahren, die ihren Feinden entrissene Siegesbeute, die Geschenke des berühmtesten Mannes, die Wahrzeichen der Freundschaft und Verbindung mit dem Römischen Volke aus ihrer Stadt entfernt werden. Der Eindruck seiner Rede war allgemein. Niemand fand sich, der nicht erklärte, man solle lieber sterben, als jenes dulden. Daher hat Verres hier auch bis dahin fast die einzige Stadt in der Welt gefunden, wo er Nichts dergleichen von öffentlichem Eigenthum mit Gewalt, Nichts heimlich, Nichts durch Befehl, Nichts durch Gunst, Nichts für Geld wegnehmen konnte. Jedoch werde ich von dieser Leidenschaft des Menschen anderswo reden: ich komme jetzt auf Sthenius zurück. Verres, auf Sthenius deßhalb heftig erbittert, sagt ihm die Gastfreundschaft auf: räumt sein Haus, und zieht sogar selbst aus: denn geräumt hatte er es schon vorher. Die größten Feinde des Sthenius laden ihn sogleich in ihre Wohnung ein, um seinen Zorn gegen Sthenius durch Lügen und Anschuldigungen noch mehr zu reizen. Diese waren Agathinus, ein Mann von vornehmem Geschlecht, und Dorotheus, welcher Callidama, des Agathinus Tochter, zur Ehe hatte, von welcher Verres gehört hatte. Er zog es also vor, zum Schwiegersohn des Agathinus zu

ziehen. Nach Verfluß einer Nacht liebte er den Dorotheus so, daß man sagen konnte, sie hätten Alles mit einander gemein: er bezeugte dem Agathinus solche Aufmerksamkeit, wie einem Schwager und Verwandten. Auch schien er bereits gegen die Bildsäule der Himera gleichgültig zu seyn, weil die Gestalt und die Züge der Wirthin ihm weit mehr gefielen.

37. Er redete von da an den Leuten zu, auf Etwas zu denken, was den Sthenius in Gefahr brächte, und irgend eine Anschuldigung zu ersinnen. Jene sagten, sie wüßten Nichts anzugeben. Dann erklärte und versicherte ihnen dieser Mensch unverholen, daß sie, was sie nur wollten, sobald sie es klagweise vor ihn brächten, gegen Sthenius beweisen könnten. Sie säumen also nicht, laden sogleich den Sthenius vor Gericht, sagen, die öffentlichen Urkunden seyen durch ihn verfälscht worden. Sthenius verlangt, da seine Mitbürger über Verfälschung öffentlicher Urkunden mit ihm rechten, und da gesetzlich die Verhandlung hierüber vor die Thermitaner gehöre; da der Römische Senat und Volk den Thermitanern, weil sie stets Treue und Freundschaft beobachtet, ihre Stadt und Gebiet und Gesetze zurückgegeben; und Publius Rupilius nachher den Siciliern zu Folge eines Senatsbeschlusses, nach dem Gutachten der zehn Gesandten, solche Gesetze ertheilt habe, daß die Bürger unter sich nach ihren Gesetzen rechten sollten; da endlich Verres das selbst in sein Edict aufgenommen habe; so sollte er aus allen diesen Gründen ihn auf die Gesetze verweisen. Verres, dieses Muster von einem billigen und leidenschaftslosen Manne, beharrt darauf, daß er die Untersuchung führen werde: er

befiehlt ihm, um acht Uhr, zur gerichtlichen Vertheidigung gefaßt, zu erscheinen. Es war nicht schwer, zu errathen, womit der verruchte, abscheuliche Mensch umging: denn auch er selbst hatte es nicht sehr geheim gehalten; auch konnte jenes Weib nicht schweigen. Man merkte, der Abscheuliche habe im Sinn, wenn er den Sthenius ohne allen Beweis und ohne Zeugen verurtheilt hätte, an diesem angesehenen, so hochbejahrten Mann, seinem Gastfreunde, die grausame Strafe der Ruthenstreiche vollziehen zu lassen. Da dieß unzweifelhaft schien, so entfloh Sthenius nach dem Rathe seiner Freunde und Gastverwandten nach Rom. Dem Sturm und den Wellen wollte er sich lieber preisgeben, als daß er nicht dem gemeinsamen Ungewitter und der Noth, die über die Sicilier ausgebrochen war, ausgewichen wäre.

38. Der pünktliche, gewissenhafte Mann erscheint um die achte Stunde richtig. Er läßt den Sthenius vorladen: als er aber sah, daß Dieser nicht erscheine, so entbrannte er vor Unwillen, und wüthete vor Zorn: er sendet die Venusdiener *) in das Haus des Sthenius: Reiter werden auf seinen Gütern und Landhäusern umher geschickt. Indem er nun wartete, ob ihm eine sichere Nachricht gebracht werde, entfernte er sich vor der dritten Stunde der Nacht **) nicht vom Forum. Des andern Morgens früh kam er wieder

*) Wahrscheinlich wurden die in Sicilien häufigen Hierodulen der Venus zu solchen öffentlichen Verrichtungen gebraucht. (Vergl. übrigens Cäcil. 17.). Zugleich will Cicero vielleicht auf das den Lüsten des Verres fröhnende Gefolge desselben anspielen.

**) Neun Uhr Abends.

dahin, beruft den Agathinus zu sich, und befiehlt ihm, über die öffentlichen Urkunden gegen den abwesenden Sthenius zu reden. Die Sache war von der Art, daß Jener auch nicht einmal ohne Widersacher vor einem feindlichgesinnten Richter etwas vorzubringen wußte. Er legte also nur mit ein Paar Worten das Zeugniß ab: „Unter dem Prätor Sacerdos habe Sthenius die öffentlichen Urkunden verfälscht." Kaum hatte er Dieß ausgesprochen, so that Verres den Spruch, „er glaube, daß Sthenius die öffentlichen Urkunden verfälscht habe," und dann setzte dieser Venusdiener *) auf eine unerhörte und beispiellose Weise hinzu: „er werde deßwegen von dem Vermögen des Sthenius für die Erycinische Venus fünfmal hundert tausend Sestertien **) einziehen:" und sogleich begann er dessen Güter zum Verkauf auszusetzen: auch hätte er sie auf der Stelle verkauft, wenn auch nur kurze Zeit die Zahlung des Geldes im Anstand geblieben wäre. Als die Zahlung erfolgt war, so begnügte er sich mit dieser unbilligen Handlung nicht, sondern erklärte öffentlich von seinem Stuhl und richterlichen Sitze herab: „Wenn Jemand den abwesenden Sthenius peinlich belangen wolle, so werde er die Angabe annehmen:" und zugleich begann er, seinem neuen Schwager und Gastfreund, Agathinus, zuzureden, er möchte dieser Sache sich widmen und einen Klagepunkt angeben. Dieser sagte jetzt laut, daß es Jedermann hörte, er werde das nicht thun, und seine Feindschaft gegen Sthenius gehe nicht so weit, daß er behaupten möchte, Sthenius

---

*) Hier bezeichnet das Wort den Wollüstling.

**) So nach Zumpt. Andere lesen: „fünf Millionen."

sey in eine peinliche Sache verwickelt. Da trat plötzlich Pacilius, ein unbedeutender, dürftiger Mensch, herzu, und erklärte, er wolle den Abwesenden anklagen, wenn er dürfe. Verres sagte, er dürfe wohl, es geschehe dieß häufig, und er werde es annehmen. Die Anklage wird eingereicht. Er ertheilt sogleich den Spruch, Sthenius soll am ersten Dezember zu Syracus erscheinen. Dieser, der nach Rom gekommen war, und die Fahrt in einer ungünstigen Jahrszeit ziemlich glücklich zurückgelegt hatte, und überall mildere und freundlichere Aufnahme, als im Herzen des Prätors und Gastfreundes, gefunden hatte, trug die Sache seinen Freunden vor, die das Empfindliche und Empörende, das wirklich in einer solchen Behandlung lag, alle anerkannten.

39. Es machten daher sogleich die Consuln Cnejus Lentulus und Lucius Gellius *) im Senate den Antrag, wenn es den versammelten Vätern gefiele, so möchte beschlossen werden, „es sollten in den Provinzen die Leute nicht abwesend peinlich belangt werden." Sie entwickeln vor dem Senat die ganze Angelegenheit des Sthenius, und schildern des Verres Grausamkeit und Ungerechtigkeit. Verres, der Vater, war im Senate anwesend, und bat mit Thränen einen Senator nach dem Andern, sie möchten seinem Sohne Schonung widerfahren lassen; doch richtete er nicht viel aus: denn der Senat war schon entschieden für den Vorschlag. Man stimmte also dafür, daß, da Sthenius abwesend angeklagt worden, man über ihn kein Urtheil fällen solle: und

*) Consuln im J. R. 681. Cicero erwähnt sie auch Brut. 66. Cluent. 42. Pis. 3.

wenn eines erfolgt wäre, so sollte es ungültig seyn. An diesem Tage konnte Nichts beschlossen werden, theils wegen der Jahreszeit, theils weil des Verres Vater Leute gefunden hatte, welche die Sitzungszeit durch Reden ausfüllten. *) Dann wandte sich der alte Verres an alle Vertheidiger und Gastfreunde des Sthenius: er bittet und fleht, sie möchten seinen Sohn nicht angreifen: wegen des Sthenius dürften sie unbesorgt seyn: er versichert dafür sorgen zu wollen, daß Diesem durch seinen Sohn kein Leid geschehe: er wolle deßhalb sichere Leute zu Wasser und zu Lande nach Sicilien schicken. Wirklich war noch eine Zwischenzeit von etwa dreißig Tagen vor dem ersten Dezember übrig, auf welchen Tag Verres den Sthenius nach Syrakus vorgeladen hatte. Die Freunde des Sthenius lassen sich umstimmen: sie hoffen, der Sohn werde durch des Vaters Briefe und Botschaft von der beabsichtigten rasenden Handlung sich abhalten lassen. Die Sache wird im Senat nicht weiter verhandelt. Die Boten von Hause kommen zu Verres und überbringen ihm den Brief des Vaters vor dem ersten Dezember, ehe er noch in der Sache des Sthenius irgend Etwas entschieden hatte; und zugleich werden ihm über denselben Gegenstand mehrere Briefe von Vielen seiner Freunde und Angehörigen überbracht.

40. Er aber, der zur Befriedigung seiner Leidenschaft weder Amtspflichten, noch Gefahren, noch Sohnespflicht, noch

*) Die Senatsbeschlüsse mußten, um gültig zu seyn, vor Untergang der Sonne gefaßt werden.

Menschlichkeit je geachtet hatte, meinte weder bei dieser Warnung dem Ansehen, noch bei dieser Bitte dem Wunsche des Vaters seine Willkühr unterordnen zu müßen: er ließ früh Morgens am ersten Dezember, wie er verkündet hatte, den Sthenius vorladen. Hätte Dein Vater auch nur auf Verlangen eines Freundes, durch Gutmüthigkeit oder Gunstbewerbung bewogen, diese Bitte an Dich gerichtet, so hätte doch der Wunsch des Vaters bei Dir das größte Gewicht haben sollen. Da er aber um Deines persönlichen Wohls willen Dich bat, und zuverläßige Leute von Haus an Dich abschickte, und Diese zu einer Zeit, wo die ganze Sache noch unentschieden war, zu Dir kamen; konnte sogar da die Rücksicht — wo nicht des kindlichen Gehorsams, doch Deines eigenen Wohls Dich nicht zur Pflicht und Vernunft zurückführen? Er ladet den Beklagten vor. Dieser antwortet nicht. Er ruft den Ankläger auf (merket es wohl, ihr Richter, ich bitte euch: sehet, wie sehr das Glück selbst seinem rasenden Beginnen sich entgegensetzte, und sehet zugleich, wie der Zufall die Sache des Sthenius unterstützte): der aufgerufene Ankläger, Marcus Pacilius, antwortete nicht, ich weiß nicht, durch welchen Zufall; er erschien nicht. Wäre Sthenius anwesend angeklagt worden, läge ihm ein offenbares Verbrechen zur Last, so hätte doch Sthenius in Abwesenheit des Anklägers nicht verurtheilt werden sollen. Denn könnte der Beklagte in Abwesenheit des Anklägers verurtheilt werden, so hätte ich nicht nöthig gehabt, von Vibo nach Velia *) auf einem kleinen Fahrzeuge, umdroht von den

*) Vibo oder Hippo lag im Lande der Bruttier, Velia nördlicher in Lucanien.

Waffen der entflohenen Sclaven, der Seeräuber und den deinigen zu reisen, zu einer Zeit, wo ich mit Lebensgefahr darum eilte, damit Du nicht, wenn ich nicht auf den Tag erschienen wäre, aus der Zahl der Beklagten entschlüpfen möchtest. Was also Dir bei Deinem Proceß höchst erwünscht gewesen wäre, nämlich wenn ich auf die Vorladung nicht erschienen wäre: warum meintest Du denn, daß das nicht auch dem Sthenius zu gut kommen sollte, da sein Ankläger nicht erschienen ist? Er handelte nun so, daß dem Anfang der Ausgang völlig entsprechend erschien: er hatte Jenen abwesend als Beklagten erklärt, und nun verurtheilt er ihn auch in Abwesenheit des Anklägers.

41. Man berichtete ihm gleich im Anfang des Verlaufs der Sache, was auch sein Vater ihm ausführlich geschrieben hatte, die Sache sey im Senate verhandelt worden: auch in der Volksversammlung habe der Tribun Marcus Palicanus über die Angelegenheit des Sthenius Beschwerde geführt: dann, daß ich selber vor der Behörde der Volkstribunen die Sache des Sthenius vertheidigt habe, da nach einer Verordnung derselben Niemanden, der in einer peinlichen Sache verurtheilt war, der Aufenthalt zu Rom gestattet wurde; wobei ich die Sache so darstellte, wie jetzt vor euch, und bewies, daß man das nicht für eine Verurtheilung halten dürfe; daß die Volkstribunen so erkannt hätten, und mit allgemeiner Zustimmung derselben erklärt worden sey, „Sthenius müße durch jene Verordnung nicht als gehindert angesehen werden, zu Rom mit Fug und Recht sich aufzuhalten.“ Als ihm diese Nachricht zukam, so gerieth er eine Zeitlang

in Angst und Unruhe. Er kehrt in seinem Urkundenbuch den Griffel um; aber eben dadurch verkehrt er seine ganze Sache. Denn nun ist ihm Nichts mehr übrig geblieben, was auf irgend eine Weise sich rechtfertigen ließe. Denn wollte er sich so vertheidigen: „eine Anklage gegen Abwesende darf angenommen werden; kein Gesetz verbietet dieß in der Provinz;" so wird er zwar einen elenden und schlechten, aber doch einigen Vertheidigungsgrund für sich haben. Endlich könnte er jener verzweifelten Ausflucht sich bedienen, er habe es unwissend gethan; er habe es für erlaubt gehalten. Ist gleich eine solche Rechtfertigung ganz nichtswürdig, so würde man doch glauben, daß er etwas vorzubringen wisse. Aber so tilgt er aus den Urkunden, was darin stand, und setzt hinein, Jener sey anwesend angeklagt worden.

42. Sehet, in wie viele Schlingen er sich da verwickelt hat, aus deren keiner er sich je losmachen kann. Zuerst hatte er selbst in Sicilien mehrmals öffentlich von dem hohen Stuhle herab erklärt, und in Vorträgen weitläufig bewiesen, man dürfe eine Anklage gegen einen Abwesenden annehmen: er habe, was er gethan, nach Vorgängen gethan. Daß er dieß oft gesagt, hat bei der ersten Verhandlung nicht allein Sextus Pompejus Chlorus, dessen Rechtschaffenheit ich früher schon rühmte, angegeben, sondern auch Cnejus Pompejus Theodorus, ein nach des hochberühmten Cnejus Pompejus Urtheil in vielen und wichtigen Geschäften bewährter, und nach der allgemeinen Stimme höchst achtbarer Mann; ferner Posides Matro aus Solus, *) ein Mann von der

*) Stadt an der Nordküste von Sicilien.

besten Herkunft, dem vortheilhaftesten Rufe und großer Rechtschaffenheit: und auch bei dieser Verhandlung werden es so viele, als ihr wollt, bezeugen, sowohl von den vornehmsten Männern unseres Standes, die es von ihm selbst vernommen haben, als auch Andere, die zugegen waren, da die Anklage des Abwesenden zugelassen wurde. Ferner haben zu Rom, als die Sache im Senate vorkam, alle seine Freunde, unter diesen auch sein Vater, behauptet, das sey erlaubt, es sey schon oft geschehen: was er gethan, habe er nach dem Vorgang und Verfahren Anderer gethan. Außer dem bezeugt es ganz Sicilien, das unter den gemeinschaftlichen Forderungen aller Städte den Consuln auch die vortrug: „sie bitten und beschwören die versammelten Väter, sie möchten beschließen, daß Anklagen gegen Abwesende nicht angenommen werden dürfen.“ Ueber diesen Gegenstand habt ihr die Aeußerung des Cnejus Lentulus, des Anwalts der Sicilier, eines sehr achtungswürdigen jungen Mannes vernommen, daß die Sicilier, als sie ihn mit der Angelegenheit, die er für sie im Senat verhandeln sollte, bekannt machten, sich über die Bedrückung des Sthenius beschwert, und daß sie wegen der Diesem wiederfahrnen Kränkung beschlossen hätten, diese angeführte Forderung zu machen. Da sich dieß so verhielt, wie konntest Du doch so rasend und so frech seyn, in einer so klaren, durch Zeugen so bewiesenen, von Dir selbst so öffentlich verkündeten Sache, die öffentlichen Urkunden verfälschen zu wollen? Aber wie hast Du sie verfälscht? Geschah es nicht so, daß, wenn wir auch Alle schwiegen, schon Deine Urkunden selbst Dich verurtheilen könnten? Gib doch, Lieber, das Buch her; laß es herumgehen; zeige es vor. Seht

ihr nicht, daß die ganze Stelle, wo er vorgibt, Jener sey anwesend angeklagt worden, eine durchstrichene ist? Was stand vorher da? Welchen Schreibfehler hat der Durchstrich verbessert? Was erwartet ihr Richter von uns Beweise für dieses Vergehen? Wir brauchen Nichts zu sagen: das Buch liegt vor und bezeugt laut, daß es verfälscht und durch Ausstreichen verändert worden ist. Hast Du noch die Zuversicht, daß Du Dich hier loswinden könntest, da wir Dich nicht auf schwankende Vermuthungen hin, sondern nach Deinen eigenen Spuren verfolgen, die Du in öffentlichen Urkunden ausgeprägt, und noch ganz frisch zurückgelassen hast? Der Mann hat es gar gewagt, den Sthenius ohne Untersuchung wegen Fälschung öffentlicher Schriften zu verurtheilen, der sich doch nicht zu rechtfertigen vermag, daß er nicht bei dem Namen des Sthenius selbst die öffentlichen Schriften verfälscht habe?

43. Sehet nun ferner ein anderes Stückchen von seinem Wahnsinn: seht, wie er, indem er sich loswinden will, sich immer weiter verwickelt. Er setzt bei, daß er dem Sthenius einen Sachwalter gegeben. Wen? Irgend einen Verwandten oder Angehörigen seines Hauses? Nein! Einen Thermitaner, einen geachteten Mann von guter Herkunft? Auch das nicht einmal. Aber einen Sicilier von einigem Glanz und Ansehen? Keineswegs. Wer ist es denn? Ein Römischer Bürger. Wer kann das billigen? Da Sthenius der angesehenste Mann in seiner Gemeinde war, eine zahlreiche und ansehnliche Verwandtschaft und sehr viele Freunde hatte, konnte er da keinen Sicilier finden, der sein Sachwalter geworden wäre? Wirst Du davon Jemand überreden? Oder wünschte er selbst lieber einen Römischen Bürger? Sage

doch, welchem Sicilier, wenn er Beklagter war, wurde jemals ein Römischer Bürger als Sachwalter beigegeben? Zeige und entrolle die Urkunden aller früheren Prätoren: findest Du nur Einen solchen Fall, so will ich Dir zugeben, daß es so geschehen sey, wie es in Deinen Büchern verzeichnet steht. Aber vielleicht glaubte Sthenius, es sey für ihn ehrenvoll, aus der Zahl der Römischen Bürger, aus der Menge seiner Freunde und Gastverwandten einen auszuwählen, den er als Sachwalter aufstellen könnte. Wen hat er erwählt? Wer ist in der Urkunde genannt? Cajus Claudius, Sohn des Cajus, aus der Palatinischen Zunft. Ich frage nicht, wer dieser Claudius sey, wie angesehen, wie achtbar, wie tüchtig, daß seines Ansehens und seiner Würdigkeit wegen Sthenius von der Gewohnheit aller Sicilier hätte abweichen, und einen Römischen Bürger als Sachwalter aufstellen mögen? Nach dem Allem frage ich nicht. Denn vielleicht hat Sthenius nicht durch den Glanz des Namens, sondern durch seine vertrauten Verhältnisse mit dem Manne sich bestimmen lassen. Wie aber? wenn Sthenius von jeher und besonders in dieser Angelegenheit und Zeit unter allen Sterblichen keinen größeren Feind, als eben diesen Cajus Claudius hatte? Wie, wenn er in der Sache wegen der Urkundenfälschung ihm entgegengehandelt, und auf alle Weise sich als seinen Gegner gezeigt hatte? Was sollen wir wahrscheinlicher finden, daß als Sachwalter für Sthenius sein Feind gewählt worden, oder, daß Du zu den Proceßakten *) des Sthenius den Namen seines Feindes gemißbraucht habest?

*) Nach Zumpt: ad Sthenii periculum.

44. Und damit nicht etwa Jemand im Zweifel bleibe, wie dieß ganze Geschäft geführt worden sey, so schenket mir doch noch einige Aufmerksamkeit, wiewohl ich überzeugt bin, daß es längst Allen klar ist, wie ruchlos dieser Mensch ist. Seht ihr dort den Mann mit etwas gekräuseltem Haare von bräunlicher Farbe, der uns mit einem Blick ansieht, als ob er sich selbst sehr witzig zu seyn dünkte: der die Bücher in der Hand hat, schreibt, einflüstert, ihm zunächst steht? Es ist Cajus Claudius, der als sein Vermittler, Unterhändler, Geschäftsbesorger, und fast als Gehülfe des Timarchides in Sicilien galt: nun nimmt er einen solchen Rang ein, daß er kaum jenem Apronius *) in der Vertrautheit nachzustehen scheint: und sich nicht des Timarchides, sondern sogar des Verres Gehülfen und Genossen nannte. Könnt ihr noch zweifeln, daß Verres gerade Diesen aus der ganzen Schaar herauswählte, um ihm die schlechte Rolle eines unterschobenen Sachwalters zuzutheilen, da er ihn als den größten Feind des Sthenius und als seinen besten Freund kannte? Könnt ihr Euch noch bedenken, ihr Richter, die so große Frechheit, Grausamkeit, Ungerechtigkeit dieses Menschen zu bestrafen? Könnt ihr noch Bedenken tragen, das Beispiel jener Richter zu befolgen, welche durch die Verurtheilung des Cnejus Dolabella die Verurtheilung des Opuntiers Philodamus **) für ungültig erklärten, weil dieser, obwohl nicht abwesend, angeklagt worden war, was sehr ungerecht und

*) Vergl. zweite Rede gegen Verr. III, 9. 12. II, 28. 51.

**) Dieser ist verschieden von dem gleichnamigen Lampsacener I, 30.; aber Dolabella ist derselbe, der I, 16. ff. vorkommt.

hart ist; sondern, weil ihm eine Gesandtschaft nach Rom von seinen Mitbürgern übertragen war? Was jene Richter in einer weit geringeren Sache aus Billigkeitsgründen als Recht erkannten, das wolltet ihr Bedenken tragen in einer höchst wichtigen Sache, wo der Vorgang Anderer als Bestätigung dient, zu erkennen?

45. Aber wer ist der Mann, dem Du, Cajus Verres, ein so großes, so schreiendes Unrecht gethan hast; gegen den Du in seiner Abwesenheit eine Klage angenommen; den Du abwesend nicht allein ohne Schuld und ohne Zeugen, sondern auch ohne Vertheidiger verurtheilt hast? Wer ist der Mann, ihr unsterblichen Götter? Ich will ihn nicht deinen Freund nennen, was unter Menschen ein so theurer Name ist: nicht Gastfreund, was ein so heiliger Name ist: denn Nichts mag ich weniger von Sthenius erwähnen. Nichts anderes finde ich an ihm zu tadeln, als daß Er, der regelmäßigste, tadelloseste Mann, Dich, einen Menschen voll Unzucht, schandbarer Neigungen und Laster, in sein Haus eingeladen: Nichts, als daß er, der Gastfreund eines Cajus Marius, Cnejus Pompejus, Cajus Marcellus, Lucius Sisenna, Deines Vertheidigers, und anderer sehr wackerer Männer war und ist, der Zahl so hochberühmter Namen auch Deinen Namen beigesellt hat. Ich will mich daher über die Verletzung des Gastrechts, über dieses Dein abscheuliches Verbrechen nicht beschweren: ich sage nur das, nicht für Die, welche den Sthenius kennen, d. h. keinem Derer, die in Sicilien waren (denn Jeder weiß, wie angesehen er in seiner Gemeinde ist, welche Achtung und welchen Ruf er bei allen Siciliern genießt), sondern damit auch Solche, die nicht in dieser Provinz

gewesen sind, sich überzeugen, wer der Mann ist, an welchem Du ein Beispiel gegeben, das sowohl wegen der Unbilligkeit der Behandlung, als wegen der Achtbarkeit des Mannes Allen schmerzlich und unerträglich seyn mußte.

46. Ist es nicht der Sthenius, der, nachdem er in seiner Heimath zu allen Ehrenstellen ohne Schwierigkeit gelangt war, sie auf eine höchst ehrenvolle und glänzende Weise verwaltet hat; der die nicht sehr große Stadt mit geräumigen öffentlichen Plätzen und Denkmälern auf seine Kosten verschönert hat; wegen dessen Verdiensten um das Gemeinwesen der Thermitaner, so wie um die gesammten Sicilier, eine eherne Tafel auf dem Rathsgebäude zu Thermä aufgehängt worden ist, deren eingegrabene Schrift im Namen der Gemeinde seine Wohlthaten verkündete — eine Tafel, die auf Deinen Befehl damals abgenommen, jetzt aber von mir hierher gebracht worden ist, damit Jedermann von der Ehre des Mannes unter den Seinigen, und von seiner Achtungswürdigkeit sich überzeugen könne? Ist es nicht der Mann, der, als er bei Cnejus Pompejus, dem hochberühmten Manne, angeklagt worden war, weil seine Feinde und Ankläger wegen seiner Gastfreundschaft mit Cajus Marius ihm treulose Gesinnungen gegen den Staat andichteten, und ihn durch eine mehr gehässige, als wahre Beschuldigung belangten; der damals so von Cnejus Pompejus losgesprochen wurde, daß bei diesem Processe selbst Pompejus ihn seiner Gastfreundschaft ganz würdig erklärte; der ferner von allen Siciliern so gelobt und in Schutz genommen wurde, daß derselbe Pompejus nicht blos bei diesem Manne, sondern auch bei der ganzen Provinz durch seine Lossprechung sich Dank zu verdienen glaubte?

Ist es endlich nicht der Mann, der so viel Vaterlandsliebe und solches Gewicht bei seinen Mitbürgern hatte, daß er allein in Sicilien durchsetzte, was unter Deiner Prätur nicht allein kein Sicilier, sondern sogar ganz Sicilien nicht hätte durchsetzen können, daß Du von der Stadt Thermä kein Standbild, kein Kunstwerk, kein Tempelgut oder Staatsgut von der Art anrühren durftest, zumal da viel Treffliches da war, und Du zu Allem Lust bezeugt hattest? Endlich bedenke, was für ein Unterschied zwischen ihm und Dir ist, auf dessen Namen bei den Siciliern Festtage gehalten, und jenes herrliche Verresfest gefeiert wird, zu dessen Ehren vergoldete, vom Gemeinwesen Siciliens nach der Inschrift gestiftete Bildsäulen in Rom stehen: siehe, sage ich, was für ein Unterschied zwischen Dir und diesem Sicilier stattfindet, der von Dir, dem Schutzherrn Siciliens, verurtheilt worden ist. Diesem ertheilen sehr viele Städte Siciliens durch ihr Zeugniß, durch Gesandtschaften, die zu diesem Zweck abgeordnet sind, eine öffentliche Belobung: Dir, dem Schutzherrn aller Sicilier, ertheilt die einzige Stadt der Mamertiner, die Genossin Deiner Diebstähle und Schandthaten, ein öffentliches Lob: doch so, daß (ein unerhörter Fall) nur die Gesandtschaft Dich belobt, die Gesandten aber zu Deinem Nachtheile reden: während die übrigen Städte alle öffentlich durch Briefe, Gesandtschaften, Zeugnisse Dich anklagen, Beschwerde führen, Dich überweisen, und sich, wenn Du losgesprochen würdest, für ganz zu Grunde gerichtet halten.

47. Diesen Mann und seine Habe betreffend, hast Du auch auf dem Berge Eryx ein Denkmal Deiner Schandthaten

und Grausamkeit gesetzt, worauf der Name Sthenius aus Thermä geschrieben steht. Ich habe den Liebesgott von Silber mit der Lampe gesehen. Was lag denn in der Sache für ein Grund oder Anlaß, gerade damit ein Siegesdenkmahl über Sthenius aufzustellen? Sollte das nach Deiner Absicht ein Zeichen Deiner Habsucht, oder ein Siegesm a der Freundschaft und Gastverwandtschaft, oder ein Denkmahl der Liebe seyn? So handeln Menschen, welchen, bei einem hohen Grade von Schlechtigkeit, nicht nur die Wollust und Ausschweifung, sondern auch der Ruf der Schlechtigkeit selbst solche Freude macht, daß sie an vielen Orten Spuren und Denkzeichen ihrer Verbrechen zu hinterlassen wünschen. Er war von Liebe zu jener Gattin des Gastfreundes entbrannt, wegen welcher er die Rechte der Gastfreundschaft verletzte: er wünschte, daß dieß nicht allein bekannt wäre, sondern auch, daß immer davon gesprochen würde. Er glaubte daher, wegen jener That selbst, die er auf die Anklage des Agathinus vollbracht hatte, hauptsächlich der Liebesgöttin einen Siegespreis schuldig zu seyn, welche jene ganze Anklage und Rechtsverhandlung veranlaßt hatte. Ich würde Dich dankbar gegen die Götter nennen, wenn Du diese Gabe nicht von des Sthenius, sondern von Deinem Vermögen geweiht hättest; was Du hättest thun sollen, besonders da Dir eben in diesem Jahre von Chelidon eine Erbschaft zugefallen war. Hätte ich diese Sache auch nicht auf die Bitte aller Sicilier übernommen; hätte nicht die ganze Provinz mir dieß zur Aufgabe gemacht; hätte auch nicht meine Gesinnung und Liebe für den Staat, und die gekränkte Ehre unseres Standes und der Gerichte mich zu diesem Entschlusse bestimmt;

hätte ich nur den einzigen Grund gehabt, daß Du meinen Freund und Gastverwandten Sthenius, den ich als Quästor besonders hochachten gelernt, von dem ich die beste Meinung gefaßt, und dessen Eifer für meine Ehre und wohlwollende Gesinnung ich in der Provinz in hohem Grade erfahren hatte, so grausam, so frevelhaft und abscheulich behandelt hast; so würde ich hinreichenden Grund zu haben glauben, durch Vertheidigung der Person und des Vermögens meines Gastfreundes mich der Feindschaft des ruchlosesten Menschen auszusetzen. So haben Viele zur Zeit unserer Vorfahren gehandelt: dieß hat jüngst Cnejus Domitius, ein hochberühmter Mann, gethan, der den Consular Marcus Silanus *) wegen Kränkungen des Egritomarus, eines Transalpiners, seines Gastfreundes, anklagte. Ich würde mich berufen glauben, dem Beispiel der Menschenfreundlichkeit und Dienstfertigkeit nachzufolgen, und bei meinen Gastfreunden und Angehörigen die Hoffnung zu begründen, daß sie durch meinen Schutz in größerer Sicherheit leben zu können erwarten dürfen. Da aber unter den allgemeinen Ungerechtigkeiten gegen die ganze Provinz auch die Angelegenheit des Sthenius mit begriffen ist, und zugleich viele meiner Gastverwandten und Freunde von mir wegen öffentlicher und besonderer Verhältnisse vertheidigt werden, so habe ich gewiß nicht zu befürchten, es möchte Jemand von mir denken, ich habe bei dem, was ich thue, nicht durch die gewichtigsten Gründe der Pflicht mich bestimmen lassen, es zu übernehmen.

---

*) Vergl. Cäcil. 20.

und Grausamkeit gesetzt, worauf der Name Sthenius aus Thermä geschrieben steht. Ich habe den Liebesgott von Silber mit der Lampe gesehen. Was lag denn in der Sache für ein Grund oder Anlaß, gerade damit ein Siegesdenkmahl über Sthenius aufzustellen? Sollte das nach Deiner Absicht ein Zeichen Deiner Habsucht, oder ein Siegesm a der Freundschaft und Gastverwandtschaft, oder ein Denkmahl der Liebe seyn? So handeln Menschen, welchen, bei einem hohen Grade von Schlechtigkeit, nicht nur die Wollust und Ausschweifung, sondern auch der Ruf der Schlechtigkeit selbst solche Freude macht, daß sie an vielen Orten Spuren und Denkzeichen ihrer Verbrechen zu hinterlassen wünschen. Er war von Liebe zu jener Gattin des Gastfreundes entbrannt, wegen welcher er die Rechte der Gastfreundschaft verletzte: er wünschte, daß dieß nicht allein bekannt wäre, sondern auch, daß immer davon gesprochen würde. Er glaubte daher, wegen jener That selbst, die er auf die Anklage des Agathinus vollbracht hatte, hauptsächlich der Liebesgöttin einen Siegespreis schuldig zu seyn, welche jene ganze Anklage und Rechtsverhandlung veranlaßt hatte. Ich würde Dich dankbar gegen die Götter nennen, wenn Du diese Gabe nicht von des Sthenius, sondern von Deinem Vermögen geweiht hättest; was Du hättest thun sollen, besonders da Dir eben in diesem Jahre von Chelidon eine Erbschaft zugefallen war. Hätte ich diese Sache auch nicht auf die Bitte aller Sicilier übernommen; hätte nicht die ganze Provinz mir dieß zur Aufgabe gemacht; hätte auch nicht meine Gesinnung und Liebe für den Staat, und die gekränkte Ehre unseres Standes und der Gerichte mich zu diesem Entschlusse bestimmt;

hätte ich nur den einzigen Grund gehabt, daß Du meinen Freund und Gastverwandten Sthenius, den ich als Quästor besonders hochachten gelernt, von dem ich die beste Meinung gefaßt, und dessen Eifer für meine Ehre und wohlwollende Gesinnung ich in der Provinz in hohem Grade erfahren hatte, so grausam, so frevelhaft und abscheulich behandelt hast; so würde ich hinreichenden Grund zu haben glauben, durch Vertheidigung der Person und des Vermögens meines Gastfreundes mich der Feindschaft des ruchlosesten Menschen auszusetzen. So haben Viele zur Zeit unserer Vorfahren gehandelt: dieß hat jüngst Cnejus Domitius, ein hochberühmter Mann, gethan, der den Consular Marcus Silanus *) wegen Kränkungen des Egritomarus, eines Transalpiners, seines Gastfreundes, anklagte. Ich würde mich berufen glauben, dem Beispiel der Menschenfreundlichkeit und Dienstfertigkeit nachzufolgen, und bei meinen Gastfreunden und Angehörigen die Hoffnung zu begründen, daß sie durch meinen Schutz in größerer Sicherheit leben zu können erwarten dürfen. Da aber unter den allgemeinen Ungerechtigkeiten gegen die ganze Provinz auch die Angelegenheit des Sthenius mit begriffen ist, und zugleich viele meiner Gastverwandten und Freunde von mir wegen öffentlicher und besonderer Verhältnisse vertheidigt werden, so habe ich gewiß nicht zu befürchten, es möchte Jemand von mir denken, ich habe bei dem, was ich thue, nicht durch die gewichtigsten Gründe der Pflicht mich bestimmen lassen, es zu übernehmen.

*) Vergl. Cäcil. 20.

48. Und um nun endlich unsern Vortrag über die von ihm geführten Untersuchungen, über seine Entscheidungen, und die von ihm niedergesetzten Gerichte abzubrechen, und weil unzählige Handlungen von ihm in der Art vorliegen, unserer Rede und Beschwerde doch ein Ziel und eine Gränze zu setzen, so wollen wir einige wenige Fälle anderer Art vornehmen. – Ihr habt die Erklärung des Quintus Varius vernommen, daß wegen der richterlichen Sprüche seine Sachwalter dem Verres einmal hundert dreißig tausend Sestertien gegeben haben; ihr erinnert Euch, daß das Zeugniß des Quintus Varius und diese ganze Sache durch das Zeugniß des Cajus Sacerdos, eines höchst ehrenwerthen Mannes, bestätigt wird; ihr wisset, daß Cnejus Sertius und Marcus Modius, Römische Ritter, außerdem viele hundert Römische Bürger und eine große Zahl von Siciliern ausgesagt haben, daß sie ihm wegen der Richtersprüche Geld gegeben. Was soll ich über diesen Anklagepunkt mich weiter verbreiten, da derselbe ganz auf Zeugen beruht? Was soll ich fernere Beweise beibringen, über eine Sache, woran Niemand zweifeln kann? Oder wird irgend Jemand dieß in Zweifel ziehen, daß seine Gerichtsverwaltung in Sicilien feil war, da er zu Rom für sein ganzes Edict und alle seine Verfügungen sich bezahlen ließ? Daß er von den Siciliern wegen gerichtlicher Einschreitung durch Verfügungen Geld genommen, da er von Marcus Octavius Ligur *) wegen eines Richterspruchs Geld verlangt hat? Welches Mittel Geld zusammenzuraffen hat er sonst versäumt? Welches von Andern ver-

*) Vergl. zweite Rede gegen Verr. I, 48.

sämmte Mittel hat er nicht ausfindig gemacht? Gibt es in den Sicilischen Städten irgend eine Sache, die Gegenstand der Bewerbung ist, mit der eine Auszeichnung, oder Macht, oder Verwaltung verbunden ist, die Du nicht zum Erwerbszweig für Dich gemacht, und zum Feilschen auf den Markt gebracht hättest?

49. In der ersten Verhandlung sind besondere und öffentliche Zeugnisse abgelegt worden; die Gesandten von Centuripä, Halesa, Catina, Panormus und sonst noch von vielen Städten haben gesprochen, dann aber auch sehr Viele in besondern Angelegenheiten, aus deren Zeugnissen Ihr ersehen konntet, daß Niemand in ganz Sicilien in drei Jahren umsonst Rathsmitglied in irgend einer Stadt geworden; Niemand, wie doch die dortigen Gesetze es vorschreiben, durch Abstimmung, Niemand anders, als auf Verres Befehl oder Schreiben: und daß bei der Wahl aller dieser Rathsmitglieder nicht allein keine Abstimmung Statt gefunden, sondern nicht einmal die Geschlechter berücksichtigt worden, aus welchen die Wahl zu diesem Stande geschehen durfte; daß weder die Schatzungen, noch das Alter, noch andere Rechte der Sicilier gegolten haben. Wer irgend Rathsmitglied werden wollte, er mochte noch so jung, noch so unwürdig seyn, und einem Stande angehören, der ihn gesetzlich davon ausschloß, wenn er für Geld bei Verres seine Befähigung erlangte, so habe ein Solcher jedesmal es durchgesetzt; nicht nur die Gesetze der Sicilier hätten in dieser Sache Nichts gegolten, sondern nicht einmal die vom Römischen Volk und Senat erlassenen. Denn diejenigen Gesetze, welche Einer, der vom Römischen Volke eine Befehlshaberstelle und vom Senate

gesetzgebende Gewalt erhalten hat, den Bundesgenossen und Freunden gibt, müßen auch als Gesetze des Römischen Volks und Senats angesehen werden. Die Einwohner von Halesa haben für ihre und ihrer Vorfahren vielfache und große nützliche Verdienste um unsern Staat vor kurzer Zeit unter den Consuln Lucius Licinius und Quintus Mucius, *) als sie wegen der Rathswahl in Streit unter sich gerathen waren, mit allem Rechte sich Gesetze von unserm Senat ausgebeten. Der Senat ertheilte mit ehrenvollen Ausdrücken den Bescheid, daß der Prätor Cajus Claudius Pulcher, **) Sohn des Appius, Gesetze über die Rathswahl abfassen sollte. Cajus Claudius gab mit Zuziehung aller damals lebenden Marceller nach deren Gutachten den Halesinern Gesetze, worin er viele Bestimmungen festsetzte über das Alter, daß Niemand unter dreißig Jahren gewählt werden sollte; über das Gewerbe, welches von der Wahl ausschließen sollte; über die Schätzung und andere Punkte. Dieß Alles galt vor Verres Prätur sowohl durch das Ansehen unserer Staatsbeamten, als auch durch die volle Zustimmung der Halesiner. Von ihm hat jeder Ausrufer, der es wollte, die Erhebung in diesen Stand für Geld erhandelt; auch Knaben von sechzehn oder siebzehn Jahren haben den Senatorstitel sich erkauft; und worüber die Halesiner, unsere so alten und treuen Bundesgenossen und Freunde, zu Rom die Entscheidung erhalten hatten, daß es nicht einmal durch Abstimmung bei ihnen geschehen sollte, das hat er für Geld möglich gemacht und zu Stande gebracht.

*) Im J. R. 659. (v. Chr. 95.).

**) Er war Consul im J. R. 662.

50. Die Agrigentiner haben alte Gesetze von Scipio über die Rathswahl, in welchen eben jene Bestimmungen auch festgesetzt sind, und noch die weitere: da die Agrigentiner zweierlei Volksstämme haben, einen alten und einen von den Ansiedlern, die der Prätor Titus Manlius nach einem Senatsbeschluß aus den Sicilischen Städten nach Agrigent verpflanzt hat, so ist in den Gesetzen des Scipio vorgesehen, daß nicht mehr aus der Classe der Ansiedler als aus der der alten Agrigentiner im Rathe sitzen sollen. Verres, der alle Rechtsansprüche für Geld ausglich, und die Auswahl und die Unterscheidungen in Allem für Bezahlung aufhob, hat nicht nur die Unterschiede des Alters, Standes und Gewerbes, die vorher bestanden, durcheinander geworfen, sondern auch unter den beiden Classen der Alt- und Neubürger die Auswahl und Ordnung verwirrt. Denn wenn aus der Zahl der Altbürger ein Rathsmitglied gestorben, und eine gleiche Zahl von beiden Classen noch übrig war, so war es gesetzlich nothwendig, einen von den Altbürgern zu wählen, so daß ihre Zahl die stärkere wurde. Unerachtet dieß sich so verhielt, so kamen doch Leute zu Verres, nicht blos Altbürger, sondern auch Neubürger, welche jene Stelle im Senat erkaufen wollten. Der Fall tritt ein, daß durch Bestechung der Neubürger es gewinnt, und ein Schreiben vom Prätor mitbringt. Die Agrigentiner schicken Gesandte an ihn, um ihn mit ihren Gesetzen bekannt zu machen, und ihm das Herkommen von alter Zeit an zu erklären, damit er sich überzeugen möchte, er habe jene Würde an einen Menschen verkauft, der nicht einmal zum Schöffel hätte zugelassen wer-

Bayerische Staatsbibliothek München

den sollen. Ihre Vorstellungen aber machten, weil er die Bezahlung schon angenommen hatte, auf ihn nicht den mindesten Eindruck. — Dasselbe that er in Heraclea. Denn auch dahin hatte Publius Rupilius Ansiedler geführt, und ihnen ähnliche Gesetze über die Rathswahl und die Zahl der Alt- und Neubürger gegeben. Dort hat Verres nicht allein, wie bei den Uebrigen, Geld angenommen, sondern auch die Classen und die Zahl der Alt- und Neubürger durcheinander geworfen.

51. Erwartet nicht, daß ich in meinem Vortrag alle Städte durchgehe. Ich fasse Alles in dem einzigen Punkte zusammen, daß unter seiner Prätur Niemand Senator werden konnte, als wer ihm Geld gab. Eben dieß behaupte ich in Beziehung auf obrigkeitliche Stellen, Verwaltungs- und Priesterämter: wobei er nicht allein die menschlichen Rechte, sondern auch die Ehrfurcht vor den unsterblichen Göttern und die heiligen Gebräuche alle bei Seite gesetzt hat. Zu Syrakus gibt es ein Religionsgesetz, welches für jedes Jahr einen Jupiterspriester durchs Loos zu wählen gebietet, was bei ihnen als die angesehenste Priesterstelle gilt. Wenn durch Abstimmung drei aus drei Classen gewählt sind, so tritt die Verloosung ein. Er hat durch einen Befehl ausgewirkt, daß statt der Abstimmung sein Vertrauter, Theomnastus, als einer von den dreien ernannt wurde. Bei der Verloosung, die er nicht beherrschen konnte, war Jedermann voll Erwartung, was er thun würde. Dieser Mensch verbot zuerst, was das Leichteste war, die Verloosung, und gebot, den Theomnastus außer dem Loose zu ernennen. Die Syrakusier behaupten, daß vermöge ihrer gottesdienstlichen heiligen Ge-

bräuche dieß unmöglich sey, kurz sie sagen, es sey eine Religionsverletzung. Er läßt sich das Gesetz vorlesen. Es wird vorgelesen. Darin stand, so viele ernannt wären, so viele Loose sollten in die Urne geworfen werden: wessen Name herauskomme, der sollte die Priesterstelle haben. Dieser sinnreiche und scharfsinnige Mann sagt nun: ganz recht: es steht ja geschrieben: „so viele ernannt sind." Wie viele sind nun ernannt worden? Antwort: „drei." Was braucht's also weiter, als daß man drei Loose hineinwirft, und Eines herauszieht? „Nichts weiter." Nun befiehlt er, drei Loose hineinzuthun, auf denen allen der Name Theomnastus stände. Ein lautes Geschrei erhob sich, da Allen dieß empörend und frevelhaft schien. So wurde jene angesehene Priesterstelle bei Jupiter dem Theomnastus ertheilt.

52. Zu Cephalödium *) muß in einem gewissen Monat der Oberpriester gewählt werden. Nach dieser Ehrenstelle gelüstete einen gewissen Artemo, mit dem Beinamen Climachias, ein allerdings wohlhabender und in seiner Heimath angesehener Mann: aber dieser konnte es in keinem Fall werden, wenn ein gewisser Herodotus dabei war. Dieser hatte für jenes Jahr nach allgemeiner Meinung solche Ansprüche auf die Ehrenstelle, daß nicht einmal Climachias dagegen sprach. Die Sache wird vor Verres gebracht, und nach seiner Weise entschieden. Dabei trug man sehr berühmte

*) Oestlich von Himera und Panormus, auf der Nordküste Siciliens.

und kostbare Gefäße mit erhabenem Bildwerk davon. Herodotus befand sich zu Rom: er glaubte frühe genug zu der Wahlversammlung zu kommen, wenn er den Tag vorher ankäme. Verres, um nicht in einem andern Monat, als das Religionsgesetz erlaubte, die Wahlversammlung halten zu lassen, noch dem anwesenden Herodotus die Ehrenstelle entziehen zu müßen (was freilich den Verres wenig gekümmert hätte, aber Climachias durchaus nicht haben wollte), sinnt darauf (ich habe schon oft bemerkt, daß Niemand sinnreicher ist, oder war) — er sinnt, sage ich, darauf, wie im gesetzlichen Monat die Wahlversammlung gehalten werden könnte, ohne daß Herodotus dabei seyn könnte. Die Sicilier und die übrigen Griechen haben die Gewohnheit, weil sie ihre Tage und Monate mit dem Stande der Sonne und des Mondes in Uebereinstimmung zu bringen suchen, daß sie zuweilen, wenn es abweicht, irgend einen Tag oder höchstens zwei Tage vom Monat auslassen, welche sie ausgeschiedene *) Tage nennen: desgleichen machen sie zuweilen einen Monat um einen oder zwei Tage länger. Da Verres dieß erfuhr, so gebot dieser neue Sternseher, der nicht sowohl die Bilder des Himmels, als die Bilder von Silber **) beachtete, nicht einen Tag aus dem Monat, sondern anderthalb Monate aus dem Jahre wegzulassen: so daß an dem Tage, wo zum Beispiel der dreizehnte Januar hätte seyn sollen, auf seinen Befehl der erste März seyn sollte. So

---

*) ἡμέραι ἐξαιρέσιμοι.

**) Das Wortspiel mit caeli und argenti caelati kann nicht genau übersetzt werden. Wir folgen dem Wolff'schen Versuche.

geschieht es denn, wiewohl Jedermann sich sträubte und jammerte. Das war nun der gesetzliche Wahltag: auf diesem Wege wurde Climachias zum Priester ernannt. Als Herodotus von Rom zurückkam, wie er glaubte, fünfzehn Tage vor der Wahlversammlung, so fand er, daß es schon der Monat war, der auf den Wahlmonat folgt, *) und daß die Wahlversammlungen schon vor dreißig Tagen gehalten waren. Hernach ordneten die Cephalödier einen Schaltmonat von fünf und vierzig Tagen an, damit die übrigen Monate in ihr Verhältniß zurückkämen. Wäre dieß zu Rom möglich gewesen, gewiß, Verres hätte es auf irgend eine Art erzwungen, daß die fünf und vierzig Tage zwischen den zwei Volksfesten, während welcher allein der Proceß verhandelt werden konnte, ausgelassen worden wären. **)

53. Es ist ferner der Mühe werth, zu erfahren, wie die Censoren unter seiner Prätur in Sicilien gewählt wurden. Diese obrigkeitliche Stelle ist es nämlich, bei deren Uebertragung das Volk in Sicilien die größte Sorgfalt beobachtet, darum, weil alle Sicilier jedes Jahr nach der Schatzung des Censors ihre Steuern entrichten, und weil bei der Vornahme der Schatzung die volle Gewalt, den Anschlag zu machen und die Summe zu berechnen, dem Censor überlassen wird. Daher wählt das Volk Denjenigen, dem es sein Vermögen am besten anvertrauen zu können glaubt, mit der größten Sorgfalt aus, und wegen des Umfangs der Gewalt ist diese obrigkeitliche Stelle das Ziel der eifrigsten

*) Nach Lambinus und Zumpt.

**) Vergl. die erste Rede gegen Verr. 10.

Bewerbung bei dem Volke. In dieser Sache wollte Verres keine geheimen Schleichwege gehen, nicht bei der Verloosung Betrug spielen, noch Tage aus dem Kalender ausstreichen. Hier versuchte er es in der That nicht, schlau oder hinterlistig zu handeln: sondern um die eifrigen leidenschaftlichen Bemühungen um Ehrenstellen und die ehrgeizigen Bewerbungen, welche zum Untergange des Staates hinzuführen pflegen, aus allen Städten zu verbannen, erklärte er, daß er selbst in allen Städten die Censoren aufstellen werde. Nachdem der Prätor einen solchen Markt eröffnet hatte, so lief man von allen Seiten zu ihm nach Syrakus zusammen. Es wimmelte der ganze Prätorspallast von eifrigen Bewerbungen und eigennützigen Gesuchen: und das war kein Wunder, da alle Wahlversammlungen so vieler Städte in eine Wohnung berufen, und so viele Bewerbungen der ganzen Provinz in ein Zimmer zusammengedrängt waren. Nachdem man sich wegen der Preise öffentlich erkundigt, und die Versteigerung abgehalten hatte, ordnete Timarchides je zwei Censoren für jede Stadt an. Dieser brachte es durch seine Anstrengung und Umtriebe, durch die Beschwerde, die er bei diesem Geschäft und Unternehmen auf sich lud, zu Wege, daß dem Verres, ohne daß er irgend eine Mühe damit hatte, große Geldsummen eingingen. Wie viel Geld sich ferner dieser Timarchides gemacht hat, das konntet ihr noch nicht vollständig untersuchen: doch habt ihr schon bei der ersten Verhandlung aus den Zeugnissen Vieler ersehen, wie mannichfaltig und ruchlos er geraubt hat.

54. Aber damit Ihr euch nicht wundert, warum dieser Freigelassene soviel bei ihm vermochte, so will ich euch kürzlich

entwickeln, was das für ein Mensch ist, damit ihr die Schlechtigkeit des Verres, der diesen Menschen bei sich haben mochte, und zwar in solcher Stellung und solchen Verhältnissen, und das Unglück der Provinz kennen lernet. Ich habe gefunden, daß dieser Timarchides bei Verführung von Weibern, und in allen Ausschweifungen und Schlechtigkeiten der Art wunderbar geschickt und wie dazu geboren war, die schandbaren Ausschweifungen und die ausgezeichnete Schlechtigkeit des Verres zu unterstützen; daß er ausspähte, Zutritt suchte, anredete, verführte, in dergleichen Angelegenheiten alles Mögliche wagte, daß ihm kein Mittel zu schlau, zu frech, zu schamlos war; daß er ganz seltsame Arten von Dieberei erdachte; daß nämlich Verres selbst stets nur eine gierige nach Gewinn haschende Habsucht, aber nichts Erfinderisches und Kluges zeigte, so daß er, so oft er aus eigener Bewegung handelte, so wie ihr auch in Rom ihn kennen lerntet, mehr an sich zu raffen, als seine Absicht zu verstecken schien. Jener aber hatte die wunderbare Geschicklichkeit und Hinterlist, daß er die Begegnisse eines Jeden, die Bedürfnisse eines Jeden in der ganzen Provinz mit dem schärfsten Sinne aufzuspüren und zu wittern pflegte: die Widersacher und Feinde aller Leute machte er sich sorgfältig bekannt, pflog Unterredung mit ihnen, suchte ihnen beizukommen, durchschaute die beiderseitigen Beweggründe und Gesinnungen, ihr Vermögen und ihre Mittel; flößte Furcht ein, wo es nöthig war, spiegelte Hoffnungen vor, wo es ihm vortheilhaft seyn konnte: alle Ankläger und gewinnsüchtige Ränkemacher standen ihm zu Gebote: wollte er irgend Jemand in einen verdrießlichen Handel verwickeln, so bewerkstelligte er dieß ohne

Mühe: alle Verfügungen, Befehle, Schreiben des Verres verkaufte er mit der größten Geschicklichkeit und Schlauheit. Aber er fröhnte nicht blos den Leidenschaften des Verres, sondern er vergaß auch sich selbst in gleichem Grade nicht. Er pflegte nicht nur das Geld, das Jenem etwa entfiel, aufzulesen, wodurch er sich ein sehr großes Vermögen erwarb; sondern er eignete sich auch zu, was Jener von Genüssen und schandbaren Wollüsten übrig ließ. So hat denn, ihr dürft es glauben, nicht ein Athenio *), der keine Stadt einnahm, sondern der entlaufene Sclave Timarchides in allen Städten drei Jahre lang regiert: Timarchides verfügte über die Kinder, die Hausmütter, die Habe, den ganzen Glücksstand der ältesten und wohlwollendsten Bundesgenossen des Römischen Volks. Dieser Timarchides nun sandte, wie gesagt, nach empfangener Bezahlung in alle Städte umher Censoren. Wahlversammlungen für eine Censorwahl wurden unter der Prätur des Verres nicht einmal zum Scheine gehalten.

55. Ferner war Folgendes ein höchst unverschämter Streich. Jedem Censor wurde öffentlich (denn es war freilich gesetzlich erlaubt) dreihundert Denarien zur Bildsäule des Prätors zu liefern auferlegt. Nun wurden einhundert dreißig Censoren ernannt. Jenes Geld hatten sie wegen der Ernennung zum Censoramt gegen die Gesetze heimlich gegeben: diese neun und dreißig tausend **) Denare trugen sie öffentlich

*) Athenio, ein Cilicier, war Anführer der empörten Sclaven in Sicilien, und wurde von dem Consul Aquillius im J. 101. v. Chr. besiegt und getödtet.

**) Diese Summe betrug etwa 15,906 Gulden. 300 Denarien sind = 122 Gulden, 22 Kreuzer.

ohne Verletzung der Gesetze zur Bildsäule bei. Für's erste, wozu eine so große Summe? Dann warum mußten die Censoren Dir zur Bildsäule beisteuern? Ist die Behörde der Censoren ein eigener Stand, oder eine besondere Menschenclasse? Denn entweder ist jenes eine Ehrenbezeugung die vom Gemeinwesen der Städte ausgeht, oder von einzelnen Einwohnerclassen, wie den Landwirthen, den Kaufleuten, den Schiffern. Aber wie sollten die Censoren so Etwas zu thun mehr verpflichtet seyn, als die Aedilen? Wegen jener Begünstigung? Willst Du also zugestehen, daß man sich darum bei Dir beworben habe (denn Du wirst doch nicht so frech seyn, zu sagen, daß sie erkauft worden sey); willst Du zugeben, daß Du jene Obrigkeiten den Einwohnern der Vergünstigung nicht des Gemeinwohls wegen bewilligt habest? Wenn Du dieß aber gestehst, wird wohl irgend Jemand zweifeln, daß Du der Bevölkerung der Provinz jenes Aergerniß, das Dir solchen Haß zuzog, nicht, um Dir Gunst zu erwerben oder Wohlthaten zu erweisen, sondern des Gelderwerbs wegen gegeben hast? Natürlich thaten dann jene Censoren dasselbe, was in unserem Staate Diejenigen zu thun pflegen die durch Bestechung zu obrigkeitlichen Stellen gelangt sind: sie sorgten dafür, daß sie durch den Gebrauch ihrer Amtsgewalt jene Lücke in ihrem Vermögen wieder ausfüllten. Die Schatzung wurde unter Deiner Prätur dergestalt gehalten, daß damit die öffentlichen Leistungen in keiner Gemeinde bestritten werden konnten. Denn sie hatten die Schatzung der Reichsten jedesmal herabgesetzt, und die der geringsten Leute erhöht. Es wurden daher bei Einforderung der Abgaben dem gemeinen Volke solche Lasten auferlegt, daß, wenn

auch die Menschen schwiegen, die Natur der Sache selbst jene Schatzung verwerflich machte: wovon man aus dem Hergang der Sache leicht sich überzeugen kann.

56. Lucius Metellus nämlich, der, nachdem ich der Untersuchung wegen in Sicilien angelangt war, durch die Ankunft des Letilius *) plötzlich nicht allein der Freund, sondern auch der Vetter des Verres wurde, befahl, weil er einsah, daß Verres Schatzung unmöglich bestehen könne, **) an diejenige Schatzung sich zu halten, die unter dem Prätor Sextus Peducäus, ***) einem sehr wackern und uneigennützigen Manne, beobachtet worden war. Denn damals gab es gesetzliche Censoren, die von ihren Gemeinden dazu gewählt waren, gegen die bei Vergehungen gesetzliche Strafen eingeführt waren. Aber unter Deiner Prätur — welcher Censor hätte da das Gesetz, an das er nicht gebunden war, weil er nicht durch das Gesetz gewählt war, oder Deine Ahnung gefürchtet, wenn er das, was er von Dir erkauft hatte, wieder verkaufte? Nun mag immerhin Metellus meine Zeugen zurückbehalten: er mag Andere zu Belobungen nöthigen, wie er es bei Vielen versucht hat; wenn er nur das thut, was er thut. Denn wer wurde je von irgend Jemand so schmählich und schimpflich behandelt? Je im fünften Jahre wird in ganz Sicilien die Schatzung vorgenommen: sie war

*) Vergl. Cap. 26.

**) Eine Vaticanische Handschrift bei Zumpt liest census stari non posse: daß man bei Verres Schatzung nicht bleiben oder bestehen könne.

***) Er war Prätor in Sicilien, während Cicero Quästor daselbst war, im J. 75. v. Chr.

unter dem Prätor Peducäus erfolgt. Das fünfte Jahr trat ein, als Du Prätor warst: da wurde eine neue Schatzung gemacht. Im folgenden Jahre verbeut Lucius Metellus, Deiner Schatzung Erwähnung zu thun: er erklärt seinen Willen, daß die Censoren von neuem gewählt werden: indessen befiehlt er die Peducäische Schatzung zu beobachten. Hätte Dein Feind Dir das gethan, so würde doch, *) die Billigung der Provinz vorausgesetzt, ein solches Feindesurtheil schon höchst beschwerend für Dich erscheinen. Nun hat es aber ein neugeworbener Freund und freiwilliger Verwandter gethan. Freilich anders konnte er nicht handeln, wenn er sich in der Provinz behaupten, und für seine Person sicher in der Provinz leben wollte.

57. Und Du könntest noch in Ungewißheit seyn, was diese [Richter] sprechen werden? Wenn er Dich Deines Amtes entsetzt hätte, so würde er Dich weniger beschimpft haben, als durch Aufhebung und Nichtigerklärung Deiner amtlichen Handlungen. Und so benahm er sich nicht in dieser Sache allein, sondern in sehr vielen und wichtigen Fällen, bevor ich in Sicilien ankam. Denn er hat befohlen, daß jene Ringbahngenossen, Deine Freunde, dem Syrakusier Heraclius, die Bidiner, dem Epicrates, Aulus Claudius, dem Waisen zu Drepanum, ihr Vermögen zurückgeben sollen: und wäre nicht bei Zeiten Letilius mit seinem Briefe nach Sicilien gekommen, so hätte Metellus in weniger als dreißig Tagen Deine ganze Prätorsverwaltung von drei Jahren umgestoßen. — Weil ich aber des Geldes erwähnt habe,

*) Nach Zumpt: tamen si.

das Dir die Censoren für Deine Bildsäule beitragen mußten, so darf ich auch jene Art von Gelderwerb nicht übergehen, den Du von den Städten unter dem Namen von Bildsäulen Dir verschafft hast. Denn ich finde, daß das eine übermäßige Summe ausmacht, gegen drei Millionen Sestertien. *) So viel ergibt sich aus den Zeugnissen und Urkunden der Städte. Auch Er gesteht das zu, und kann Nichts anderes behaupten. Was dürfet ihr also auf dasjenige für Schlüsse machen, was er läugnet, da das, was er gesteht, schon arg genug ist? Denn was willst Du, daß dadurch begründet werde? Daß jenes Geld alles auf die Bildsäulen verwendet worden sey? Gesetzt, es wäre dem so, so wäre es doch schon ganz unerträglich, daß solche Summen den Bundesgenossen abgenommen worden, damit in allen engen Gäßchen das Standbild des heillosesten Räubers aufgestellt werden konnte, so daß man fast meint, nicht sicher da vorbeikommen zu können.

58. Aber wo und für welche Standbilder ist doch wohl diese unermeßliche Summe verwendet worden? „Sie wird noch verwendet werden," wirst Du sagen: „Man warte nur die gesetzliche Frist von fünf Jahren ab. Wenn er es in diesem Zeitraum nicht verwendet, dann erst wollen wir ihn der Bildsäulen halber wegen Gelderpressungen anklagen." Der Beklagte ist wegen höchst wichtiger und zahlreicher Vergehen vor Gericht geladen. Wir sehen, daß unter diesem einzigen Titel drei Millionen genommen worden sind. Wenn Du verurtheilt wirst, so wirst Du, denke ich, Dich nicht

*) So nach Zumpt. Andere lesen einmal hundert zwanzig tausend Sestertien, was zu wenig ist: Garatoni zwei Millionen.

bemühen, dieses Geld in fünf Jahren auf Bildsäulen zu verwenden. Wirst Du aber losgesprochen, wer wird so unsinnig seyn, Dich, nachdem Du Dich durch so viele und so schwere Anschuldigungen durchgeschlagen, nach fünf Jahren noch wegen der Bildsäulen zu belangen? Wenn also das Geld jetzt so wenig ausgegeben ist, als dasselbe, wie es ganz klar ist, in der Folge ausgegeben werden wird, so können wir daraus nunmehr abnehmen, daß man da einen Weg gefunden hat, durch welchen sowohl Verres drei Millionen unter einem Titel sich verschafft und gewonnen hat, als auch Andere, wenn Ihr dieß billiget, so viel Geld, als sie nur wollen, sich zueignen können: so daß man von uns glauben muß, daß wir die Leute nicht von Gelderpressungen abschrecken, sondern, indem wir gewisse Titel der Gelderpressung billigen, der schändlichsten Sache einen ehrbaren Namen beilegen. Denn hätte Cajus Verres einmal hundert zwanzig tausend Sestertien von dem Volke zu Centuripä verlangt, und diese Summe demselben abgenommen, so wäre es, denke ich, nicht zweifelhaft, daß er, wenn dieß dann an den Tag käme, nothwendig verurtheilt werden müßte. Wie aber, wenn er von demselben Volke dreimal hundert tausend Sestertien gefordert, eingetrieben und mitgenommen hat? Sollte er darum losgesprochen werden, weil bemerkt ist, dieses Geld sey für Standbilder gegeben worden? Ich glaube: nein! Wir müßten denn nur die Meinung von uns erwecken wollen, daß wir nicht bei unsern Obrigkeiten das Annehmen zu verhindern, sondern den Bundesgenossen einen Anlaß zum Geben darzubieten beabsichtigen. Hat Jemand große Freude an Standbildern, setzt er seine Ehre und seinen Glanz darein, daß

man ihm solche errichte, so muß er doch sich Folgendes zum Grundsatz machen: erstens, daß er kein [fremdes] Geld in sein Haus bei Seite schaffen wolle: dann, daß man bei diesen Bildern doch auch ein Maß beobachten müße: endlich, daß man sie wenigstens den Leuten nicht wider ihren Willen abfordern dürfe.

59. Was nun die Veruntreuung des Geldes betrifft, so frage ich Dich, ob die Städte die Fertigung der Bildsäulen bei Solchen, die sie unter den leidlichsten Bedingungen übernahmen, zu bestellen pflegten; oder ob sie einen Geschäftsführer aufstellten, der über die Arbeit die Aufsicht haben sollte; oder ob sie Dir oder einem von Dir bezeichneten Manne das Geld auszahlten? Denn wofern die Bildsäulen durch Diejenigen verfertigt wurden, welche Dir diese Ehre erwiesen, so will ich mir's gefallen lassen. Wofern aber das Geld dem Timarchides ausgezahlt wurde, dann höre doch ja auf, Ruhmliebe und Begierde nach Denkmälern zu heucheln, in einer Sache, wo Du Dich eines offenbaren Diebstahls schuldig gemacht hast. Und wie weiter? Du willst Dir Bildsäulen ohne Maß und Ziel setzen lassen? Und doch muß nothwendig die Sache eine Grenze haben. Denn erwäget Folgendes. Die Stadt Syrakus (denn ich will sie zuerst nennen) hat ihm eine Bildsäule bewilligt: das ist eine Ehre; auch seinem Vater: das heißt auf eine anständige, aber gewinnreiche Weise den Schein kindlicher Zärtlichkeit annehmen; auch dem Sohne: das wäre noch zu ertragen, denn sie haßten den jungen Menschen nicht. Aber wie oft und unter wie vielen Titeln willst Du Bildsäulen von den Syrakusiern errichten lassen? Du hast es dahin gebracht, daß sie solche

auf dem Marktplatze aufstellten; Du hast sie gezwungen, es in der Curie zu thun; Du hast ihnen auferlegt, Geld für die Bildsäulen, die zu Rom errichtet werden sollen, zusammen zu schießen. Dieselben Leute sollten unter dem Titel als Landwirthe dazu etwas geben: sie haben es gethan. Dieselben sollten für ihren Antheil an den gemeinen Kosten Siciliens einen Beitrag geben: sie haben auch diesen geleistet. Da diese eine Stadt unter so vielen Titeln Geld beigesteuert hat, und auch die übrigen Städte das Nämliche gethan haben; liegt nicht in diesem Vorfalle selbst die Weisung, daß man einer solchen Begierde Maß und Ziel setzen müße? Wenn nun keine Gemeinde dieß freiwillig gethan; wenn sie alle durch Befehle, durch Furcht, Gewalt, Mißhandlung dahin gebracht worden sind, Dir zu den Bildsäulen Geld beizusteuern; muß nicht bei den unsterblichen Göttern auch Der, welcher der Meinung ist, man dürfe Geld zu den Bildsäulen annehmen, doch zugleich unstreitig auch überzeugt seyn, daß man dasselbe nicht mit Gewalt erpressen dürfe? Fürs erste will ich nun dafür ganz Sicilien als Zeugen aufrufen, welches einstimmig erklärt, daß unter dem Titel für Bildsäulen eine große Summe Geldes gewaltsam erpreßt worden sey. Denn die Gesandtschaften aller Städte haben unter ihren gemeinschaftlichen Forderungen, die fast alle durch Deine Rechtsverletzungen veranlaßt worden sind, auch die ausgesprochen, „man sollte Keinem, ehe er aus der Provinz abgegangen wäre, Bildsäulen versprechen dürfen.“

60. So viele Prätoren sind schon in Sicilien gewesen; so oft haben schon zur Zeit unserer Vorfahren die Sicilier sich an den Senat gewendet; so oft schon auch in unserm

Zeitalter: doch hat erst Deine Präturverwaltung diese neue Art von Forderung begründen müßen. Denn kann es etwas Auffallenderes geben, nicht allein wegen des Gegenstandes, sondern auch in der Art der Forderung? Denn das Uebrige, was in denselben Forderungen von Deinen Rechtsverletzungen vorkommt, ist zwar auch neu; aber es wird doch nicht auf eine so ganz neue Art und Weise verlangt. Die Sicilier bitten und flehen bei den versammelten Vätern, daß unsere Beamten in der Folge die Zehnten nach dem Gesetze des Hiero verkaufen sollen." Du warst der erste, der sie mit Verletzung desselben verkauft hat: ich verstehe. „Daß Jene das, was in das Vorrathshaus zu liefern auferlegt wird, nicht schätzen sollen." Auch diese Forderung wird wegen Deiner drei Denarien *) jetzt zum erstenmale gestellt: doch ist diese Art der Beschwerdeführung nicht neu. „Eine Klage gegen Abwesende soll nicht angenommen werden." Dieß wurde durch das Unglück des Sthenius und Deine Ungerechtigkeit veranlaßt. Das Uebrige will ich nicht zusammenstellen. Alle Forderungen der Sicilier sind von der Art, daß sie als Anschuldigungen erscheinen, die man allein gegen Dich als Beklagten gesammelt hat. Alle enthalten jedoch unerhörte Ungerechtigkeiten, wiewohl die Formeln der Beschwerdeführung die gewöhnlichen sind. Jene Forderung wegen der Bildsäulen könnte Demjenigen lächerlich scheinen, der den Gegenstand und Sinn derselben nicht genau kennt. Denn sie fordern nicht, daß man sie nicht zwinge, dieselben aufzustellen. Was denn? Daß es ihnen nicht erlaubt werde. Was bedeutet das? Du verlangst von mir, daß Dir nicht erlaubt

*) Vergleiche Cäcil. 10. Verr. II, 3, 85 ff.

werde, zu thun, was doch in Deiner Gewalt steht? Verlange vielmehr, daß Niemand Dich zwinge, etwas wider Deinen Willen zu versprechen oder zu leisten. „Das wird mir Nichts helfen," sagt Jener; „denn Alle werden läugnen, Zwang angewendet zu haben. Willst Du mich erhalten wissen, so lege mir den Zwang auf, daß es mir überhaupt nicht erlaubt sey, solches zu versprechen." Erst durch Deine Präturverwaltung ist eine solche Forderung entstanden: indem sie diese vorbringen, so deuten sie an, oder vielmehr sie erklären offenbar, daß sie das Geld zu Deinen Statuen, durch Furcht und Mißhandlung gezwungen, ganz gegen ihren Willen beigetragen haben. Ja und wenn sie dieß auch nicht sagten, müßtest Du nicht selbst es zugestehen? Siehe zu und erwäge wohl, wie Du Dich vertheidigen mögest; denn Du wirst einsehen, daß Du die Sache mit den Bildsäulen eingestehen mußt.

61. Mir wird nämlich gemeldet, daß von Deinen Sachwaltern, diesen sinnreichen Leuten, der Gang Deines Processes so geleitet werde, und sie von Dir die Anweisung und Belehrung erhalten haben, sobald ein achtbarer Mann von einigem Gewicht aus der Provinz Sicilien ein nachdrückliches Zeugniß gegen Dich ablegt, dergleichen viele Sicilische Männer vom ersten Rang viele abgegeben haben, so sagest Du sogleich zu Deinem Vertheidiger: „der ist mein Feind, darum, weil er Pächter ist. Ihr habt daher, wie ich vermuthe, im Sinn, diese Classe der Pächter in eine Masse zusammen zu werfen, indem ihr behauptet, sie seyen mit einer gereizten und feindlichen Stimmung hergekommen, weil Ver-

res bei den Zehnten allzurasch verfahren sey." So sind denn also die Landwirthe alle Deine Feinde, Deine Gegner. Niemand ist unter ihnen, der nicht Deinen Untergang wünschte. In der That, Deine Sache steht vortrefflich, wenn der Stand und die Menschenclasse, welche die nützlichste und achtbarste ist, durch welche allein sowohl das Ganze des Staats, als auch jene Provinz hauptsächlich zusammengehalten wird, Dir die feindseligste ist. Doch es mag so seyn. Ich werde an einem andern Orte sehen, wie's sich mit den Gesinnungen und den erlittenen Kränkungen der Landwirthe verhält. Nun nehme ich an, was Du mir einräumst, daß sie Dir sehr feind sind. Du sagst nämlich so: „wegen der Zehnten." Ich gebe es zu: ich frage nicht, ob sie mit Recht oder Unrecht Deine Feinde sind. Was bedeuten denn aber jene vergoldeten Reiterstatuen, wodurch die Augen und der Sinn des Römischen Volkes im höchsten Grade beleidigt werden, neben dem Tempel des Vulcan? *) Ich sehe nämlich da die Inschrift, daß eine von diesen Bildsäulen die Landwirthe gestiftet haben. Wenn sie Dir zu Ehren die Bildsäule gestiftet haben, so sind es keine Feinde. Wir wollen den Zeugen glauben: denn wenn sie damals Dir zu Ehren gehandelt haben, so thun sie jetzt, was ihr Gewissen ihnen gebietet. Haben sie aber durch Furcht gezwungen jene Bilder gestiftet, so mußt Du zugestehen, daß Du in der Provinz unter dem Vorwande der Bildsäulen durch Gewalt und Schrecken Geld erpreßt hast. Wähle, welche von diesen beiden Annahmen Dir bequem ist.

---

*) In diesem Tempel versammelte sich zuweilen der Senat.

62. Ich meines Orts will sogleich gerne den Klagepunkt wegen der Bildsäulen fallen lassen, wenn Du mir das zugibst, was für Dich am ehrenvollsten ist, daß die Pächter Dir zu Ehren und freiwillig zur Bildsäule beigesteuert haben. Gestehe mir das zu. Dann wirst Du sogleich den wichtigsten Vertheidigungsgrund Dir abschneiden. Du wirst nämlich nicht mehr behaupten können, daß die Pächter Dir feind und aufsätzig seyen. O des seltsamen Rechtsfalls! o der elenden und hoffnungslosen Vertheidigung, wo der Beklagte, und zwar ein solcher, der Prätor in Sicilien war, das Zugeständniß des Anklägers nicht einmal annehmen will, daß die Pächter aus freiem Willen ihm eine Bildsäule errichtet haben: daß die Pächter von ihm eine gute Meinung haben, seine Freunde seyen, ihn gerettet wünschen! Er fürchtet, ihr möchtet diese Ansicht haben: denn er wird durch die Zeugnisse der Pächter überwältigt. Ich will mich dessen bedienen, was man zugibt. Ihr müßt wenigstens das für ausgemacht halten, daß Diejenigen, welche seine erbittertsten Feinde sind, wie er es selbst geglaubt wissen will, zu seiner Ehre und seinen Denkmalen das Geld nicht mit ihrem Willen beigetragen haben. Und damit man das Alles ganz leicht einsehe, so frage von den Zeugen aus Sicilien, die ich vorführen werde, welchen Du willst, sey es einer in der Toga, oder ein Sicilier, und zwar einen solchen, den Du für Deinen größten Feind hältst, der sich durch Dich beraubt erklärt; ob er in eigenem Namen etwas zu Deiner Bildsäule beigetragen habe? Du wirst Keinen finden, der nicht Ja sagen wird: denn Alle haben gegeben. Glaubst Du, daß irgend

Jemand darüber im Zweifel seyn werde, daß ein Solcher, der Dein größter Feind seyn muß, und auf's Schwerste von Dir gekränkt worden ist, nur durch Gewalt und Herrschermacht, nicht durch Dienstbeflissenheit und freien Willen bestimmt worden, unter dem Titel der Bildsäule Geld herzugeben? Auch habe ich in Betreff dieser Geldsumme, die sehr bedeutend ist, und von den Leuten wider Willen auf's Schamloseste erpreßt wurde, keine Rücksicht darauf genommen, noch nehmen können, wie viel von den Pächtern, wie viel von den Großhändlern, die in Syrakus, die in Agrigent, in Panormus, in Lilybäum ihr Geschäft treiben, erpreßt worden ist, weil ihr ja schon wisset, daß das Geld nach seinem eigenen Geständnisse ganz gegen ihren Willen von ihnen eingetrieben wurde.

63. Ich komme nun auf die Sicilischen Gemeinden, bei welchen der Punkt wegen ihrer Einwilligung gar leicht sich ermitteln läßt. Haben auch die Sicilier wider Willen beigesteuert? Das ist nicht wahrscheinlich. Es ist ja bekannt, daß Cajus Verres seine Prätur in Sicilien so verwaltet hat, daß, da er nicht beide, die Sicilier und die Römischen Bürger, zugleich befriedigen konnte, er lieber durch die Gefälligkeit gegen die Bundesgenossen, als durch die Gunstbewerbung bei den Mitbürgern sich leiten ließ. Ich habe daher gesehen, daß er auf Inschriften zu Syrakus nicht allein Patron, sondern auch Soter dieser Insel genannt wird. Welch ein großer Name! so groß, daß er mit einem Römischen Worte nicht ausgedrückt werden kann. Soter bedeutet nämlich den Stifter des Heils. Unter seinem Namen werden auch Feste gefeiert, jenes schöne Verresfest, nicht vergleichbar mit

dem Marcellusfeste, sondern anstatt desselben, weil Jene auf Verres Befehl dieses abgeschafft haben. Ihm ist ein Schwibbogen auf dem Markte zu Syrakus gewidmet, auf welchem die entblößte Statue seines Sohnes steht, er selbst aber zu Rosse auf die durch ihn entblößte Provinz herabschaut. Seine Bildsäulen sieht man überall, welche anzudeuten scheinen, daß er fast eben so viele Bildsäulen zu Syrakus errichtet, als geraubt habe. Wir sehen auch in Rom am Fußgestell seiner Bildsäulen die Inschrift mit ganz großen Buchstaben, daß sie von dem Gemeinwesen Siciliens gestiftet worden. Aus welchem Grunde? Wie kann man irgend Jemanden glaubhaft machen, daß solche Ehrenbezeugungen von Leuten gegen ihren Willen ihm erwiesen worden?

64. In diesem Punkte mußt Du noch weit mehr, als vorhin bei den Pächtern, bedenken und überlegen, was Du eigentlich willst. Die Sache ist von Bedeutung. Willst Du, daß die Sicilier im Allgemeinen und Besonderen für Deine Freunde oder Feinde gehalten werden? Wenn für Feinde, was wird aus Dir werden? Wohin willst Du Deine Zuflucht nehmen? Wirst Du eine Stütze finden? So eben hast Du die große Zahl der Pächter, sehr achtbare und wohlhabende Leute, theils Sicilier, theils Römische Bürger, als Deine Feinde von Dir gewiesen: was wirst Du jetzt mit den Sicilischen Gemeinden machen? Wirst Du sagen, die Sicilier seyen Dir befreundet? Wie solltest Du es können? Sie, die gegen keinen Menschen zuvor dieß gethan haben, daß sie ein öffentliches Zeugniß gegen ihn ablegten, obgleich namentlich aus dieser Provinz schon Mehrere, die daselbst Prätoren waren, verurtheilt, und nur zwei losgesprochen

worden sind — sie erscheinen jetzt mit Urkunden, erscheinen mit Vollmachten, erscheinen mit öffentlichen Zeugnissen: würden sie Dich auch von Gemeindewegen beloben, so dürfte man doch nur annehmen, sie thun dieß mehr aus Gewohnheit, als wegen Deines Verdienstes. Da sie nun aber über Deine Handlungen im Namen der Gesammtheit Beschwerde führen, geben sie nicht dadurch einen Beweis, daß Deine Ungerechtigkeiten so groß waren, daß sie lieber von ihrer Gewohnheit abweichen, als über Dein Betragen sich nicht erklären wollten? Du mußt also nothwendig eingestehen, daß die Sicilier Deine Feinde sind, da sie nicht allein den Consuln die gewichtigsten Beschwerden gegen Dich eingereicht, sondern auch mich dringend ersucht haben, diesen Rechtshandel und die Vertheidigung ihres Daseyns zu übernehmen: da sie, ohnerachtet der Prätor sie aufhalten, und vier Quästoren ihnen Hindernisse in den Weg legen wollten, die Drohungen Aller und jede Gefahr gering achteten, da es ihres Daseyns Rettung galt; da sie in der vorigen Verhandlung mit solchem Nachdruck und Eifer ihre Zeugnisse abgegeben haben, daß Quintus Hortensius von Artemo aus Centuripä, einem Gesandten und öffentlich aufgestellten Zeugen, sagte, das sey ein Ankläger, und kein Zeuge. Denn Dieser ist sowohl wegen seiner wackern und redlichen Gesinnungen, als auch wegen seiner Beredsamkeit, nebst Andro, einem sehr achtbaren und zuverläßigen Manne, von seinen Mitbürgern zum Gesandten gewählt worden, damit er die vielen und mannichfaltigen Ungerechtigkeiten des Verres euch ganz offen und klar darstellen möchte.

65. Gezeugt haben die Einwohner von Halesa, Catina, Tyndaris, Henna, Herbita, Agyrium, Netum, Segesta: ich brauche nicht alle einzeln aufzuzählen: ihr wisset, wie viele und wie Manches sie in der ersten Verhandlung ausgesagt haben. Jetzt werden sowohl Jene, als auch die Uebrigen sich aussprechen: kurz Jedermann wird in dieser Sache sich davon überzeugen, die Siciler seyen so gestimmt, daß, wenn Verres nicht bestraft wird, sie ihre Wohnungen und Sitze verlassen, aus Sicilien auswandern, und sogar entfliehen zu müßen glauben. Und Du solltest uns bereden können, diese Leute haben die größten Summen zu Deiner Ehre und Verherrlichung freiwillig beigesteuert? Es ist in der That sehr glaublich, daß Die, welche in Deinem Vaterlande Deinen Sturz zu bewirken wünschten, Denkmäler von Deinem Bild und Namen in ihren Städten zu haben wünschten! Die Sache selbst hat klar vor Augen gelegt, wie sie es wünschten. Denn schon lange dünkt es mir, daß ich in der Zusammenstellung der Beweise von den Gesinnungen der Sicilier gegen Dich, ob sie Dir Bildsäulen freiwillig errichten wollten, oder dazu gezwungen wurden, mich nur zu schwach ausdrücke. Von welchem Menschen hat man jemals das gehört, was Dir begegnet ist, daß die ihm in der Provinz, an öffentlichen Orten zum Theil, auch in Heiligthümern errichteten Bildsäulen mit Gewalt von der gesammten Volksmenge umgestürzt worden seyen? So viele, die sich vergangen hatten, waren in Asien, so viele in Spanien, Gallien, Sardinien, so viele in Sicilien selbst: aber von welchem Manne haben wir jemals Solches vernommen? Es ist etwas Unerhörtes, ihr Richter: wenigstens bei den Siciliern und bei

allen Griechen grenzt das an ein Wunder. Ich würde den Vorfall mit den Bildsäulen nicht glauben, wenn ich sie nicht selbst liegend und umgestürzt gesehen hätte: darum, weil es bei allen Griechen Sitte ist, zu glauben, daß eine durch solche Denkmäler den Menschen bewiesene Ehre gewissermaßen durch die Ehrfurcht vor den Göttern geheiligt sey. Als daher die Rhodier beinahe allein jenen früheren Krieg gegen den König Mithridates führten, *) und den heftigsten Angriff seiner gesammten Heeresmacht mit ihren Mauern, Ufern und Flotten aushielten, wo sie auch vor Andern gegen den König aufgebracht waren, so haben sie doch seine Bildsäule, die auf dem besuchtesten Platze der Stadt stand, sogar damals, mitten unter den Gefahren der Stadt, nicht angerührt. Vielleicht möchte es beinahe widersprechend scheinen, daß sie das Bild und den Abdruck der Gestalt des Mannes, dessen Untergang sie doch wünschen mußten, zu erhalten wünschten: jedoch bemerkte ich, als ich mich unter ihnen aufhielt, nicht allein, daß eine durch das Herkommen begründete Heiligkeit solchen Gegenständen zuerkannt werde, sondern auch, daß man so urtheilte: bei der Bildsäule habe man auf die Zeit Rücksicht genommen, wo sie errichtet worden, bei der Person des Königs aber auf die Zeit, wo er Krieg führte und Feind war.

66. Ihr sehet also, daß die Gewohnheit und die religiöse Sitte der Griechen, welche die Denkmale der Feinde sogar im Kriege zu schützen pflegt, im tiefsten Frieden die Bildsäulen des Prätors des Römischen Volkes nicht zu schützen

---

*) Vergl. Appian B. K. XII, 24 ff.

vermocht hat. Die Tauromenier, deren Stadt mit uns verbündet ist, sehr ruhige Leute, denen sonst die Gewaltthätigkeiten unserer Beamten unter dem Schutze der Bundesverhältnisse ganz ferne zu bleiben pflegten — Diese haben doch kein Bedenken getragen, die Bildsäule des Verres umzustürzen. Nach Abtragung derselben haben sie beschlossen, daß doch das Fußgestell auf ihrem Marktplatze stehen bleibe, weil sie dachten, es würde nachtheiliger für ihn seyn, wenn die Leute wüßten, daß sein Bild von den Tauromenitanern umgestürzt worden, als wenn man glaubte, es sey ihm nie eines gesetzt worden. Die von Tyndaris haben die Bildsäule auf dem Markte umgestürzt, und aus demselben Grunde das bloße Pferd stehen lassen. Zu Leontini, einer armseligen und mittellosen Stadt, wurde doch seine Bildsäule auf dem Ringplatze umgeworfen. Was soll ich ferner von den Syrakusiern erwähnen, was nichts Eigenthümliches bei ihnen ist, sondern auch bei Jenen vorkam, *) und eine gemeinsame Handlung jenes Bezirks, und fast der ganzen Provinz war? Welche Menge, welche Fluth von Menschen soll damals dort zusammengeströmt seyn, als seine Bildsäulen umgestürzt und niedergeworfen wurden? Und an welchem Orte geschah es? Im Angesichte des Serapis **) selbst, vorn am Eingang und der Vorhalle des Tempels. Und hätte nicht Metellus so nachdrücklich in der Sache sich verwendet, und durch Edicte und Befehle die Sache verhindert, so wäre keine Spur mehr

---

*) Nach Zumpt's Lesart: Sed et illorum, et commune conventus.

**) Diese Aegyptische Gottheit wurde auch in manchen Griechischen Städten verehrt. S. Creuzer Symb. I. 2. §. 10.

von seinen Bildsäulen in ganz Sicilien übrig geblieben. Auch darf ich nicht fürchten, daß man glauben möchte, irgend Etwas von der Art sey theils auf mein Anstiften, theils überhaupt bei meiner Ankunft geschehen. Das Alles ist geschehen, nicht allein, ehe ich Siciliens Boden betrat, sondern sogar, ehe er in Italien an's Land stieg. So lang ich in Sicilien war, wurde keine Bildsäule umgestürzt. Was aber seit meiner Abreise von dort geschah, darüber laßt Euch jetzt berichten.

67. Der Senat zu Centuripä hat beschlossen und das Volk genehmigt, daß die Quästoren die Abtragung der dem Verres, seinem Vater und Sohn errichteten Bildsäulen verdingen sollten: während der Abtragung sollten dreißig Senatoren, und nicht weniger, zugegen seyn. Bemerket das besonnene und würdige Benehmen dieser Stadt. Einerseits wollten sie die Bildsäulen, die sie wider Willen, durch gewaltsamen Befehl gezwungen, gesetzt hatten, und zwar einem Manne, gegen den sie selber, was nie zuvor geschehen war, von Gemeindewegen Gesandte und Aufträge mit einem sehr beschwerenden Zeugniß nach Rom gesendet hatten, nicht in ihrer Stadt dulden: andererseits dachten sie, die Sache werde mehr Gewicht haben, wenn man sähe, daß es auf öffentlichen Beschluß geschehen sey, als wenn es durch die Gewalt des Pöbels geschehen wäre. Als die Centuripiner nach diesem Beschlusse die Bildsäulen auf öffentliche Kosten abgetragen hatten, so hört es Metellus, geräth in Unwillen, beruft die Obrigkeiten und die zehn ersten vom Ausschusse zu sich: er droht ihnen mit scharfer Ahndung, wenn sie sie nicht wieder aufrichten würden. Sie berichten darüber dem Senat.

Die Bildsäulen, die der Sache des Verres nichts helfen können, werden wieder an ihre Stelle gesetzt. Die Beschlüsse der Centuripiner über die Statuen werden nicht aufgehoben. Ich kann in dieser Sache dem Einen dieses, dem Andern jenes zu gut halten: dem Metellus, einem so klugen Manne, kann ich es nicht verzeihen, wenn er so unbesonnen handelt. Wie? Meinte er, das werde dem Verres zum Nachtheile gereichen, wenn seine Bildsäulen umgestürzt werden, was oft durch den Wind oder irgend einen Zufall zu geschehen pflegt? Darin lag kein Vorwurf, nichts Nachtheiliges. Wodurch wird also der Vorwurf und die Anklage begründet? Durch das Urtheil und die Gesinnung der Menschen.

68. Hätte Metellus die Centuripiner nicht genöthigt, die Bildsäulen wieder aufzurichten, so würde ich also sprechen: „Sehet, Richter, mit wie großem, wie tiefem Unwillen die Ungerechtigkeiten des Verres die Gemüther unserer Bundesgenossen und Freunde erfüllt haben; da diese innig befreundete und sehr getreue Gemeinde Centuripä, welche durch so viele Bande des Wohlwollens mit dem Römischen Volke verbunden ist, daß sie nicht allein unsern Staat, sondern in jedem Privatmanne den Namen der Römer selbst stets geehrt hat — da sie durch öffentlichen Beschluß und Verfügung entschieden hat, die Bildsäulen des Cajus Verres dürfen in ihren Mauern nicht geduldet werden!" Ich würde die Beschlüsse der Centuripiner vorlesen: ich würde diese Gemeinde beloben, was ich ganz der Wahrheit gemäß thun könnte: ich würde erwähnen, daß zehn tausend Bürger von Centuripä, die wackersten und treusten Bundesgenossen, insgesammt beschlossen haben, es dürfe kein Denkmal des Verres

in ihrer Stadt stehen. So würde ich sprechen, wenn Metellus die Bildsäulen nicht hätte wieder aufrichten lassen. Ich möchte nun den Metellus selber fragen, welche Punkte dieses Vortrags er durch diese gewaltthätige Entscheidung mir abgeschnitten habe? Ich meine, daß Alles noch eben so paßt. Denn wären die Bildsäulen auch noch so ganz *) umgestürzt, so könnte ich sie euch doch nicht liegend zeigen. Nur das Eine würde ich für mich anführen, daß eine so bedeutende Gemeinde den Ausspruch gethan hat, die Bildsäulen des Cajus Verres müßen niedergerissen werden. Das konnte mir Metellus nicht nehmen: ja ich habe noch das gewonnen, daß ich, wenn ich wollte, über den unbilligen Machtspruch gegen die Freunde und Bundesgenossen Beschwerde führen könnte, daß sie nicht einmal bei ihren Wohlthaten nach freiem Urtheil handeln dürfen: daß ich euch auffordern könnte, aus der offenbaren Leidenschaftlichkeit des Metellus in einer Sache, wo er mir nicht schaden konnte, auf sein Betragen gegen mich in den Fällen, wo er mir schaden konnte, den Schluß zu ziehen. Aber ich hege keinen Groll gegen Metellus, und will ihm seinen Rechtfertigungsgrund, **) dessen er sich bei Allen bedient, nicht nehmen, damit er nicht eines boshaften und absichtlichen Handelns verdächtig werde.

---

*) Zumpt liest hier ohne Angabe der Autorität: maximae.

*) Zumpt vermuthet, Metellus habe sich damit entschuldigt, die Centuripiner hätten gefehlt, weil sie, ohne den Prätor zu fragen, die Bildsäulen seines Vorgängers, auf eine für die Ehre der Römer überhaupt kränkende Weise, umgestürzt hatten.

69. Es ist nun also dergestalt erwiesen, daß Du es nicht läugnen kannst, daß Dir von Niemanden freiwillig eine Bildsäule errichtet worden; daß unter dem Titel für Bildsäulen kein Geld anders als mit Gewalt erpreßt und eingetrieben worden. Bei diesem Anklagepunkte will ich nicht nur das verstanden wissen, daß Du drei Millionen Sestertien für Bildsäulen erpreßt habest; sondern noch viel mehr auch das, was zugleich erwiesen worden ist, wie groß der Haß der Pächter und aller Sicilier gegen Dich sey und gewesen sey. Wie ihr euch dagegen werdet vertheidigen können, kann ich nicht errathen. „Die Sicilier hassen mich, weil ich für die Leute in der Toga viel gethan habe.“ Aber diese sind ja gerade Deine heftigsten Gegner und Feinde. „Ich habe die Römischen Bürger zu Feinden, weil ich die Vortheile und Rechte der Bundesgenossen vertheidigt habe.“ Aber die Bundesgenossen klagen, sie seyen von Dir wie Feinde behandelt worden. „Die Pächter sind mir feind wegen der Zehnten.“ Wie? Diejenigen, welche unbelastete und steuerfreie Felder bauen — warum hassen Dich auch Diese? Warum die von Halesa, Centuripä, Segesta, Halicyä? Welche Menschenclasse, welche Zahl, welchen Stand kannst Du nennen — von Römern oder Siciliern — der Dich nicht haßt? Wenn ich daher auch die Ursache des Hasses gegen Dich nicht angeben könnte, so glaubte ich doch behaupten zu müßen, ein Mensch, den alle Welt haßt, müße auch Euren Haß verdienen. Oder wirst Du zu behaupten wagen, es gehöre nicht zur Sache, ob die Pächter, ob mit einem Wort die gesammten Sicilier günstig, und wie sie überhaupt von Dir urtheilen? Nein, das wirst Du nicht

Einrede durch jene Reiterbilder von den so verächtlich seyn sollenden Siciliern und Pflanzern, *) welche Du kurz vor Deiner Ankunft in Rom aufstellen und mit Inschriften versehen ließest, um den Muth aller Deiner Feinde und Ankläger zu lähmen. Denn wer sollte Dir etwas in den Weg legen, wer Dich zur Rechenschaft ziehen wollen, wenn er Bildsäulen von den Großhändlern, von den Pächtern, von der Gesammteinwohnerschaft Siciliens sah? Was gibt es sonst noch für Menschenclassen in Sicilien? Keine. Er wird also von der ganzen Provinz und von ihren einzelnen Theilen nach deren Gesammtclassen nicht allein geachtet, sondern auch durch Auszeichnungen geehrt. Wer wollte es wagen, ihn anzurühren? Kannst Du also behaupten, die Zeugnisse der Pächter und der Gewerbsleute, und der Sicilier überhaupt dürfen Dir nicht nachtheilig seyn, da Du durch den Gebrauch ihrer Namen bei den Inschriften auf den Bildsäulen allen Haß gegen Dich und alle Deine Schmach tilgen zu können hofftest? Oder sollte ich durch das Ansehen Derer, mit deren gewichtigem Ausspruche Du Deine Bildsäulen zu schmücken versucht hast, meine Anklage nicht begründen können? — Nun könnte Dich freilich vielleicht die Hoffnung einigermaßen trösten, daß Du Dir die Gunst der Abgabenpächter erworben habest. Daß Dir aber diese Gunst Nichts frommen möge, habe ich durch meine Thätigkeit bewirkt: daß zu behaupten wagen; und wenn Du es auch wolltest, so

*) Garatoni hat die Conjectur rationem. Wolff will übersetzen: „Entreißen werden dir diese Rede von dem zu verachtenden Urtheile." Aber contemnendorum .... hängt wohl natürlicher und sprachrichtiger von statuae ab.

sie Dir sogar schaden kann, dafür hast Du in Deiner Weisheit gesorgt. Laßt euch, ihr Richter, die ganze Sache kurz vortragen.

70. Bei den Viehtriftabgaben in Sicilien ist ein gewisser Lucius Carpinatius Untervorsteher *) der Pachtgesellschaft, der sowohl seines Gewinnes wegen, als auch vielleicht, weil er im Interesse der Pachtgenossen zu handeln glaubte, in ein ganz innig vertrautes Verhältniß mit Verres trat. Da dieser dem Prätor auf allen Gerichtsplätzen nachlief, und sich nie aus seinem Gefolge entfernte, so war er bald zu einer solchen Vertraulichkeit des Umgangs und der Verbindung mit ihm gelangt, daß er im Verkauf der Verfügungen und Beschlüsse des Verres und in Verwaltung seiner Geschäfte fast als ein zweiter Timarchides galt. Er war sogar noch gefährlicher als Dieser, weil er es war, der, wenn Jemand etwas von Verres erhandelte, das Geld dazu auf Wucher herlieh. Dieser Wucher aber, ihr Richter, war von der Art, daß dem Verres auch hier ein Gewinn zufiel. Denn die Gelder, welche er Denen zur Last schrieb, mit welchen er den Handel abschloß, wurden so berechnet, als hätte er sie als Guthaben dem Schreiber des Verres, oder dem Timarchides, oder dem Verres selbst zugeschrieben. Zugleich lieh Jener auch die großen, außerordentlichen Gelder **) des Verres unter seinem Namen auf Zinsen aus. Im Anfang, ehe dieser Carpinatius in ein so vertrautes Verhältniß mit Ver-
dürftest Du es nicht. Denn abgeschnitten wird Dir diese

*) Der dem Ritterstande angehörige Vorsteher oder Oberrechner unter den Pächtern hielt sich zuweilen in Rom auf. Franke a. a. O. S. 351.

**) Vergl. Verr. I, 39. und die dortige Anmerk.

res getreten war, hatte er einigemale an seine Pachtgenossen über die Ungerechtigkeit des Verres geschrieben. Canulejus aber, der im Hafen zu Syrakus [als Zollpächter] Dienste that, hatte die zahlreichen Unterschleife des Verres gleichfalls umständlich den Pachtgenossen gemeldet, nämlich, was ohne Zollabgabe aus Syrakus ausgeführt worden war: den Hafen aber und die Viehtriften hatte die nämliche Genossenschaft gepachtet. Daher könnten wir sehr Vieles aus den Papieren dieser Genossenschaft gegen Verres angeben und vorbringen. Aber es trug sich zu, daß Carpinatius, der bald mit Verres in der größten Vertraulichkeit und außerdem in Geld- und Rechnungsverbindungen stand, später viele Briefe an die Pachtgenossen über die wichtigen Dienstleistungen und Vergünstigungen desselben für die gemeinschaftliche Angelegenheit erließ. Denn da Verres Alles, was irgend Carpinatius wünschte, zu thun und zu genehmigen pflegte, so schrieb Dieser demzufolge auch immer mehr hierüber an seine Genossen, um wo möglich den Eindruck seiner früheren Briefe ganz zu vernichten. Am Ende aber, als Jener schon in der Abreise begriffen war, erließ er solche Schreiben an dieselben, daß sie dem Verres entgegen gingen und ihm ihren Dank abstatteten, und ihm eifrigst zusagten, sie wollen thun, was er ihnen auftrage. Die Genossen handelten also hier nach einer alten Sitte der Zollpächter: nicht als ob sie ihn irgend einer Ehre würdig geachtet hätten; sondern weil sie es ihrem Vortheil angemessen glaubten, wenn man sie für erkenntlich und dankbar hielte; so bezeugten sie ihm ihren Dank und sagten, Carpinatius habe oft seine Gefälligkeit in den Briefen an sie gerühmt.

71. Er antwortete, das sey gerne von ihm geschehen, und belobte die Dienste des Carpinatius mit vielem Eifer: dann ertheilte er einem seiner Freunde, der ein Vorstand jener Pachtgenossenschaft war, den Auftrag, er möchte genau dafür sorgen und darauf sehen, daß in den Papieren der Genossenschaft sich Nichts vorfinde, was gegen seine Person und Ehre geltend gemacht werden könnte. Jener beruft also, nachdem der große Haufe der Pachtgenossen sich entfernt hatte, den Ausschuß der Zehntpächter zusammen, und legt ihnen die Sache vor. Diese beschließen und verfügen, daß die Papiere, welche der Ehre des Cajus Verres nachtheilig seyn könnten, bei Seite geschafft werden, und man sich dafür verwenden solle, daß Verres durch diese Sache in keine Verlegenheit kommen könne. Wenn ich zeige, daß der Zehntpächterausschuß dieses beschlossen habe, wenn ich darthue, daß durch diesen Beschluß die Briefschaften bei Seite geschafft worden, was wollt ihr noch Weiteres erwarten? Kann ich eine entschiedenere Sache vorbringen? Kann ich einen Schuldigen vor Gericht ziehen, dessen Verurtheilung mehr begründet wäre? Aber durch wessen Urtheil ist gegen ihn entschieden? Durch das Urtheil Derer, von welchen Diejenigen, die mehr Strenge in den Gerichten wünschen, glauben, daß man ihnen das Richteramt übertragen müße – durch das Urtheil der Staatspächter. Diese sind es ja, welche das Volk jetzt zu Richtern haben will: über welche, um ihnen das Richteramt zu verschaffen, ein Vorschlag neuerlich verkündet worden ist von einem Manne, der nicht zu unserer Classe gehört, nicht aus dem Ritterstande, sondern aus dem

vornehmsten Adel hervorgegangen ist. *) Der Ausschuß der Zehntpächter, das heißt, die Vorsteher und gleichsam Senatoren der Staatspächter haben beschlossen, jene Papiere wegzuschaffen. Ich kann dafür einige von Denen, die zugegen waren, als Zeugen anführen, denen ich dieß wohl anvertrauen darf, sehr achtbare und tüchtige Männer, die Häupter des Ritterstandes selbst, auf deren Ansehen hauptsächlich der Vortrag und die Sache Dessen, der den Vorschlag verkündet hat, sich stützt. Sie werden unter uns auftreten: sie werden sagen, was sie beschlossen haben. Sie werden, wenn ich anders diese Männer genau kenne, zuverläßig keine Unwahrheit sagen. Denn wenn sie auch gemeinschaftliche Urkunden entfernen konnten, so können sie doch ihre Redlichkeit und Gewissenhaftigkeit nicht entfernen. Es haben also die Römischen Ritter, welche Dich durch ihren Ausspruch verurtheilt haben, nicht auch gewollt, daß Du durch den Ausspruch dieser Richter verurtheilt werdest. Ihr möget euch nun bedenken, ob ihr euch lieber nach ihrem Ausspruche, oder nach ihrem Wunsche richten wollet.

72. Aber siehe doch, was Dir der Eifer Deiner Freunde, was Deine Klugheit, was die Gesinnung der Pachtgenossen Dir hilft! Ich will mich etwas freimüthig ausdrücken: denn ich habe nicht mehr zu befürchten, daß man glauben möchte, ich habe dieß mehr in der Rolle eines Anklägers, als im Charakter eines freidenkenden Mannes gesagt. Hätten die Vorstände jene Papiere nicht nach dem Beschluß des Zehntpächterausschusses auf die Seite gebracht, so könnte ich nur

*) Es war der Prätor Lucius Aurelius Cotta.

so viel gegen Dich aussagen, als ich in den Papieren vorgefunden hätte: nun aber, da jener Beschluß gefaßt worden ist, und die Papiere weggeschafft sind, darf ich so viel sagen, als ich kann, und der Richter darf so viel Argwohn schöpfen, als er nur will. Ich behaupte, daß Du eine große Menge Goldes, Silbers, Elfenbeins, Purpurs, sehr viele Melitenserstoffe, *) sehr viele Teppiche, viel Delisches Hausgeräthe, Corinthische Gefäße, viele Lasten Getreide, eine große Menge Honig aus Syrakus ausgeführt habest: daß, weil der Zoll für diese Gegenstände nicht gezahlt worden, Lucius Canulejus, der im Hafen [als Zollaufseher] Dienste that, an die Pachtgenossen geschrieben habe. Ist diese Anschuldigung für bedeutend zu halten? Ich denke, es kann keine größere geben. Womit wird ihn da Hortensius vertheidigen? Wird er verlangen, daß ich Briefe von Canulejus vorweise? Wird er sagen, eine solche Anschuldigung sey gehaltlos, wenn sie nicht durch Papiere bewiesen werde? Ich werde laut erklären, daß die Papiere durch einen Beschluß der Pachtgenossen auf die Seite geschafft worden, daß so die Beweise und Denkschriften für Verres Unterschleife mir entzogen worden. Entweder muß er nun behaupten, dieß sey niemals geschehen: oder muß er sich auf jeden Angriff gefaßt machen. Du läugnest die That? Eine solche Vertheidigung lasse ich mir gefallen. Ich nehme den Kampf an. Denn ein gleiches Verhältniß, ein gleicher Kampf wird mir angeboten. Ich werde

*) Auf Melita [Malta] wurden sehr feine Stoffe von Leinwand, vielleicht auch von Baumwolle, verfertigt. Vergl. Diodor V, 12.

Zeugen vorführen, und zwar mehrere auf einmal: weil sie damals, als es geschah, beisammen waren, so mögen sie auch jetzt beisammen bleiben. Wenn man sie befragen wird, so werden sie nicht allein durch das Bedenkliche des Eides und die Gefahr für ihre Ehre, sondern auch durch das gemeinsame Bewußtseyn gebunden seyn. Wenn es augenscheinlich dargethan wird, daß das so, wie ich sage, geschehen ist, wirst Du behaupten können, Hortensius, daß in jenen Papieren Nichts für Verres Nachtheiliges enthalten gewesen sey? Du wirst nicht allein das nicht behaupten, sondern Du wirst auch nicht sagen können, es sey nicht so viel, als ich angeben kann, darin gewesen. Daher habt ihr durch eure List und Gunst nur so viel bewirkt, daß, wie ich eben sagte, mir ein reicher Stoff zur Anklage, und den Richtern freie Berechtigung zum Glauben dargeboten ist.

73. Obwohl sich dieß also verhält, so will ich doch meine Einbildung nicht walten lassen. Ich will nicht vergessen, daß ich nicht die Wahl getroffen, wen ich anklagen wolle, sondern es über mich genommen, Jemand zu vertheidigen: daß ihr nicht eine von mir vorgebrachte, sondern eine an mich gebrachte Sache von mir hören sollet: daß ich der Sicilier Erwartung befriedigen werde, wenn ich, was ich in Sicilien erfahren und von ihnen selbst gehört, genau darlege: die des Römischen Volkes, wenn ich mich durch Niemandes Gewalt oder Macht einschüchtern lasse: die eurige, wenn ich durch meine gewissenhafte und angestrengte Bemühung es euch möglich mache, ein richtiges und ehrenvolles Urtheil zu fällen; mich selbst aber werde ich befriedigen, wenn ich von der Lebensbahn, welche ich mir stets vorgezeichnet, auch nicht

im mindesten abweiche. Du brauchst also nicht zu befürchten, daß ich etwas gegen Dich erdichten werde: Du hast sogar Ursache zufrieden zu seyn. Denn ich werde Manches, wovon ich weiß, daß Du es begangen hast, weil es entweder allzu schändlich, oder kaum glaublich ist, übergehen. Ueber diesen ganzen Punkt wegen der Pachtgenossenschaft werde ich nur so viel zur Sprache bringen. Damit ihr es sogleich erfahret, werde ich fragen, ob es beschlossen worden? Wenn ich das so befunden habe: werde ich fragen: sind die Papiere weggebracht worden? Wenn auch das im Reinen ist, so werdet ihr sogleich, auch wenn ich schweige, [die Sache] einsehen. Wofern Diejenigen, welche den Beschluß ihm zu Liebe gefaßt haben, wenn dieselben Römischen Ritter auch jetzt über ihn Richter wären, so würden sie ohne Zweifel ihn verurtheilen, von dem sie wissen, daß die Briefe, worin die Beweise für seine Unterschleife enthalten waren, an sie geschickt, und durch ihren Beschluß auf die Seite gebracht worden. Derjenige also, der von den Römischen Rittern, die ihm so ganz gewogen, die mit so vieler Güte von ihm behandelt worden sind, nothwendig verurtheilt werden müßte, könnte der wohl von Euch, ihr Richter, auf irgend eine Art und Weise losgesprochen werden? Und damit man nicht etwa glaube, das, was bei Seite geschafft und einer Kenntniß entzogen worden, sey alles so versteckt und so geheim verborgen worden, daß die Sorgfalt, die man, wie ich glaube, zuverläßig von mir erwartet, Nichts davon hätte aufspüren und zu Tage fördern können, so vernehmet, ihr Richter, daß, was durch Klugheit und planmäßiges Verfahren entdeckt werden konnte, wirklich entdeckt worden ist. Ihr werdet bald sehen, daß der Mann wie auf

offenbarer That ergriffen ist. Denn weil ich mich fast den größten Theil meiner Zeit mit den Sachen der Staatspächter beschäftige, und diesen Stand genau beobachten kann, so glaube ich von ihrer Handlungsweise durch Erfahrung und Uebung eine ziemlich zweckmäßige Kenntniß erlangt zu haben.

74. Nachdem ich also in Erfahrung gebracht, daß die Papiere der Pachtgenossenschaft auf die Seite gebracht worden, so überzählte ich die Jahre, die er in Sicilien zugebracht hat; dann fragte ich nach, was sehr leicht auszufinden war, welche Vorstände in eben diesen Jahren die Pachtgenossenschaft gehabt haben, bei Wem die Urkunden gewesen? Denn ich wußte, daß die Vorstände, welche die Urkunden in Händen haben, gewöhnlich, wenn sie die Urkunden dem neuen Vorstande übergeben, Abschriften von den Papieren doch gerne für sich behalten. Ich wandte mich daher zuerst an den Römischen Ritter, Lucius Vibius, einen ausgezeichnen Mann, der, wie ich fand, gerade in dem Jahre, über das ich hauptsächlich Nachforschungen anzustellen hatte, Vorstand gewesen war. Ich überraschte den Mann allerdings, ohne daß er es vermuthete. Ich erforschte, was ich konnte, und suchte Alles durch: ich fand blos zwei Urkunden, die vom Hafen zu Syrakus durch Canulejus an die Pachtgenossen geschickt waren, worin eine Rechnung von mehreren Monaten über Gegenstände, die unter Verres Namen ohne Zollentrichtung ausgeführt waren, enthalten war. Ich versiegelte sie augenblicklich. Es war dieß Etwas von der Art, wie ich es aus den Papieren der Pachtgenossen herauszufinden am meisten wünschte. Aber ich habe doch so viel gefunden, daß ich es gleichsam als Beispiel vor euch, ihr Richter, vorweisen

kann. Jedoch, was auch in diesen Urkunden enthalten sey, so wenig es auch zu seyn scheinen mag, die Sache wird doch daraus sich klar ergeben: und ihr werdet aus diesen auf das Uebrige schließen müßen. Lies mir doch zuerst diese Schrift vor, und dann die zweite. Schriften des Canulejus. Ich frage nun nicht, woher Du vierhundert Tonnen *) Honig, woher Du so viel Melitenserstoffe, woher fünfzig Polster für Speisesäle, woher so viele Leuchter bekommen hast: das frage ich jetzt nicht: sondern wozu Du so viel brauchtest, das frage ich. Ich will vom Honig nicht weiter reden: aber wozu so viel Melitensische Stoffe? Als ob Du auch Schmuck für die Frauen Deiner Freunde – so viele Polster? – als ob Du für alle ihre Landhäuser die Verzierung anschaffen wolltest.

75. Da nur die Rechnung für wenige Monate in diesen Urkunden sich findet, so denket an den ganzen Zeitraum von drei Jahren. Ich behaupte, daß ihr aus diesen kleinen Urkunden, die sich bei einem Vorstande der Pachtgenossenschaft vorfanden, schon den Schluß ziehen könnet, wie dieser Mensch sein Raubgeschäft in der Provinz getrieben habe, wie viele, wie verschiedene, wie unendliche Liebhabereien er gehabt: wie viel er nicht allein baares Geld, sondern auch solches, das in dergleichen Dingen steckte, sich gemacht habe; was an einem andern Orte Euch noch deutlicher dargelegt werden wird. Nun merket auf Folgendes. „Durch die angegebenen Ausfuhren," schreibt Jener, „haben die Pachtgenossen an Zöllen in Syrakus sechzig tausend Sestertien verloren, nach dem

*) Eine solche Tonne oder Amphora faßte etwa 1305 Par. Cubikzoll, oder 28 Bouteillen.

zwanzigsten Theil [des Werths der Waaren gerechnet]." In sehr wenigen Monaten wurden also nach der Angabe dieser unbedeutenden und verachteten Urkunden an Sachen, die der Prätor entwendet hatte, für eine Million zweimal hundert tausend Sestertien aus Einer Stadt allein ausgeführt. *) Bedenket nun, da die Insel so beschaffen ist, daß sie überall Ausfuhrplätze an der See hat, was ihr annehmen dürfet, daß an den andern Orten ausgeführt worden sey: was von Agrigent, Lilybäum, was von Panormus, Thermä, Halesa, Catina: was aus den übrigen Städten: was besonders aus Messana, welchen Platz er als den sichersten für sich ansah: wo er stets unbekümmerten und freien Muthes war, weil er die Mamertiner sich ausersehen hatte, um bei ihnen Alles, was sorgfältiger aufbewahrt oder etwas geheim ausgeführt werden sollte, niederzulegen. Nachdem diese Urkunden aufgefunden waren, wurden die übrigen bei Seite gethan, und sorgfältiger versteckt. Wir aber begnügen uns mit diesen Urkunden, damit Jedermann sich überzeuge, daß wir ohne Leidenschaftlichkeit zu Werke gehen.

76. Nun wollen wir auf die Ausgaben- und Einnahmebücher der Pachtgenossen, welche Jene ehrenhalber durchaus nicht bei Seite schaffen konnten, und auf Deinen Freund Carpinatius zurückkommen. Ich habe zu Syracus von den durch Carpinatius verfaßten Rechnungsbüchern der Genossenschaft Einsicht genommen, worin sich Spuren fanden, daß die

*) Der Zoll betrug fünf vom Hundert. Jene Zollsumme wäre 5729 Gulden 47 Kreuzer, der zwanzigfache Betrag der Waaren aber 114,595 Gulden 40 Kreuzer; was mit der Angabe übereinstimmt.

Leute, welche dem Verres Geld gaben, in vielen Posten bei Carpinatius geborgt haben. Es wird Euch dieß sonnenklar werden, ihr Richter, wenn ich Euch Diejenigen selbst als Zeugen vorführe, die das Geld gaben. Ihr werdet finden, daß die Zeit, wo sie als Angeklagte für Geld sich loskauften, mit den Rechnungen der Genossenschaft nicht nur dem Jahre, sondern auch dem Monate nach zutrifft. Während ich gerade dieß untersuchte, und die Rechnungsbücher schon in Händen hatte, sehe ich plötzlich solche Durchstriche, die wie frische Wunden der Rechnungsbücher aussahen. Das Verdächtige der Sache fiel mir sogleich auf, und ich wandte gerade auf diese Posten meinen Blick und meine Aufmerksamkeit. Es hieß: Summen, welche von Cajus Verrutius, dem Sohne des Cajus, empfangen worden: jedoch so, daß bis zum zweiten R die Buchstaben unverändert erschienen, die übrigen alle aber einen Durchstrich verriethen. Es waren zwei, drei, vier, sehr viele ähnliche Posten. Da ich die offenbare That, eine schandbare Verfälschung der Rechnungen *) und einen auffallenden Schurkenstreich, in der Hand hatte, so begann ich den Carpinatius zu befragen, wer denn der Verrutius sey, mit welchem er für so große Summen in Rechnung stehe? Der Mann stockte, drehte und wendete sich, **) erröthete. Weil die Rechnungen der Staatspächter einer gesetzlichen Ausnahme genießen, daß sie nicht nach Rom gebracht werden müßen, so lade ich den Carpinatius vor den Richterstuhl des Metellus, und bringe die Rechnungsbücher

*) Nach Zumpt, flagit. litura.

**) Zumpt liest: versari.

der Pachtgenossen auf das Forum, damit die Sache so klar und genau als möglich bewiesen werden möchte. Eine zahlreiche Menge strömt zusammen: und weil die Verbindung und das Wuchergeschäft, in welchem Carpinatius mit Verres gestanden, bekannt war, so war Alles voll Erwartung, was der Inhalt der Rechnungen seyn möchte.

77. Ich bringe die Sache bei Metellus vor, daß ich die Rechnungsbücher der Pachtgenossen durchgesehen, daß in denselben Cajus Verrutius in sehr vielen Posten eine große Rechnung habe, und daß ich aus der Vergleichung der Jahre und Monate gewiß sey, daß dieser Verrutius weder vor der Ankunft des Cajus Verres, noch nach dessen Abgang mit Carpinatius in irgend einer Rechnung gestanden habe. Ich verlange, er solle mir antworten, wer jener Verrutius sey, ein Kaufmann oder ein Großhändler, ein Pächter oder ein Viehhändler; ob er in Sicilien sey, oder schon abgegangen? Alle im Kreise Anwesenden schrieen, es sey nie ein Verrutius in Sicilien gewesen. Ich dringe in ihn, er solle mir antworten, wo er sey, woher er sey: warum der Diener der Genossenschaft, der die Rechnung geführt, immer bei dem Namen des Verrutius von einer bestimmten Stelle an fehlerhaft geschrieben habe. Und dieß forderte ich, nicht, als ob ich geglaubt hätte, er könne gezwungen werden, mir, wenn er nicht wollte, zu antworten, sondern um des Verres Diebstähle und Schändlichkeiten und beider Frechheit Allen bekannt zu machen. Ich ließ daher Jenen, der vor Furcht und im Bewußtseyn seines Vergehens stumm, halbtodt und kaum noch lebendig war, vor Gerichte stehen: ließ die Urkunden auf dem Forum in Anwesenheit einer zahlreichen Menschenmenge abschreiben: zu dem Abschreiben wurden die angesehensten Männer aus dem Bezirke gebraucht: alle Buchstaben und Durchstriche wurden nachgemacht und abgebildet, und aus den Rechnungen in meine Bücher übergetragen. Das Alles wurde mit größtem Fleiß und Sorgfalt wieder durchgesehen, verglichen und von den achtbarsten Leuten versiegelt. Wenn Carpinatius mir damals nicht antworten wollte, so

antworte mir jetzt Du, Verres, Wer Du glaubst, daß dieser Verrutius sey, der beinahe zu Deiner Familie gehören muß? Es ist unmöglich, daß Du einen, der unter Deiner Prätur, wie ich sehe, in Sicilien war, und auf dessen Reichthum ich aus der Rechnung selbst schließen kann — daß Du einen Solchen in Deiner Provinz nicht kennen solltest. Nun denn, um die Sache nicht aufzuhalten oder im Dunkeln zu lassen, tretet hervor, und rollet die Abschrift und das Nachbild der Rechnungen auf, damit alle Welt nicht blos die Spuren, sondern das eigentliche Lager der Habsucht des Verres sehen könne.

78. Sehet ihr den Namen Verrutius? Seht ihr, wie die ersten Buchstaben unverändert sind? Seht ihr, wie jener letzte Theil des Namens, jener Schweif des Verres, *) wie im Kothe, in dem Durchstrich versunken ist. So steht es mit den Rechnungen, ihr Richter, wie ihr sehet. Was wartet ihr noch? Was wollt ihr weiter? Warum sitzest Du noch da, Verres? Was zögerst Du? Denn entweder mußt Du uns einen Verrutius vorführen, oder nothwendig gestehen, daß Du selbst der Verrutius seyest. — Man lobt die Redner der alten Zeit, einen Crassus und Antonius, daß sie die Anschuldigungen klar zu widerlegen, und die Sache der Beklagten mit rednerischer Fülle zu führen pflegten. Freilich hatten sie vor diesen Sachwaltern nicht nur den Vorzug des Talents, sondern auch den Vortheil der Stellung voraus. Denn Niemand verging sich damals so, daß er der Vertheidigung keinen Standpunkt mehr übrig gelassen hätte. Niemand lebte so, daß kein Theil seines Lebens ohne die größte Schmach und Schande war. Niemand wurde über so augenfälligen Vergehungen ergriffen, daß, wenn seine Thaten schamlos waren, er, wenn er läugnete, noch schamloser erschien. Was soll aber Hortensius in diesem Falle machen? Soll er die Anschuldigung der Habsucht durch das Lob der

*) Die Worte bedeuten auch Sauschwanz, womit Cicero hier witzeln will.

Enthaltsamkeit zurückweisen? Aber er vertheidigt den schändlichsten, den ausschweifendsten, den nichtswürdigsten der Menschen. Oder soll er von dieser Verrufenheit und Nichtswürdigkeit des Verres eure Aufmerksamkeit durch Erwähnung seiner Tapferkeit auf einen andern Punkt lenken? Aber ein thatenloserer, feigerer Mensch, der mehr Mann unter Weibern, mehr schamloses Weib unter Männern wäre, kann nicht aufgewiesen werden. „Aber es sind doch seine Sitten gefällig." Wer ist trotziger, wer unmenschlicher, wer übermüthiger? „Aber das schadet ja Niemanden." Wer ist je widerwärtiger, heimtückischer, grausamer gewesen? Was könnten alle Männer, wie Crassus und Antonius, in einer solchen Sache machen? Das, Hortensius, würden sie, wie ich glaube, thun: sie würden sich gar nicht an diese Sache wagen, um nicht durch die Ehrlosigkeit eines Dritten den Ruf ihrer Ehrliebe zu verlieren. Denn frei und unbefangen gingen sie an die Führung der Processe, und setzten sich nicht in die Verlegenheit, wenn sie im Vertheidigen nicht schamlos seyn wollten, wegen Entziehung ihres Beistandes für undankbar zu gelten. *)

*) Anspielung auf die Geschenke, welche Verres dem Hortensius gegeben hatte, der ihn dann doch im Stiche ließ.

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Cicero, Marcus Tullius, / Kern, Friedrich Heinrich, / Pahl, Wilhelm Matthä
us,

Marcus Tullius Ciceros Werke

Bd.: 30

Stuttgart 1833

A.lat.b. 632 g-30/33
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10244936-9